

BUNDESSTEUERBLATT

2021 / Nr. 11

**zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern
und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer
(Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz - AbzStEntModG)¹⁾**

Vom 2. Juni 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Außensteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 7 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 8 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 9 Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 11 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 12 Änderung des Zweiten Familienentlastungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Biersteuergesetzes
- Artikel 14 Änderung der Biersteuerverordnung
- Artikel 15 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862)²⁾

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:

- a) "§ 45b Angaben zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer".

Die Angabe zu § 45c wird wie folgt gefasst:

- b) "§ 45c Zusammengefasste Mitteilung zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer".

1.

Die Angabe zu § 50c wird wie folgt gefasst:

- c) "§ 50c Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen".

Die Angabe zu § 50d wird wie folgt gefasst:

- d) "§ 50d Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung".

- 2. In § 3 Nummer 11a wird die Angabe "30. Juni 2021" durch die Angabe "31. März 2022" ersetzt.

§ 5a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- 3. "(4) Zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung des Absatzes 1 vorangeht (Übergangsjahr), ist für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist gesondert und bei Ge-

sellschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einheitlich festzustellen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist dem Gewinn hinzuzurechnen:

1. in den dem letzten Jahr der Anwendung des Absatzes 1 folgenden fünf Wirtschaftsjahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel,

2. in dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in dem es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient,

3. in dem Jahr des Ausscheidens eines Mitunternehmers hinsichtlich des auf ihn entfallenden Unterschiedsbetrags; mindert sich die Beteiligung des Mitunternehmers, ohne dass er aus der Mitunternehmerschaft ausscheidet, erfolgt eine Hinzurechnung entsprechend der Minderung der Beteiligung.

Satz 3 Nummer 3 gilt auch in den Fällen der §§ 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes. Wird ein Betrieb, Teilbetrieb oder Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb auf einen Rechtsnachfolger zum Buchwert nach § 6 Absatz 3 übertragen, geht der Unterschiedsbetrag insoweit auf den Rechtsnachfolger über. § 182 Absatz 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Die Sätze 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zuführt."

§ 32 Absatz 6 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf 4. ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist; die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf."

5. In § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter "oder die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a nicht übermittelt worden sind" eingefügt.

In § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und werden die folgenden Sätze angefügt:

"Sofern die Identifikationsnummer des Empfängers nicht bereits bekannt ist, kann die auszahlende Stelle diese in einem maschinellen Verfahren nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. In der Anfrage dürfen 6. nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten der betroffenen Person angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der auszahlenden Stelle die Identifikationsnummer der betroffenen Person mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Ist eine eindeutige Zuordnung des Empfängers nicht möglich, ist die Depotübertragung als kapitalertragsteuerpflichtiger Vorgang nach Satz 4 dieses Absatzes zu behandeln,".

§ 43b wird wie folgt geändert:

7. a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter "§ 50d Absatz 3 gilt entsprechend" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe "§ 50d Absatz 1" durch die Angabe "§ 50c Absatz 3" und die Angabe "§ 50d Absatz 2" durch die Angabe "§ 50c Absatz 2" ersetzt.

§ 44a wird wie folgt geändert:

Absatz 9 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

8. a) "§ 50c Absatz 3 und 5 sowie § 50d Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden. Weitergehende Ansprüche aus § 43b oder § 50g oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt. Verfahren nach den vorstehenden Sätzen und nach § 50c Absatz 3 soll das Bundeszentralamt für Steuern verbinden."

Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

b) aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

9.

In § 44b Absatz 2 werden die Wörter "§ 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 3" durch die Wörter "§ 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 2" ersetzt.

§ 45a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

- a) "(2a) Ist der Gläubiger der Kapitalerträge beschränkt steuerpflichtig, tritt in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 an die Stelle der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 die Übermittlung der Angaben gemäß § 45b Absatz 5."

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

10.

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- b) aa) "Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 sowie § 45b Absatz 1 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund dessen verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile; dies gilt entsprechend für die die Kapitalerträge auszahlende Stelle im Hinblick auf die nach § 45b Absatz 5 zu übermittelnden Angaben."
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

§ 45b wird wie folgt gefasst:

"§ 45b

Angaben zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer

(1) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle weist jeder nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 zu erteilenden Bescheinigung und jedem nach § 45b Absatz 5 zu übermittelnden Datensatz eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zu.

(2) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 ist die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 um folgende Angaben zu ergänzen:

1. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Gläubigers der Kapitalerträge; handelt es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben;
2. den Bruttobetrag der vom Gläubiger der Kapitalerträge je Wertpapiergattung und Zahlungstag erzielten Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und der Internationalen Wertpapierkennnummer des Wertpapiers;
3. den Betrag, der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern; die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer um die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht zu berücksichtigen; sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, sind statt der Beträge der abgeführten Steuern der Betrag der einbehaltenen und auf die Kapitalerträge entfallenden Kapitalertragsteuer vor Durchführung des Verlustausgleiches und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern anzugeben;
4. die Höhe des jeweils angewendeten Steuersatzes;
5. die Stückzahl der Wertpapiere je Wertpapiergattung und Zahlungstag sowie davon die Stückzahl der Wertpapiere, die auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes übertragen wurden, verbunden mit der Angabe, ob bei Anschaffung der Aktien die Lieferung von Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch vereinbart wurde und ob Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch geliefert wurden;
6. zur Anschaffung der Wertpapiere oder zu ihrer Übertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl;
7. zur Veräußerung der Wertpapiere oder zu ihrer Rückübertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes, soweit die Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert oder rückübertragen wurden, jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl;
8. die Firma, die Rechtsform, die Anschrift und der Legal Entity Identifier der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen inländischen oder ausländischen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahrt, unter Angabe der jeweiligen Depotnummern der durch die Zwischenverwahrstellen geführten Depots, in denen die Aktien verwahrt werden;

die Konto- oder Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge; werden die Wertpapiere durch einen Treuhänder für den

9. Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt, sind die Konto- oder Depotnummer des Treuhänders sowie die Daten nach Nummer 1 auch für den Treuhänder anzugeben.

(3) Soweit die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 2 auf Grund eines Hinterlegungsscheines bezogen wurden, beziehen sich die Angaben nach Absatz 2 auf den Hinterlegungsschein. Die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 ist in diesem Fall je Wertpapiergattung und Zahlungstag um folgende Angaben zu ergänzen:

1. die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der hinterlegten Wertpapiere;
2. das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren;
3. die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses;
4. die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses.

Einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut darf eine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz nur erteilt werden, soweit es dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Wertpapiere nicht als Deckungsbestand für ausgegebene Hinterlegungsscheine dienen. Für Kapitalerträge, die auf einem Hinterlegungsschein beruhen, darf dem Inhaber des Hinterlegungsscheines eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn der Emittent des Hinterlegungsscheines dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine im gesamten Zeitraum zwischen dem Gewinnverteilungsbeschluss für die bei der inländischen Hinterlegungsstelle hinterlegten Wertpapiere und der Gutschrift der Erträge bei den Inhabern der Hinterlegungsscheine dem Verhältnis nach Satz 2 Nummer 2 entsprochen hat.

(4) Der Aussteller der Bescheinigung hat die nach Absatz 2 und 3 Satz 2 zu ergänzenden Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung elektronisch zu übermitteln; dabei ist die nach Absatz 1 vergebene Ordnungsnummer anzugeben. Die Datenübermittlung nach Satz 1 hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung bis spätestens zum 31. Juli des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, so sind neben den Angaben nach Satz 1 der Betrag der auf der nach amtlichem Muster erteilten Bescheinigung für den Gläubiger der Kapitalerträge ausgewiesenen Kapitalertragsteuer und der Betrag der ausgewiesenen Zuschlagsteuern zu übermitteln. Die nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung dem Steuerpflichtigen zu erteilende Information kann auf der Bescheinigung angegeben werden.

(5) In den Fällen des § 45a Absatz 2a hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung für jeden Zufluss unverzüglich elektronisch die in den Absätzen 2 und 3 Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln; dabei sind die nach Absatz 1 vergebene Ordnungsnummer, das durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal des Gläubigers der Kapitalerträge sowie, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge keine natürliche Person ist und eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung noch nicht vergeben wurde, die Rechtsform und das Datum des Gründungsaktes der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse anzugeben. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 keine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 erteilt oder wurden keine Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt, hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung folgende Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres zu übermitteln:

- die Identifikationsnummer nach § 139b Absatz 1 der Abgabenordnung des Depotinhabers; handelt es sich bei dem Depotinhaber nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer
1. nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben; bei im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen ist zusätzlich das durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal anzugeben;
 2. die Konto- oder Depotnummer;
 3. den Bruttobetrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag erzielten Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und der Internationalen Wertpapierkennnummer des Wertpapiers sowie die Stückzahl der Wertpapiere und
 4. den Betrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der Zuschlagsteuern sowie den angewendeten Steuersatz.

Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 vom Steuerabzug ganz oder teilweise Abstand genommen, so hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung neben den in den Absätzen 2, 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 genannten Angaben folgende Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres zu übermitteln:

1. die Ordnungsnummer, die bei Erteilung einer Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder Übermittlung von Angaben gemäß § 45a Absatz 2a vergeben wurde, und
2. die Rechtsgrundlage für den reduzierten oder unterlassenen Steuerabzug.

Die Datenübermittlung nach den Sätzen 1 und 2 hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung bis spätestens zum 31. Juli des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(7) Die inländischen und ausländischen Zwischenverwahrstellen sowie die Depotbank und der Treuhänder, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahren, sind für die Zwecke der Absätze 2 bis 5 verpflichtet, ihrer jeweiligen Verwahrstelle die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 bis 9 und Absatz 3 Satz 2 vollständig und richtig mitzuteilen. Das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut und der Emittent der Hinterlegungsscheine haben die nach § 45b Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 gegenüber dem Aussteller der Steuerbescheinigung zu erteilende schriftliche Versicherung vollständig und richtig abzugeben. Die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 darf erst erteilt und die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a dürfen erst übermittelt werden, wenn der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 vollständig vorliegen.

(8) In den Fällen der Absätze 4 bis 6 gilt Folgendes:

1. § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der übermittelte Datensatz unabhängig davon zu korrigieren oder zu stornieren ist, wann die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Feststellung im Sinne des § 93c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 der Abgabenordnung trifft; die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist unabhängig von der in § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Frist verpflichtet, einen Datensatz zu übermitteln, wenn sie nachträglich erkennt, dass sie zur Übermittlung eines Datensatzes verpflichtet war und der Datensatz nicht übermittelt wurde;

2. § 171 Absatz 10a der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Festsetzungsfrist unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Daten bei dem Bundeszentralamt für Steuern nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang der Daten endet.

(9) Inländische börsennotierte Gesellschaften haben gemäß § 67d des Aktiengesetzes Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt ihres Gewinnverteilungsbeschlusses zu verlangen und die ihnen übermittelten Informationen elektronisch nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unverzüglich elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

(10) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die nach den Absätzen 4 bis 6 und 9 übermittelten Daten zur Ermittlung der auf die Kapitalerträge einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und analysiert diese im Hinblick auf missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben. Es darf dazu auch ihm nach Maßgabe dieser Absätze übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 erforderlich ist."

§ 45c wird wie folgt gefasst:

"§ 45c

Zusammengefasste Mitteilung zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer

(1) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Juli des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres folgende Daten zu übermitteln:

1. die Summe der in einem Kalenderjahr je Wertpapiergattung und Zahlungstag durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle berücksichtigten Bruttoerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4;
2. den Betrag der auf diese Kapitalerträge einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern;
3. die für diese Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 bescheinigte oder gemäß § 45a Absatz 2a angegebene Kapitalertragsteuer und Zuschlagsteuern; sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, sind der Betrag der einbehaltenen und auf die Kapitalerträge entfallenden Kapitalertragsteuer vor Durchführung des Verlustausgleiches und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern zu übermitteln;
4. die diesen Kapitalerträgen zugrunde liegende Stückzahl der Wertpapiere und
- 5.

die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der Wertpapiergattung.

Satz 1 gilt entsprechend für die Summe der gutgeschriebenen Kapitalerträge, bei denen ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorgenommen wurde. Die Rechtsgrundlage für die Abstandnahme vom Steuerabzug und die darauf entfallenden Beträge sind anzugeben.

(2) Die inländische Wertpapiersammelbank hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Juli des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres folgende Daten je Wertpapiergattung und Kundendepot unter Angabe der Internationalen Wertpapierkennnummer und der Stückzahl der Wertpapiere zu übermitteln:

1. die in § 45b Absatz 2 Nummer 1 genannten Angaben zum Depotinhaber; verfügt der Depotinhaber nicht über eine inländische Steuernummer, so ist die durch seinen Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer anzugeben;
2. die Konto- oder Depotnummer;
3. die Summe der in einem Kalenderjahr am Zahlungstag gutgeschriebenen Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4, die auf Grund eines gebuchten Bestandes am Dividendenstichtag gutgeschrieben wurden;
4. die Summe der in einem Kalenderjahr gutgeschriebenen Kompensationszahlungen;
5. die Summe der in einem Kalenderjahr belasteten Kompensationszahlungen;
6. den Saldo aus der Summe der gutgeschriebenen Kapitalerträge zuzüglich der Summe der gutgeschriebenen Kompensationszahlungen und der Summe der belasteten Kompensationszahlungen;
7. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern auf die Beträge nach den Nummern 3 und 4;
8. die Stückzahl der Wertpapiere, für die die Wertpapiersammelbank keine Dividendenregulierung vorgenommen hat.

Die Pflicht zur Datenübermittlung nach Satz 1 mit Ausnahme der Angabe nach Satz 1 Nummer 8 gilt entsprechend für die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3. Dem Bundeszentralamt für Steuern sind bis zum 31. Juli des auf die Abführung des Steuerbetrages folgenden Kalenderjahres der Betrag der nach § 44 Absatz 1a abgeführten Kapitalertragsteuer sowie die nach § 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bescheinigten Angaben zu übermitteln.

(3) § 93c der Abgabenordnung ist mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d und Nummer 3 entsprechend anzuwenden. § 45b Absatz 8 gilt entsprechend.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die ihm nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten zur Ermittlung der auf diese Kapitalerträge einbehaltenen und bescheinigten Kapitalertragsteuer und analysiert diese im Hinblick auf missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben. Es darf dazu ihm nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 erforderlich ist."

13. In § 50 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.

§ 50a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 50d Absatz 1" durch die Angabe "§ 50c Absatz 3" ersetzt.

Absatz 5 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

14. "Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einzubehaltende Steuer jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden und die einbehaltene Steuer an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Eine Anmeldepflichtung beim Bundeszentralamt für Steuern besteht auch, wenn ein Steuerabzug auf Grund des Absatzes 2 Satz 3 oder des Absatzes 4 Satz 1 nicht vorzunehmen ist oder auf Grund des § 50c Absatz 2 nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist; Satz 3 gilt insoweit entsprechend."

§ 50c wird wie folgt gefasst:

"§ 50c

Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen

15. (1) Soweit der Besteuerung von Einkünften, die der Kapitalertragsteuer oder dem Steuerabzug nach § 50a unterliegen, der § 43b, der § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegenstehen, sind dessen ungeachtet die Vorschriften zur Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer anzuwenden. Der zum Steuerabzug Verpflichtete kann sich

vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht auf die Rechte des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen aus § 43b, § 50g oder dem Abkommen berufen.

(2) Der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen ist zur Einbehaltung und Abführung der Steuer nicht verpflichtet,

soweit dem Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen auf dessen Antrag (Freistellungsantrag) vom Bundeszentralamt

1. für Steuern bescheinigt wird, dass § 43b, § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Besteuerung der Einkünfte entgegensteht (Freistellungsbescheinigung), oder

soweit es sich um Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 handelt und soweit der Besteuerung der Einkünfte ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht; dies gilt nur, wenn

2. die Vergütung zuzüglich der dem beschränkt Steuerpflichtigen in demselben Kalenderjahr vom Schuldner bereits zugeflossenen Vergütungen 5 000 Euro nicht übersteigt.

Der Schuldner ist zur Steueranmeldung auch dann verpflichtet, wenn er gemäß Satz 1 keine Steuer einzubehalten und abzuführen hat. Eine Steueranmeldung kann auf der Grundlage des Satzes 1 nicht geändert werden. Eine Freistellungsbescheinigung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern eingeht, zu befristen und von der Einhaltung der Voraussetzungen ihrer Erteilung während ihrer Geltung abhängig zu machen; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung versehen werden. Eine Freistellungsbescheinigung für die Kapitalertragsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist nur zu erteilen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Kapitalgesellschaft ist, die im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, und soweit dem Gläubiger Kapitalerträge von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, an deren Nennkapital der Gläubiger zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist. Über einen Freistellungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden.

(3) Dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen wird auf seinen fristgemäßen Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (Erstattungsantrag) auf der Grundlage eines Freistellungsbescheides die gemäß Absatz 1 Satz 1 einbehaltene und abgeführte oder auf Grund eines Haftungsbescheids oder Nachforderungsbescheids entrichtete Steuer erstattet, wenn die Steuer nicht nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer des Gläubigers angerechnet werden kann. Die Frist für einen Erstattungsantrag beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalerträge oder Vergütungen bezogen worden sind; sie endet nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer und nicht vor Ablauf der im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Frist. Ein Freistellungsbescheid für Kapitalertragsteuer wird nur erteilt, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung vorgelegt wurde oder die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt wurden; einem Antrag auf Erstattung der nach § 50a entrichteten Steuer ist die Bescheinigung nach § 50a Absatz 5 Satz 6 beizufügen. Hat der Gläubiger nach § 50a Absatz 5 Steuern für Rechnung anderer beschränkt steuerpflichtiger Gläubiger einzubehalten, kann die Auszahlung des Erstattungsanspruchs davon abhängig gemacht werden, dass er die Zahlung der von ihm einzubehaltenden Steuer nachweist, hierfür Sicherheit leistet oder unwiderruflich die Zustimmung zur Verrechnung seines Erstattungsanspruchs mit dem Steueranspruch nach § 50a Absatz 5 Satz 3 erklärt.

(4) Ein nach Absatz 3 in Verbindung mit § 50g zu erstattender Betrag ist nach Maßgabe der §§ 238 und 239 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Freistellungsbescheid erlassen, aufgehoben oder nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt worden ist. Der Zinslauf beginnt zwölf Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Erstattungsantrag und alle für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens am Tag der Entrichtung der Steuer. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem der Freistellungsbescheid wirksam wird. § 233a Absatz 5 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(5) Der Freistellungsantrag und der Erstattungsantrag sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Der Antragsteller hat durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist oder in den Fällen des § 43b Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative oder des § 50g Absatz 1 Satz 1 letzte Alternative dort eine Betriebsstätte hat. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag auf eine Übermittlung gemäß Satz 1 verzichten; in diesem Fall ist der Freistellungsantrag oder der Erstattungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Die Entscheidung über einen Freistellungsantrag und die Entscheidung über einen Erstattungsantrag werden zum Datenabruf über die amtlich bestimmte Schnittstelle bereitgestellt, es sei denn, der Antrag war nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen; § 122a Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden."

§ 50d wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

16.

"§ 50d

Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung".

- b) Die Absätze 1, 1a und 2 werden aufgehoben.

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat auf der Grundlage eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keinen Anspruch auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a, soweit

1. Personen an ihr beteiligt oder durch die Satzung, das Stiftungsgeschäft oder die sonstige Verfassung begünstigt sind, denen dieser Anspruch nicht zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen, und

- c) die Einkunftsquelle keinen wesentlichen Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aufweist; das Erzielen der Einkünfte, deren Weiterleitung an beteiligte oder begünstigte Personen sowie eine Tätigkeit, soweit sie mit einem für den Geschäftszweck nicht angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, gelten nicht als Wirtschaftstätigkeit.

Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nachweist, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist, oder wenn mit der Hauptgattung der Anteile an ihr ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet. § 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt."

- d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

- e) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort "beim" durch die Wörter "bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen" ersetzt.

Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

- "(11a) Ist der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen eine Person, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach diesem Gesetz oder nach dem Steuerrecht des anderen Vertragsstaats nicht zugerechnet werden, steht der Anspruch auf
- f) völlige oder teilweise Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag oder nach § 50a auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Person zu, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach den Steuergesetzen des anderen Vertragsstaats als Einkünfte oder Gewinne einer ansässigen Person zugerechnet werden."

- g) In Absatz 12 Satz 3 wird die Angabe "§ 50d" gestrichen.

§ 50e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a werden aufgehoben.

Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:

"(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 45b Absatz 3 Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, eine Bescheinigung erteilt,

entgegen § 45b Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz, Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz oder Absatz 6 Satz 1 oder 2, § 45c

2. Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 45c Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine dort genannte Angabe oder dort genannte Daten nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt oder

entgegen

17. a) § 45b Absatz 7 Satz 1 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
- b) 3. b) § 45b Absatz 7 Satz 2 eine schriftliche Versicherung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt

und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 kann die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundeszentralamt für Steuern."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

- § 50g Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
18. "(4) § 50d Absatz 3 gilt entsprechend."

§ 50j wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "§ 50d Absatz 1" durch die Angabe "§ 50c Absatz 3" ersetzt.
19. a)
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "Absatzes 1 Satz 4" durch die Wörter "Absatzes 1 Satz 2" ersetzt.

§ 51 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb werden die Wörter "§ 50d Absatz 1 und 2" durch die Wörter "§ 50c Absatz 2 oder 3" ersetzt.
- a)

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

20. aa) aaa) In Buchstabe h wird das Komma am Ende gestrichen.
- b) bbb) Buchstabe i wird aufgehoben.

Nach Nummer 1d wird folgende Nummer 1e eingefügt:

- bb) "1e. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vorgaben für die Zuweisung der Ordnungsnummer nach § 45b Absatz 1 zu bestimmen;"

§ 52 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 10 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

- a) "§ 5a Absatz 4 Satz 5 bis 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen."

Dem Absatz 42 wird folgender Satz angefügt:

- b) "§ 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen."

Dem Absatz 44a werden die folgenden Sätze angefügt:

- c) "§ 45a Absatz 2a und 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. § 45a Absatz 7 Satz 3 in der am 8. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2024 zufließen."

Nach Absatz 44a werden die folgenden Absätze 44b und 44c eingefügt:

21. "(44b) § 45b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen."
- d)

(44c) § 45c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen."

Dem Absatz 46 wird folgender Satz angefügt:

- e) "§ 50 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist in allen offenen Fällen anzuwenden."

Nach Absatz 47 werden die folgenden Absätze 47a bis 47c eingefügt:

- "(47a) § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2021 zufließen; die Geltung von Ermächtigungen nach § 50d Absatz 5 und 6 des Gesetzes in der Fassung, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) galt, endet spätestens zu diesem Zeitpunkt. § 50c Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt werden; für Anträge, die gemäß § 50c Absatz 2 oder 3 bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden, ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden und § 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 des Gesetzes"
- f)

zes in der Fassung anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) galt.

(47b) § 50d Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist in allen offenen Fällen anzuwenden, es sei denn, § 50d Absatz 3 in der Fassung, die zu dem Zeitpunkt galt, in dem die Einkünfte zugeflossen sind, steht dem Anspruch auf Entlastung nicht entgegen.

(47c) § 50e Absatz 1 und 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. § 50e Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf die nach dem 31. Dezember 2024 nicht oder nicht vollständig erfolgte Übermittlung von Daten oder Mitteilungen anzuwenden."

Nach Absatz 48 wird folgender Absatz 48a eingefügt:

- g) "(48a) § 51 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) gilt erstmals für die Vergabe von Ordnungsnummern zu Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen."

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter die Buchstaben b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge
"d) nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um die nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Zuschüsse, die unter Berücksichtigung der als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a ermittelt wurden;".

Artikel 3

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730)³⁾⁴⁾

§ 7 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

- a) "In der Statusbescheinigung ist anzugeben, ob der Investmentfonds unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist."

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Wenn der Investmentfonds" durch die Wörter "Wenn ein unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtiger Investmentfonds" ersetzt.

§ 11 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

- a) "Bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Investmentfonds tritt das Bundeszentralamt für Steuern an die Stelle des Betriebsstättenfinanzamtes des Entrichtungspflichtigen. Eine Steuerbescheinigung gilt als vorgelegt, soweit bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Investmentfonds Angaben nach § 45a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes übermittelt wurden."

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter "Absatz 1 Satz 2 oder 3" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 1 oder 2" ersetzt.

Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- "(3) § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) sind ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden. Bei Vorlage einer Statusbescheinigung, die nicht die Angaben nach § 7 Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) enthält, ist ab dem 1. Juli 2021 eine Erstattung nach § 7 Absatz 5 ausgeschlossen."

Artikel 4

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791)⁵⁾⁶⁾

Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

1. "(5) Unbeschadet anderer Vorschriften ist der Ausgleich oder die sonstige Verrechnung negativer Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers, die von diesem infolge der Anwendung der Absätze 1 und 2 erzielt werden, auch insoweit nicht zulässig, als die negativen Einkünfte auf der Veräußerung oder der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft beruhen. Als negative Einkünfte im Sinne des Satzes 1 gelten auch Aufwendungen außerhalb des Rückwirkungszeitraums, die darauf beruhen, dass Finanzinstrumente oder Anteile an einer Körperschaft, die dem übernehmenden Rechtsträger auf Grund der Anwendung der Absätze 1 und 2 zugerechnet werden, bis zu dem in Satz 4 bezeichneten Zeitpunkt veräußert werden oder nach den Sätzen 3 und 4 als veräußert gelten. Als Veräußerung im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung, Entnahme, verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft oder ein sonstiger ertragsteuerlich einer Veräußerung gleichgestellter Vorgang. Mit Ablauf des nach der Umwandlung endenden Gewinnermittlungszeitraums nach § 4a des Einkommensteuergesetzes oder in anderen Fällen mit Ablauf des nach der Umwandlung endenden Kalenderjahrs noch nicht veräußerte oder nach Satz 3 als veräußert geltende Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 2 gelten zu diesem Zeitpunkt als zum gemeinen Wert veräußert und wieder angeschafft. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit die Finanzinstrumente oder Anteile an einer Körperschaft ohne die Anwendung der Absätze 1 und 2 beim übertragenden Rechtsträger in dessen steuerlicher Schlussbilanz mit einem anderen als dem gemeinen Wert hätten angesetzt werden können. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Verrechnung negativer Einkünfte im Sinne der Sätze 1 und 2 kein Haupt- oder Nebenzweck der Umwandlung war. Ist der übernehmende Rechtsträger an den Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt, gelten die Sätze 2 bis 6 sinngemäß für Aufwendungen und Einkünfterminderungen infolge der Veräußerung oder eines niedrigeren Wertansatzes der Finanzinstrumente oder Anteile beziehungsweise infolge der Veräußerung von Anteilen an den Personengesellschaften oder deren Auflösung."
2. § 4 Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.
3. In § 9 Satz 3 werden die Wörter "Absatz 3 und 4" durch die Wörter "Absatz 3 bis 5" ersetzt.
4. In § 20 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe "Abs. 3 und 4" durch die Wörter "Absatz 3 bis 5" ersetzt.

Dem § 27 werden die folgenden Absätze 16 und 17 angefügt:

5. "(16) § 2 Absatz 5, § 9 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 20 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des Vorgangs maßgebende öffentliche Register beziehungsweise bei Einbringungen der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach dem 20. November 2020 erfolgt. Abweichend von Satz 1 sind § 2 Absatz 5, § 9 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 20 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) auch in anderen offenen Fällen anzuwenden, in denen die äußeren Umstände darauf schließen lassen, dass die Verrechnung übergehender stiller Lasten wesentlicher Zweck der Umwandlung oder Einbringung war und der Steuerpflichtige dies nicht widerlegen kann.
- (17) § 4 Absatz 5 Satz 1 in der am 8. Juni 2021 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit die Anteile an der übertragenden Körperschaft am steuerlichen Übertragungsstichtag zum Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers gehören und mit einem Sperrbetrag im Sinne des § 50c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) behaftet sind."

Artikel 5

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713)⁷⁾⁸⁾

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) aa) In Satz 1 werden die Wörter "nahe stehenden" durch das Wort "nahestehenden" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Vorschrift" die Wörter "sowie im Sinne des § 1a" eingefügt.
1. Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 3c ersetzt:
- "(3) Für die Bestimmung der dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechenden Verrechnungspreise (Fremdvergleichspreise) für eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend, die dem jeweiligen Geschäftsvorfall zugrunde liegen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, von welcher an dem Geschäftsvorfall beteiligten Person welche Funktionen in Bezug auf den jeweiligen Geschäftsvorfall ausgeübt, welche Risiken diesbezüglich jeweils übernommen und welche Vermögenswerte hierfür eingesetzt werden (Funktions- und Risikoanalyse). Die Verhältnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 bilden den Maßstab für die Feststellung der Vergleichbarkeit des zu untersuchenden Geschäfts-

vorfällen mit Geschäftsvorfällen zwischen voneinander unabhängigen Dritten (Vergleichbarkeitsanalyse); die diesen Geschäftsvorfällen zugrunde liegenden Verhältnisse sind in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 maßgebend, soweit dies möglich ist. Abzustellen ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Geschäftsvorfalles. Der Fremdvergleichspreis ist grundsätzlich nach der im Hinblick auf die Vergleichbarkeitsanalyse und die Verfügbarkeit von Werten zu vergleichbaren Geschäftsvorfällen voneinander unabhängiger Dritter am besten geeigneten Verrechnungspreismethode zu bestimmen. Unterschiede zwischen den Verhältnissen der zum Vergleich herangezogenen Geschäftsvorfälle zwischen voneinander unabhängigen Dritten und den dem zu untersuchenden Geschäftsvorfall zugrunde liegenden Verhältnissen, die die Anwendung der Verrechnungspreismethode beeinflussen können, sind durch sachgerechte Anpassungen zu beseitigen, sofern dies möglich ist; dies gilt nur, wenn dadurch die Vergleichbarkeit erhöht wird. Können keine Vergleichswerte festgestellt werden, ist für die Bestimmung des Fremdvergleichspreises ein hypothetischer Fremdvergleich unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 3 aus Sicht des Leistenden und des jeweiligen Leistungsempfängers anhand ökonomisch anerkannter Bewertungsmethoden durchzuführen.

(3a) Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes führt regelmäßig zu einer Bandbreite von Werten. Diese Bandbreite ist einzuengen, wenn nach Anwendung von Absatz 3 Satz 6 Unterschiede in der Vergleichbarkeit verbleiben. Bieten diese Werte selbst keine Anhaltspunkte für eine bestimmte Einengung, so bleiben aus dieser Bandbreite das Viertel der kleinsten und das Viertel der größten Werte unberücksichtigt. Liegt der vom Steuerpflichtigen für seine Einkünfteermittlung verwendete Wert außerhalb der Bandbreite gemäß Satz 1 oder der eingegengten Bandbreite, ist der Median maßgeblich, wenn der Steuerpflichtige nicht glaubhaft macht, dass ein anderer Wert dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht. Bei der Anwendung des hypothetischen Fremdvergleichs nach Absatz 3 Satz 7 ergibt sich regelmäßig aus dem Mindestpreis des Leistenden und dem Höchstpreis des Leistungsempfängers ein Einigungsbereich. In den Fällen des Satzes 5 ist der Mittelwert des Einigungsbereichs zugrunde zu legen, wenn der Steuerpflichtige nicht glaubhaft macht, dass ein anderer Wert innerhalb des Einigungsbereichs dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

(3b) Wird eine Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken sowie der mitübertragenen oder mitüberlassenen Wirtschaftsgüter oder sonstigen Vorteile verlagert und ist auf die verlagerte Funktion Absatz 3 Satz 7 anzuwenden, weil für die Verlagerung der Funktion als Ganzes (Transferpaket) keine Vergleichsdaten festgestellt werden können, ist der Einigungsbereich auf der Grundlage des Transferpakets zu bestimmen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass weder wesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter noch sonstige Vorteile Gegenstand der Funktionsverlagerung waren. Dies gilt dann, wenn das übernehmende Unternehmen die übergehende Funktion ausschließlich gegenüber dem verlagernden Unternehmen ausübt und das Entgelt, das für die Ausübung der Funktion und die Erbringung der entsprechenden Leistungen anzusetzen ist, nach der Kostenaufschlagsmethode zu ermitteln ist.

(3c) Die Übertragung oder Überlassung zur Nutzung eines immateriellen Werts ist zu vergüten, wenn diese auf der Grundlage einer Geschäftsbeziehung im Sinne des Absatzes 4 erfolgt und hiermit eine finanzielle Auswirkung für den Übernehmer, den Nutzenden, den Übertragenden oder den Überlassenden verbunden ist. Immaterielle Werte sind Vermögenswerte,

1. die weder materielle Wirtschaftsgüter oder Beteiligungen noch Finanzanlagen sind,
2. die Gegenstand eines Geschäftsvorfalles sein können, ohne einzeln übertragbar sein zu müssen, und
3. die einer Person eine tatsächliche oder rechtliche Position über diesen Vermögenswert vermitteln können.

Die Feststellung des Eigentums oder der Inhaberschaft an einem immateriellen Wert, einschließlich aus einem solchen abgeleiteter Rechte, ist Ausgangspunkt für die Bestimmung, welchem an dem Geschäftsvorfall beteiligten Unternehmen der Ertrag zusteht, der sich aus jedweder Art der Verwertung dieses immateriellen Werts ergibt. Soweit eine dem Eigentümer oder dem Inhaber des immateriellen Werts nahestehende Person Funktionen im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Erschaffung, der Verbesserung, dem Erhalt, dem Schutz oder jedweder Art der Verwertung des immateriellen Werts ausübt, hierzu Vermögenswerte einsetzt oder Risiken übernimmt, sind diese Funktionen vom Eigentümer oder Inhaber der nahestehenden Person angemessen zu vergüten. Die Finanzierung der Entwicklung oder Erschaffung, des Erhalts oder des Schutzes eines immateriellen Werts ist angemessen zu vergüten und berechtigt nicht zum Ertrag aus dem finanzierten immateriellen Wert."

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne der Absätze 1, 3 bis 3c und 5 und Einzelheiten zu dessen einheitlicher Anwendung zu regeln sowie Grundsätze zur Bestimmung des Dotationskapitals im Sinne des Absatzes 5 Satz 3 Nummer 4 festzulegen."

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

Sind wesentliche immaterielle Werte oder Vorteile Gegenstand einer Geschäftsbeziehung und weicht die tatsächliche spätere Gewinnentwicklung erheblich von der Gewinnerwartung ab, die der Verrechnungspreisbestimmung zugrunde lag, ist widerlegbar zu vermuten, dass zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses Unsicherheiten im Hinblick auf die Verrechnungspreisvereinbarung bestanden und unabhängige Dritte eine sachgerechte Anpassungsregelung vereinbart hätten. Wurde eine solche Regelung nicht vereinbart und tritt bezogen auf die ersten sieben Jahre nach Geschäftsabschluss eine erhebliche Abweichung im Sinne des Satzes 1 ein, ist für eine deshalb vorzunehmende Berichtigung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ein angemessener Anpassungsbetrag auf den Verrechnungspreis im achten Jahr nach Geschäftsabschluss der Besteuerung zugrunde zu legen. Eine erhebliche Abweichung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gewinnentwicklung zutreffende Fremdvergleichspreis um mehr als 20 Prozent von diesem Verrechnungspreis abweicht. Für die Bestimmung des unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gewinnentwicklung zutreffenden Fremdvergleichspreises ist von denselben Grundsätzen auszugehen wie für die Bestimmung des Verrechnungspreises. Eine Anpassung des Verrechnungspreises ist im Sinne des Satzes 2 angemessen, wenn sie dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verrechnungspreis und dem unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gewinnentwicklung zutreffenden Fremdvergleichspreis entspricht. Eine Anpassung erfolgt insbesondere dann nicht, wenn

1. der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die tatsächliche Entwicklung auf Umständen basiert, die zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles nicht vorhersehbar waren, oder
 2. der Steuerpflichtige nachweist, dass er bei der Bestimmung des Verrechnungspreises die aus der künftigen Entwicklung resultierenden Unsicherheiten angemessen berücksichtigt hat, oder
- im Hinblick auf immaterielle Werte und Vorteile Lizenzvereinbarungen getroffen werden, die die zu zahlende Lizenz vom
3. Umsatz oder Gewinn des Lizenznehmers abhängig machen oder für die Höhe der Lizenz Umsatz und Gewinn berücksichtigen."

Dem § 21 wird folgender Absatz 25 angefügt:

3. "(25) Die §§ 1 und 1a in der am 9. Juni 2021 geltenden Fassung sind erstmals für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden."

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866⁹⁾

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 88b wird folgende Angabe eingefügt:

- a) "§ 88c Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen".
1. Nach der Angabe zu § 89 wird folgende Angabe eingefügt:
 - b) "§ 89a Vorabverständigungsverfahren".
 - c) Die Angabe zu § 178a wird gestrichen.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch die Wörter ", sowie Zinsen, die über die §§ 233 bis 237 und die Steuergesetze hinaus nach dem Recht der Europäischen Union auf zu erstattende Steuern zu leisten sind," ersetzt.
 - a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
2. bb) "7. Kosten nach den §§ 89, 89a Absatz 7 sowie den §§ 178 und 337 bis 345,."

Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

- b) "Das Aufkommen der Kosten im Sinne des § 89a Absatz 7 steht dem Bund und dem jeweils betroffenen Land je zur Hälfte zu."

Nach § 88b wird folgender § 88c eingefügt:

- 3.

Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen

(1) Finanzbehörden haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren haben und aus denen sich nach Würdigung der Gesamtumstände Anhaltspunkte für Steuergestaltungen ergeben, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben, im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Finanzbehörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Für die Beurteilung der erheblichen Bedeutung ist insbesondere die Höhe des erlangten Steuervorteils und die Möglichkeit der Nutzung der Gestaltung durch andere Schuldner der Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die ihm von den Finanzbehörden nach Absatz 1 übermittelten Informationen und analysiert diese im Hinblick auf missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle. Benötigt das Bundeszentralamt für Steuern zur weiteren Aufklärung eines Sachverhaltes ergänzende Informationen von der nach Absatz 1 übermittelnden Finanzbehörde, hat diese dem Bundeszentralamt für Steuern die hierzu erforderlichen Informationen auf Ersuchen zu übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die ihm nach Maßgabe dieser Vorschrift übermittelten personenbezogenen Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, den für die Verwaltung der Kapitalertragsteuer zuständigen Finanzbehörden seine erlangten Sachverhaltserkenntnisse zu übermitteln und im dazu erforderlichen Umfang auch personenbezogene Daten offenzulegen. Die empfangende Behörde oder Stelle darf ihr nach Satz 1 übermittelte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 ist ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen im Sinne dieses Gesetzes."

Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

"§ 89a

Vorabverständigungsverfahren

(1) Bei Anwendbarkeit eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, welches ein Verständigungsverfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat oder Hoheitsgebiet (Vertragsstaat) vorsieht, kann die zuständige Behörde nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder der von dieser beauftragten Behörde nach den Bestimmungen dieser Vorschrift auf Antrag eines Abkommensberechtigten (Antragsteller) ein zwischenstaatliches Verfahren über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalten für einen bestimmten Geltungszeitraum, der in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten soll, mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates einleiten (Vorabverständigungsverfahren). Satz 1 gilt nur, wenn

1. die Gefahr einer Doppelbesteuerung bezüglich des bestimmten Sachverhalts besteht und
es wahrscheinlich ist,
2. a) die Doppelbesteuerung durch das Vorabverständigungsverfahren zu vermeiden und
b) eine übereinstimmende Abkommensauslegung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates zu erreichen.

4.

Die Einleitung setzt eine nach Absatz 7 unanfechtbar gewordene Gebührenfestsetzung und die Entrichtung der Gebühr voraus. Betrifft ein Sachverhalt mehrere Abkommensberechtigte und kann der Sachverhalt nur einheitlich steuerlich beurteilt werden, kann das Vorabverständigungsverfahren nur von allen betroffenen Abkommensberechtigten gemeinsam beantragt werden; Verfahrenshandlungen können in diesen Fällen nur gemeinsam vorgenommen werden. Hierfür benennen die Antragsteller einen Vertreter. Die Antragsteller bestellen in den Fällen des Satzes 4 einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten, der ermächtigt ist, für sie alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. Ist ein Steuerabzugsverfahren Gegenstand der steuerlichen Beurteilung, kann auch der Abzugsverpflichtete den Antrag auf Einleitung eines Vorabverständigungsverfahrens stellen. Betrifft ein Sachverhalt die steuerliche Beurteilung im Verhältnis zu mehreren Vertragsstaaten, kann der Antragsteller einen zusammengefassten Antrag auf Einleitung mehrerer Vorabverständigungsverfahren stellen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und aller anderen Beteiligten,
2. die Bezeichnung der örtlich zuständigen Finanzbehörde sowie die maßgebliche Steuernummer,
die Identifikationsnummer nach § 139b oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c; wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, die Steuernummer,
3. die betroffenen Vertragsstaaten,
- 4.

5. eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des Sachverhalts einschließlich des erwünschten Geltungszeitraums der Vorabverständigungsvereinbarung,
6. die Darlegung, weshalb eine Gefahr der Doppelbesteuerung besteht, sowie
die Erklärung, ob über den zur Beurteilung gestellten Sachverhalt eine verbindliche Auskunft nach § 89, eine verbindliche
7. Zusage nach § 204, eine Anrufungsauskunft nach § 42e des Einkommensteuergesetzes oder in dem anderen betroffenen Vertragsstaat eine vergleichbare Auskunft oder Zusage beantragt oder erteilt wurde.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere solche, die zur Würdigung des Sachverhalts erforderlich sind. Der Antrag ist bei der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(3) Im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde unterzeichnet die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde die Vorabverständigungsvereinbarung mit dem anderen Vertragsstaat nur, wenn die Vereinbarung mindestens unter der Bedingung steht, dass der Antragsteller

1. dem Inhalt der Vorabverständigungsvereinbarung zustimmt und
im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Steuerbescheide verzichtet, soweit diese
2. die Ergebnisse der Vorabverständigungsvereinbarung für den bestimmten Geltungszeitraum zutreffend umsetzen (Rechtsbehelfsverzicht).

Nach der Unterzeichnung teilt die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde dem Antragsteller den Inhalt der Einigung mit und setzt ihm eine Frist zur Erfüllung der Bedingungen nach Satz 1. Der Rechtsbehelfsverzicht des Antragstellers hat mit besonderem Schreiben schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu erfolgen. Wird keine Vorabverständigungsvereinbarung unterzeichnet, scheitert das Vorabverständigungsverfahren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates ein Verfahren nicht einleitet oder die zuständigen Behörden zu keiner übereinstimmenden Abkommensauslegung gelangen. Das Verfahren scheitert auch, wenn der Antragsteller die Bedingungen nach Satz 1 nicht fristgemäß erfüllt. Ein Vorabverständigungsverfahren wird im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder der von dieser beauftragten Behörde geführt.

(4) Die örtlich zuständige Finanzbehörde ist an die unterzeichnete Vorabverständigungsvereinbarung nicht gebunden, wenn

1. die in der Vorabverständigungsvereinbarung enthaltenen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
2. der andere beteiligte Vertragsstaat die Vorabverständigungsvereinbarung nicht einhält oder
3. die Rechtsvorschriften, auf denen die Vorabverständigungsvereinbarung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

Die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 obliegt der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder der von dieser beauftragten Behörde. Die Bindungswirkung der Vorabverständigungsvereinbarung entfällt in dem Zeitpunkt, in dem eine der Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegt.

(5) Steht der Vorabverständigungsvereinbarung eine bereits erteilte verbindliche Auskunft nach § 89, eine bereits erteilte verbindliche Zusage nach § 204 oder eine Anrufungsauskunft nach § 42e des Einkommensteuergesetzes entgegen, kann die nach § 131 Absatz 4 zuständige Finanzbehörde im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde die verbindliche Auskunft, die verbindliche Zusage oder die Anrufungsauskunft widerrufen. Erfolgt kein Widerruf nach Satz 1 und wurde bereits eine Vorabverständigungsvereinbarung unterzeichnet, kann die örtlich zuständige Finanzbehörde im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde gegenüber dem Antragsteller erklären, dass sie an die unterzeichnete Vorabverständigungsvereinbarung nicht gebunden ist.

(6) Eine unterzeichnete Vorabverständigungsvereinbarung kann von der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde über den bestimmten Geltungszeitraum hinaus auf Antrag verlängert werden. Die Vorabverständigungsvereinbarung kann auf Antrag auf Veranlagungszeiträume, die dem Geltungszeitraum der Vereinbarung vorangehen, angewendet werden; die Fristen für Verständigungsverfahren des jeweils maßgebenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind zu beachten. Die Sätze 1 und 2 setzen das Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder mit der von dieser beauftragten Behörde und der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates voraus.

(7) Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde erhebt für die Bearbeitung eines Antrags nach Absatz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Gebühren, die vor Einleitung des Vorabverständigungsverfahrens oder der Bearbeitung eines Verlängerungsantrags festzusetzen sind. Die Einleitung des Vorabverständigungsverfahrens oder die Bearbeitung eines Verlängerungsantrags erfolgt durch die Versendung des ersten Schriftsatzes an den anderen Vertragsstaat. Die Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung zu entrichten. Das Vorabverständigungsverfahren oder die Bearbeitung eines Verlängerungsantrags wird erst eingeleitet, wenn die Gebührenfestsetzung unanfechtbar geworden und die Gebühr entrichtet ist. Die Gebühr beträgt 30 000 Euro für jeden Antrag im Sinne des Absatzes 1 sowie 15 000 Euro für jeden Verlängerungsantrag nach Absatz 6 Satz 1. Sofern es sich bei dem Antrag nicht um einen Verrechnungspreisfall handelt, beträgt die Gebühr für jeden Antrag

ein Viertel der Gebühren nach Satz 5; Verrechnungspreisfälle sind Fälle, die die grenzüberschreitende Gewinnabgrenzung zwischen nahestehenden Personen und die Gewinnzuordnung zu Betriebsstätten betreffen. Bezieht sich der Antrag auf einen Sachverhalt, für dessen steuerliche Beurteilung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine koordinierte bilaterale oder multilaterale steuerliche Außenprüfung durchgeführt wurde, die zu einem übereinstimmend festgestellten Sachverhalt und zu einer übereinstimmenden steuerlichen Würdigung geführt hat, wird die Gebühr um 75 Prozent reduziert. Sofern die Summe der von dem Vorabverständigungsverfahren erfassten Geschäftsvorfälle eines Verrechnungspreisfalls die Beträge des § 6 Absatz 2 Satz 1 der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2367) voraussichtlich nicht überschreitet, beträgt die Gebühr 10 000 Euro für jeden Antrag im Sinne des Absatzes 1 und 7 500 Euro für jeden Antrag nach Absatz 6 Satz 1. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 und 6 liegt ein Antrag vor, für den nur eine Gebühr festzusetzen und zu entrichten ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 8 ist für jedes Vorabverständigungsverfahren eine gesonderte Gebühr festzusetzen und zu entrichten.

(8) Nimmt der Antragsteller seinen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 vor Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zurück, kann von einer Gebührenfestsetzung abgesehen werden. Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, wird eine zu diesem Zeitpunkt unanfechtbar festgesetzte Gebühr nicht erstattet; dies gilt auch im Fall des Scheiterns des Vorabverständigungsverfahrens."

§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

5. einen Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes von mehr als 600 000 Euro im Kalenderjahr oder".

§ 152 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- a) bei jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldungen, bei Anmeldungen von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen
- a) "4. nach § 48 Absatz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung sowie bei jährlich abzugebenden Versicherungssteuer- und Feuerschutzsteueranmeldungen."

Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

6.
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - cc) Anmeldungen der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Absatz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.
 - "5. ordnung."

§ 175a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Umsetzung" die Wörter "einer Vorabverständigungsvereinbarung nach § 89a," eingefügt.
7.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort "Schiedsspruchs" die Wörter "oder der einvernehmlichen rückwirkenden Anwendung einer
 - b) Vorabverständigungsvereinbarung" eingefügt.
8. § 178a wird aufgehoben.

- In § 251 Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern "gegen den Schuldner im Verwaltungswege zu vollstrecken" die Wörter "sowie
9. des § 71 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes" eingefügt.

Nach § 354 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

10. "(1b) Auf die Einlegung eines Einspruchs kann bereits vor Erlass des Verwaltungsakts verzichtet werden, soweit durch den Verwaltungsakt eine Verständigungsvereinbarung oder ein Schiedsspruch nach einem Vertrag im Sinne des § 2 zutreffend umgesetzt wird. § 89a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt."

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 34 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341¹⁰⁾¹¹⁾

"§ 34

Vorabverständigungsverfahren

§ 89a der Abgabenordnung in der am 9. Juni 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 8. Juni 2021 bei der zuständigen Behörde eingegangen sind. § 178a der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist letztmals auf Anträge anzuwenden, die am 8. Juni 2021 bei der zuständigen Behörde eingegangen sind."

Artikel 8

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202)¹²⁾

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- die Erstattung von Kapitalertragsteuer und von im Wege des Steuerabzugs nach § 50a des Einkommensteuergesetzes erhobener Steuer an beschränkt Steuerpflichtige, soweit die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer mit dem
- a) "2. Steuerabzug abgegolten ist und die beschränkte Steuerpflicht nicht auf § 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes beruht;"

- In Nummer 5 werden nach den Wörtern "vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2103) in der jeweils geltenden Fassung" die
- b) Wörter "und bei der Durchführung von Vorabverständigungsverfahren nach § 89a der Abgabenordnung" eingefügt.

Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

- die Sammlung, Auswertung und Bereitstellung der Daten, die nach den §§ 45b und 45c des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind; das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Finanzbe-
1. c) "14a. hörden der Länder über die Ergebnisse der Datenauswertung und stellt den Finanzbehörden der Länder Daten für die Verwendung in Besteuerungsverfahren zur Verfügung;"

Nach Nummer 28a wird folgende Nummer 28b eingefügt:

- die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Ermittlung von Steuergestaltungen, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit länderübergreifender, internationa-
- d) "28b. ler oder erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben; das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten;"
- e) Nummer 39 wird aufgehoben.

- In Absatz 1a Satz 2 werden nach der Angabe "28a" ein Komma und die Angabe "28b" eingefügt und wird die Angabe "45" durch
2. die Angabe "46" ersetzt.

Artikel 9

Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrsteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen, berufskonsularischen Vertretungen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen
- "3. sowie die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 5a des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder;"

Artikel 10

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717)¹³⁾¹⁴⁾

§ 65 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 20 festgestellt ist,

1. "2. durch eine Bescheinigung oder einen Bescheid der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu-
- a) ständigen Behörde oder,

- wenn ihm wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid."
- b)

§ 73e Satz 3 wird wie folgt gefasst:

2. "Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund des § 50a Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes nicht vorzunehmen ist oder auf Grund des § 50c Absatz 2 des Gesetzes nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist."

§ 84 Absatz 3g wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- a) "§ 65 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden."
3. Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- b) "Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz nicht weiter anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3 wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt."

Artikel 11

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386)¹⁵⁾

1. In § 27 Absatz 32 wird die Angabe "Artikels 8" durch die Angabe "Artikels 11" ersetzt.

§ 27a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- "Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, für Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1), für die Umsatzsteuerkontrolle, für Zwecke der Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden anderer Staaten in Umsatzsteuersachen sowie für Übermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 2a des Statistikregistergesetzes und an das Bundeskartellamt zur Überprüfung und Vervollständigung der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes verarbeitet werden."

Artikel 12

Änderung des Zweiten Familienentlastungsgesetzes

In Artikel 2 Nummer 2 des Zweiten Familienentlastungsgesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616)¹⁶⁾

Artikel 13

Änderung des Biersteuergesetzes

Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 201 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Abweichend von Absatz 1 ermäßigt sich der Steuersatz vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

1. auf 75 Prozent bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
1. a) 2. auf 70 Prozent bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
3. auf 60 Prozent bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
4. auf 50 Prozent bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Die Stufen beginnen bis auf die Stufe zwischen 5 000 hl und 6 000 hl aufsteigend mit den vollen Tausendern. Die Stufe zwischen 5 000 hl und 6 000 hl beginnt mit der 5 000 hl übersteigenden Jahreserzeugung. Bis einschließlich 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 Prozent unverändert. Absatz 2 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "ermäßigt sich der Steuersatz" die Wörter "ab dem 1. Januar 2023" eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "nach den Absätzen 2 bis 4" durch die Wörter "nach den Absätzen 1a bis 4" ersetzt.
2. In § 29 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter "§ 2 Absatz 2 bis 5" durch die Wörter "§ 2 Absatz 1a bis 5" ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Biersteuerverordnung

In § 31 Absatz 3 der Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3319), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden die Wörter "nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes" durch die Wörter "nach § 2 Absatz 1a und 2 des Gesetzes" ersetzt.

Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 13 und 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (4) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Juni 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

1) BGBl. I S. 1259 vom 8. Juni 2021

2) BStBl I S. 1346

3) BStBl I S. 731

4) BStBl 2021 I S. 6

5) BStBl 2007 I S. 4

6) BStBl I S. 550

7) BStBl I S. 450

8) BStBl I S. 223

9) BStBl I S. 1056

10) BStBl I S. 694

11) BStBl I S. 263

12) BStBl I S. 363, 371

13) BStBl I S. 595

14) BStBl 2021 I S. 6

15) BStBl I S. 505

16) BStBl I S. 1347

**Gesetz
zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland
und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur
Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf
den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen
(Fondsstandortgesetz - FoStoG)¹⁾**

Vom 3. Juni 2021

- Auszug -

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

...

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862)²⁾

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19 die folgende Angabe eingefügt:

1. "§ 19a Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen".
2. In § 3 Nummer 39 Satz 1 wird die Angabe "360 Euro" durch die Angabe "1 440 Euro" ersetzt.

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a

Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen

- (1) Werden einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis l und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes an dem Unternehmen des Arbeitgebers unentgeltlich oder verbilligt übertragen, so unterliegt der Vorteil im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Kalenderjahr der Übertragung nicht der Besteuerung. Dies gilt auch, wenn die Vermögensbeteiligungen mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden. Bei der Ermittlung des Vorteils im Sinne des Satzes 1 ist der Freibetrag nach § 3 Nummer 39 abzuziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ein nicht besteufter Vorteil im Sinne des Satzes 1 ist bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) einzubeziehen. Die Anschaffungskosten sind mit dem gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen.
- (2) Die vorläufige Nichtbesteuerung nach Absatz 1 kann im Lohnsteuerabzugsverfahren nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers angewendet werden. Eine Nachholung der vorläufigen Nichtbesteuerung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ist ausgeschlossen.
- (3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung die in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und seine Gründung nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt.
- (4) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn unterliegt erst dann der Besteuerung nach § 19 und dem Lohnsteuerabzug als sonstiger Bezug, wenn
1. die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, insbesondere auch in den Fällen des § 17 Absatz 4 und des § 20 Absatz 2 Satz 2 oder bei Einlagen in ein Betriebsvermögen,
 2. seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung zwölf Jahre vergangen sind oder
 3. das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Arbeitgeber beendet wird. Übernimmt der Arbeitgeber in diesem Fall die Lohnsteuer, ist der übernommene Abzugsbetrag nicht Teil des zu steuernden Arbeitslohns.

In den Fällen des Satzes 1 sind für die zu steuernden Arbeitslöhne § 34 Absatz 1 und § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 entsprechend anzuwenden, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die nach Satz 1 zu steuernden Arbeitslöhne sind bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) nicht einzubeziehen. Ist in den Fällen des Satzes 1 der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der verbilligten Übertragung niedriger als der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn, so unterliegt nur der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen der Besteuerung. In den Fällen des Satzes 4 gilt neben den geleisteten Zuzahlungen nur der tatsächlich besteuerte Arbeitslohn als Anschaffungskosten im Sinne der §§ 17 und 20.

Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, soweit die Wertminderung nicht betrieblich veranlasst ist oder diese auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, insbesondere einer Ausschüttung oder Einlagerückgewähr, beruht.

(5) Das Betriebsstättenfinanzamt hat nach der Übertragung einer Vermögensbeteiligung im Rahmen einer Anrufungsauskunft (§ 42e) den vom Arbeitgeber nicht besteuerten Vorteil im Sinne des Absatzes 1 zu bestätigen.

(6) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte gemeine Wert der Vermögensbeteiligung und die übrigen Angaben des nach den vorstehenden Absätzen durchgeführten Besteuerungsverfahrens sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die Aufbewahrungsfrist nach § 41 Absatz 1 Satz 9 endet insoweit nicht vor Ablauf von sechs Jahren nach der Besteuerung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1."

§ 52 Absatz 27 wird wie folgt gefasst:

4. "(27) § 19a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) ist erstmals anzuwenden auf Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden."

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 4 Nummer 8 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386)³⁾

Artikel 5

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730)⁴⁾⁵⁾

§ 26 wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

- aa) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs und
"j) an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 23a des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligung ermittelt werden kann,".

- a) bb) In Buchstabe l wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

- cc) In Buchstabe m wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Folgender Buchstabe n wird angefügt:

- dd) "n) Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann und es sich nicht um Wertpapiere im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs handelt."

1.

Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- "Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen das bei ihnen angelegte Geld in Immobilien, Immobilien-Gesellschaften oder in Infrastruktur-Projektgesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die die Voraussetzungen von Immobilien-Gesellschaften oder Infrastruktur-Projektgesellschaften erfüllen."

Folgender Satz wird angefügt:

- bb) "Höchstens 20 Prozent des Wertes des Investmentfonds werden in Kryptowerte im Sinne von Nummer 4 Buchstabe n investiert."

- c) In Nummer 7 Satz 2 wird die Angabe "50" durch die Angabe "60" ersetzt.

Dem § 57 wird folgender Absatz 4 angefügt:

2. "(4) § 26 Nummer 4 Buchstabe j, Nummer 5 Satz 2 und Nummer 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) ist ab dem 2. August 2021 anzuwenden."

Artikel 6

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804)⁶⁾⁷⁾

In Buchstabe a werden nach den Wörtern "Flurbereinigungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung" die Wörter "bis zur

1. Höhe des Sollanspruchs" eingefügt und werden die Wörter "und soweit" durch die Wörter "; in diesen Fällen ist auch der den Sollanspruch auf Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung) ausgenommen, wenn" ersetzt.

In Buchstabe b werden nach den Wörtern "Bundesbaugesetz in seiner jeweils geltenden Fassung" die Wörter "bis zur Höhe des

2. Sollanspruchs" eingefügt und werden die Wörter "und soweit" durch die Wörter "; in diesen Fällen ist auch der den Sollanspruch auf Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung) ausgenommen, wenn" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230)⁸⁾⁹⁾

Dem § 247 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit in den §§ 243 bis 262 sowie in den Anlagen 36 bis 43 nichts anderes bestimmt ist, werden Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und des zu bewertenden Grundstücks mit Ausnahme unterschiedlicher

1. 1. Entwicklungszustände und
2. Arten der Nutzung bei überlagernden Bodenrichtwertzonen

nicht berücksichtigt."

2. In § 253 Absatz 2 Satz 3 und 6 werden jeweils die Wörter "am Bewertungsstichtag" durch die Wörter "im Hauptfeststellungszeitpunkt" ersetzt.

3. In § 259 Absatz 4 Satz 2 und 5 werden jeweils die Wörter "am Bewertungsstichtag" durch die Wörter "im Hauptfeststellungszeitpunkt" ersetzt.

§ 266 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Bewertung des inländischen Grundbesitzes (§ 19 Absatz 1 in der Fassung vom 31. Dezember 2024) für Zwecke der

- a) Grundsteuer bis einschließlich zum Kalenderjahr 2024 ist das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist,
4. weiter anzuwenden."

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

- b) "(5) Bestehende wirtschaftliche Einheiten, die für Zwecke der Einheitsbewertung unter Anwendung der §§ 26 oder 34 Absatz 4 bis 6 in der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Fassung gebildet wurden, können weiterhin für Zwecke der Feststellung von Grundsteuerwerten nach den Regelungen des Siebenten Abschnitts zugrunde gelegt werden."

In der Anlage 31 (zu § 237 Absatz 6 und 7) werden nach den Wörtern "Zuschläge für fließende Gewässer" in den folgenden bei-

5. den Zeilen jeweils die Wörter "Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft" durch die Wörter "Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft" ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes

§ 266 Absatz 5 des Bewertungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167)¹⁰⁾

§ 9 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

1. "Satz 2 gilt entsprechend, wenn
 - a)
 - a)

in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66 2/3 Prozent Wohnzwecken dient,

in Verbindung mit der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes Einnahmen aus der Lieferung von Strom

im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des §
aa) 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder

b) bb) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder,

erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 10 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind; die Einnahmen im Sinne von Doppelbuchstabe aa dürfen nicht aus der Lieferung an Letztverbraucher stammen, es sei denn, diese sind Mieter des Anlagenbetreibers, oder

Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes aus anderen als den in den

c) Buchstaben a und b bezeichneten Tätigkeiten erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind."

In Satz 4 werden nach dem Wort "Eigentumswohnungen" die Wörter "oder übt es auch Tätigkeiten im Sinne von Satz 3

b) Buchstabe b und c aus" eingefügt.

§ 29 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben,

vorbehaltlich des Buchstabens b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das

a) Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht,

für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben,

für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu einem Zehntel das in

aa) Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und

2. "2. für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1
bb) bezeichnete Verhältnis.

Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag wird ermittelt aus dem Verhältnis, in dem

aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Neuanlagen und

bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen

zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen."

3. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe "Erhebungszeitraum 2020" durch die Angabe "Erhebungszeitraum 2021" ersetzt.

...

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 3, 4, 7 und 17 Absatz 5 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 18 treten am 1. April 2023 in Kraft.

- (3) Artikel 8 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 in Kraft.
- (4) Artikel 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 2. August 2021 in Kraft.
-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 3. Juni 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

1) BGBl. I S. 1498 vom 10. Juni 2021

2) BStBl I S. 1346

3) BStBl I S. 505

4) BStBl I S. 731

5) BStBl I S. 787

6) BStBl I S. 313, 754

7) BStBl I S. 838

8) BStBl I S. 168

9) BStBl 2021 I S. 6

10) BStBl I S. 1192

BStbl Seite 807

Gesetz
zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG)¹⁾

Vom 3. Juni 2021

- Auszug -

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

...

Artikel 9

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822)²⁾

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 31 ein Komma und das Wort "Verordnungsermächtigung" angefügt.

§ 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort "Verordnungsermächtigung" angefügt.

Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 5a ersetzt:

"(5) Finanzbehörden erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 31b Absatz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung Auskunft und teilen ihr nach § 31b Absatz 2 der Abgabenordnung die dort genannten Informationen mit. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 folgende, nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegende Daten im automatisierten Verfahren abrufen, soweit aufgrund der Analyse einer Meldung, Mitteilung oder Information nach § 30 Absatz 1 vorliegender Tatsachen diese Daten für die weitere Analyse erforderlich sind:

- beim Bundeszentralamt für Steuern die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen
1. Daten,

- bei den Landesfinanzbehörden die zu einem Steuerpflichtigen gespeicherten Grundinformationen, die die Steuernummer, die Gewerkekennzahl, die Grund- und Zusatzkennbuchstaben, die Bankverbindung, die vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie das zuständige Finanzamt umfassen.

- Bei Abrufen nach Satz 2 sind hinsichtlich natürlicher Personen der Vorname, der Nachname und die Anschrift oder das Geburtsdatum, hinsichtlich juristischer Personen und Personenvereinigungen der Name oder die Firma sowie der Ort der Geschäftsleitung oder des Sitzes anzugeben. Die Verantwortung für die Zulässigkeit eines Datenabrufs nach Satz 2 trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüft unverzüglich, inwieweit sie die als Antwort übermittelten Daten im konkreten Einzelfall benötigt; nicht benötigte Daten löscht sie unverzüglich. Wird das Ergebnis der Analyse nicht nach § 32 Absatz 2 Satz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt, werden die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten unverzüglich gelöscht. Im Übrigen gilt für die Verarbeitung der Daten, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 1 oder Satz 2 erhält, § 29 Absatz 1; eine Übermittlung der nach den Sätzen 1 oder 2 erhobenen Daten an die für Verfahren im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 zuständigen Stellen ist nicht zulässig. Soweit zu befürchten ist, dass ein Datenabruf nach Satz 2 Nummer 1 den Untersuchungszweck eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Abgabenordnung gefährdet, so kann die für dieses Verfahren zuständige Finanzbehörde oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass kein Datenabruf nach Satz 2 erfolgen darf. § 480 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung, soweit die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben. Weitere Einzelheiten des Abrufverfahrens nach Satz 2, insbesondere zu den technischen Formaten der abrufbaren Daten, zur Erteilung und zum Umfang der Abrufberechtigungen, zur Protokollierung und zur Prüfung der Abrufe und sonstiger datenschutzrechtlich erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen, regelt eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ein Abruf anderer als der in Satz 2 genannten Daten, die bei den Finanzbehörden gespeichert sind und die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nur zulässig, soweit dies nach § 31b der Abgabenordnung oder sonst in den Steuergesetzen zugelassen ist. Abweichend von den Sätzen 2 bis 9 findet für den Abruf von Daten, die bei den Finanzbehörden der Zollverwaltung gespeichert sind und für deren Erhalt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die gesetzliche Berechtigung hat, Absatz 3 Anwendung.

(5a) Wird von der Verordnungsermächtigung des § 22a des Grunderwerbsteuergesetzes zur elektronischen Übermittlung der Anzeige im Sinne des § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes Gebrauch gemacht, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 bei den Landesfinanzbehörden die dort hierzu ein-

gegangenen Datensätze erheben und in sonstiger Weise verarbeiten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Transaktion einen Zusammenhang mit einem nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes anzuzeigenden Vorgang aufweist. Absatz 5 Satz 3 bis 5, 7 und 10 gilt entsprechend."

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

Nach § 31b Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866³⁾⁴⁾

"(2a) Die Finanzbehörden übermitteln der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen folgende Daten nach Maßgabe des § 31 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes im automatisierten Verfahren, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist:

1. beim Bundeszentralamt für Steuern die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten, bei den Landesfinanzbehörden die zu einem Steuerpflichtigen gespeicherten Grundinformationen, die die Steuernummer, die
2. Gewerbekennzahl, die Grund- und Zusatzkennbuchstaben, die Bankverbindung, die vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie das zuständige Finanzamt umfassen.

(2b) Wird von der Verordnungsermächtigung des § 22a des Grunderwerbsteuergesetzes zur elektronischen Übermittlung der Anzeige im Sinne des § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes Gebrauch gemacht, übermitteln die Landesfinanzbehörden die dort eingegangenen Datensätze nach Maßgabe des § 31 Absatz 5a des Geldwäschegesetzes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes im automatisierten Verfahren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

...

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 2022 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und e sowie Nummer 4 und 6 bis 16,
2. Artikel 4 Nummer 9,
3. Artikel 5 Nummer 3, 4 Buchstabe a und b und Nummer 6,
4. Artikel 6 Nummer 2, 4, 5 Buchstabe a und Nummer 7 Buchstabe a,
5. Artikel 7 Nummer 2 und 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b und c,
6. Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe b und c,
7. Artikel 11 Nummer 15 und 26,
8. Artikel 15 Nummer 2 und
9. Artikel 21 Nummer 2, 4, 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 14.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 3. Juni 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

1) BGBl. I S. 1534 vom 10. Juni 2021

2) BStBl I S. 1158

3) BStBl I S. 1056

4) BStBl I S. 787

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 17. Juni 2021

IV A 3 - S 0130/19/10017 :004

2021/0699195

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren seit dem 25. Mai 2018;
Änderung des BMF-Schreibens vom 13. Januar 2020 - IV A 3 - S 0130/19/10017 :004 -**

TOP 6 der Sitzung AO II/2021

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 13. Januar 2020 - IV A 3 - S 0130/19/10017 :004 - (BStBl 2020 I S. 143) wie folgt geändert:

In Randnummer 64 wird folgender Satz angefügt:

"Der Insolvenzverwalter ist hinsichtlich der Steuerdaten des Insolvenzschuldners nicht "betroffene Person" im Sinne des Art. 4 Nr. 1, Art. 15 Abs. 1 DSGVO, weil der Auskunftsanspruch des Insolvenzschuldners aus Art. 15 DSGVO nicht gemäß § 80 Abs. 1 InsO in die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters übergeht (BVerwG-Urteil vom 16. September 2020, 6 C 10/19, BFH/NV 2021 S. 287)."

In Randnummer 74 wird folgender Satz angefügt:

"Zum Rechtsweg siehe Rn. 106."

In Randnummer 106 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Finanzrechtsweg ist ebenso für Auskunfts- und Informationszugangsansprüche gegeben, deren Umfang nach § 32e AO begrenzt wird. Es ist insoweit aber zu beachten, dass diese mit dem Jahressteuergesetz 2020 (BGBl. I 2020 S. 3096) geänderte Rechtswegzuweisung keine Auswirkung auf am 29. Dezember 2020 bereits anhängige Verfahren hat, da die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges nicht durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände berührt wird (§ 17 Abs. 1 Satz 1 GVG)."

In Randnummer 108 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt jedoch nicht für Auskunfts- und Informationszugangsansprüche, deren Umfang nach § 32e AO begrenzt wird."

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Download bereit.

Im Auftrag

Dr. M i s e r a

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 18. Juni 2021

IV A 3 - S 0229/20/10003 :011

2021/0701923

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Anwendung der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche
Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV);
Änderung des BMF-Schreibens vom 21. Januar 2021 - IV A 3 - S 0229/20/10003 :011 -**

TOP 11 der Sitzung AO II/2021

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 21. Januar 2021 - IV A 3 - S 0229/20/10003 :011 - (BStBl 2021 I S. 136) wie folgt geändert:

1. In Randnummer 8 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
2. In Randnummer 25 wird die Angabe "(§ 1 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. MV)" durch die Angabe "(§ 2 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. MV)" ersetzt.
3. In Randnummer 28 Satz 1 werden nach der Angabe "(z. B. Subventionen)" die Wörter "und ähnliche Fördermaßnahmen (wie z. B. für private Bau- und Sanierungsmaßnahmen)" eingefügt.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Download bereit.

Im Auftrag
Dr. M i s e r a

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 15. Juni 2021

IV A 8 - S 1547/19/10001 :002

2021/0453309

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Bundeszentralamt für Steuern

Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2021;**Befristete Anwendung des ermäßigten Steuersatzes der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)¹⁾²⁾

Nachstehend gebe ich die für das Jahr 2021 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt:

Vorbemerkungen

- Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.

- Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen (§ 148 Satz 1 Abgabenordnung).

- Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

- Der Pauschbetrag für das 1. Halbjahr 2021 (1. Januar bis 30. Juni 2021) und für das 2. Halbjahr 2021 (1. Juli bis 31. Dezember 2021) stellt jeweils einen Halbjahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).

- Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbegebiet das allgemein übliche Warensortiment.

- Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Gewerbe­zweig	Halbjahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 30. Juni 2021		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	664	154	818
Fleischerei/Metzgerei	637	255	892
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	731	376	1 107
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1 247	443	1 690
Getränke­einzelhandel	54	155	209
Café und Konditorei	637	269	906
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	302	41	343
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	617	309	926
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	141	121	262

Gewerbe­zweig	Halbjahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Juli bis 31. Dezember 2021		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	664	154	818
Fleischerei/Metzgerei	637	255	892
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	731	376	1 107
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1 247	443	1 690
Getränke­einzelhandel	54	155	209
Café und Konditorei	637	269	906
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	302	41	343
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	617	309	926
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	141	121	262

Das BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021 - IV A 8 - S 1547/19/10001 :002 - / - 2021/0058644 - (BStBl I S. 264) wird aufgehoben.

Dieses Schreiben steht für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Betriebsprüfung - Richtsatzsammlung/Pauscheträge zum Download bereit.

Im Auftrag
Dr. M i s e r a

1) BStBl I S. 550

2) BStBl I S. 335

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 18. Juni 2021

IV B 3 - S 1301-AUT/20/10001 :002

2021/0705010

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

**Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 17. Juni 2021;
Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice,
Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten**

1 Anlage

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten wurde mit der Republik Österreich am 17. Juni 2021 die in der Anlage beigefügte Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet. Sie ersetzt die Konsultationsvereinbarung vom 15. Januar 2021¹⁾

Die Konsultationsvereinbarung ist am 18. Juni 2021 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis nunmehr zum 30. September 2021 Anwendung. Die Konsultationsvereinbarung verlängert sich nach dem 30. September 2021 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Im Auftrag

K r e i e n b a u m

1) BStBl I S. 148

Konsultationsvereinbarung

zum Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie fordert derzeit jede und jeden Einzelnen heraus. Von dem Anliegen geleitet, mit Umsicht und Bedacht entschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß der persönlichen Belastungen für alle grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer möglichst gering zu halten, haben die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zuletzt geändert durch das Protokoll vom 29. Dezember 2010 - im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet - im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 und die Auslegung des Artikels 15 Absatz 6 sowie des Artikels 18 Absatz 2 des Abkommens für die Besteuerung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern und im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 19 Absatz 1 für die Besteuerung von im öffentlichen Dienst Beschäftigten sowie die Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 des Abkommens in Bezug auf Tätigkeiten im Homeoffice Folgendes vereinbart:

1. Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 des Abkommens in Bezug auf Arbeitstage im Homeoffice

(1) Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 können Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitnehmer nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgeübt hätten. Dies gilt nicht für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Homeoffice verbracht worden wären (z. B. auf Grund arbeitsvertraglicher Regelungen).

(2) Macht der Arbeitnehmer durch Mitteilung an den Arbeitgeber und das zuständige Finanzamt des Ansässigkeitsstaats Gebrauch von dieser Regelung, sind die Umstände (insbesondere die Anzahl der Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie im Homeoffice ausgeübt hat) anhand von Aufzeichnungen der Arbeitnehmer unter Beibringung von Bestätigungen der Arbeitgeber offenzulegen. Der Arbeitnehmer erklärt sich im Wege dieser Mitteilungen automatisch damit einverstanden, dass der jeweilige Arbeitslohn in dem Vertragsstaat, in dem die Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgeübt worden wäre, tatsächlich besteuert wird. Sollten auf Grund dieser Aufzeichnungen oder anderer amtlicher Ermittlungen Umstände hervorkommen, welche die Voraussetzungen dieser Vereinbarung als nicht mehr erfüllt erscheinen lassen und somit das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats auslösen könnten, so wird der andere Vertragsstaat den Ansässigkeitsstaat darüber im Wege des spontanen Informationsaustausches gemäß Artikel 26 des Abkommens in Kenntnis setzen. Die in Textziffer 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechtsfolgen treten nur ein, soweit der jeweilige Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Homeoffice entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird. Die Einkünfte gelten als "tatsächlich besteuert", wenn sie in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, anhand derer die Steuer berechnet wird.

2. Anwendung des Artikels 15 Absatz 6 des Abkommens (Grenzgängerregelung) in Bezug auf Arbeitstage im Homeoffice

(3) Im Hinblick auf die Auslegung des Artikels 15 Absatz 6 wird Randziffer 9 der Konsultationsvereinbarung vom 4./9. April 2019 zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Grenzgängerregelung nach Artikel 15 Absatz 6 des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 24. August 2000 für den Zeitraum, in dem diese Vereinbarung in Kraft ist, folgendermaßen erweitert: "Abweichend davon gelten Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Grenzgänger nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben, nicht als Tage der Nichtrückkehr, sofern diese Arbeitstage nicht unabhängig von diesen Maßnahmen im Homeoffice verbracht worden wären (beispielsweise, weil Grenzgänger bereits lt. arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich im Homeoffice tätig sind)."

3. Anwendung des Artikels 18 Absatz 2 des Abkommens auf Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung

(4) Im Hinblick auf die Auslegung des Artikels 18 Absatz 2 besteht über diese Vereinbarung hinaus Einvernehmen darüber, dass auch das in Deutschland ausgezahlte Kurzarbeitergeld und die in Österreich ausgezahlte Kurzarbeitsunterstützung für entfallene Arbeitsstunden sowie ähnliche Zahlungen, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom Arbeitgeber ausgezahlt und von staatlicher Seite eines der Vertragsstaaten erstattet werden, als Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung des jeweiligen Staates im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens zu qualifizieren sind.

4. Anwendung des Artikels 19 Absatz 1 des Abkommens in Bezug auf Arbeitstage im Homeoffice

(5) Die in Textziffer 1 dieser Vereinbarung beschriebene Fiktion gilt entsprechend für Vergütungen nach Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens. Die in Textziffer 2 enthaltenen Ausführungen gelten entsprechend.

5. Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 des Abkommens in Bezug auf Tätigkeiten im Homeoffice

(6) Im Hinblick auf die Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 des Abkommens besteht Einvernehmen darüber, dass ein Arbeitnehmer, der nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie Tätigkeiten im Homeoffice ausübt, für den Arbeitgeber regelmäßig keine Betriebsstätte im Sinne von Artikel 5 begründet. Dies kann sich bereits - unabhängig von Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie - aus den allgemeinen Voraussetzungen zur Begründung einer Betriebsstätte ergeben, wenn es sich beispielsweise um bloß vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens handelt oder es an der Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die für das Homeoffice genutzten Räumlichkeiten fehlt. Ungeachtet dessen begründet ein Arbeitnehmer jedenfalls dann keine Betriebsstätte für den Arbeitgeber, wenn es sich um eine nur pandemiebedingt veranlasste Homeoffice-Tätigkeit handelt. Denn dann fehlt es bereits an dem für die Annahme einer Betriebsstätte erforderlichen Maß an Dauerhaftigkeit der Aktivität oder der Verfügungsmacht des Unternehmens, da die Tätigkeit des Arbeitnehmers aufgrund höherer Gewalt im Homeoffice ausgeübt wird.

6. Anwendung und Inkrafttreten

(7) Die Vereinbarung findet Anwendung auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. September 2021 und verlängert sich ab dem 30. September 2021 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die andere zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

(8) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann einseitig von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats mit schriftlicher Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt werden.

(9) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 15. Jänner 2021 zum Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice sowie Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung außer Kraft.

16. Juni 2021

17. Juni 2021

Für die Bundesrepublik Deutschland
Silke Bruns

Für die Republik Österreich
Sabine Schmidjell-Dommes

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 18. Juni 2021

IV B 3 - S 1301-BEL/20/10002 :001

2021/0709242

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

**Sechste Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020;
Besteuerung von Grenzpendlern**

1 Anlage

Die am 6. Mai 2020 mit dem Königreich Belgien abgeschlossene und am 20. Mai 2020, am 22. Juni 2020, am 24. August 2020, am 11. Dezember 2020 sowie am 17. März 2021 verlängerte Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuer in der Fassung des Zusatzabkommens vom 5. November 2002 im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern läuft grundsätzlich am Ende eines Monats aus, wenn sie nicht spätestens eine Woche vor Ablauf des vorhergehenden Monats verlängert wird. Mit schriftlicher Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 16. Juni 2021 wurde sie nunmehr bis zum 30. September 2021 verlängert. Die in der Konsultationsvereinbarung vom 6. Mai 2020 getroffene allgemeine Regelung, dass eine Kündigung der Konsultationsvereinbarung einseitig von jeder der zuständigen Behörden durch Mitteilung an die andere zuständige Behörde möglich ist, bleibt unberührt. Eine frühere Beendigung der Vereinbarung bleibt somit möglich.

Im Auftrag

K r e i e n b a u m

Konsultationsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden Deutschlands und Belgiens zur Verlängerung der durch die Konsultationsvereinbarungen vom 20. Mai 2020, 22. Juni 2020, 24. August 2020, 11. Dezember 2020 und 17. März 2021 verlängerten Konsultationsvereinbarung vom 6. Mai 2020 zur Situation grenzüberschreitend tätiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben

1. Einführung

Am 6. Mai 2020 haben Deutschland und Belgien auf Grundlage des Artikels 25 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern vom 11. April 1967 in der durch das Protokoll vom 5. November 2002 geänderten Fassung eine Konsultationsvereinbarung ("Konsultationsvereinbarung") geschlossen.¹⁾

2. Verlängerung

Die Konsultationsvereinbarung sieht vor, dass sie ab dem 31. Mai 2020 durch schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden zuständigen Behörden mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats bis zum Ende des folgenden Kalendermonats verlängert werden kann.

Am 20. Mai 2020 haben die zuständigen Behörden Deutschlands und Belgiens eine erste Vereinbarung zur Verlängerung der Konsultationsvereinbarung bis zum 30. Juni 2020 geschlossen.²⁾

Am 22. Juni 2020 haben die zuständigen Behörden Deutschlands und Belgiens eine zweite Vereinbarung zur Verlängerung der Konsultationsvereinbarung bis zum 31. August 2020 geschlossen.³⁾

Am 24. August 2020 haben die zuständigen Behörden Deutschlands und Belgiens eine dritte Vereinbarung zur Verlängerung der Konsultationsvereinbarung bis zum 31. Dezember 2020 geschlossen.⁴⁾

Am 11. Dezember 2020 haben die zuständigen Behörden Deutschlands und Belgiens eine vierte Vereinbarung zur Verlängerung der Konsultationsvereinbarung bis zum 31. März 2021 geschlossen.⁵⁾

Am 17. März 2021 haben die zuständigen Behörden Deutschlands und Belgiens eine fünfte Vereinbarung zur Verlängerung der Konsultationsvereinbarung bis zum 30. Juni 2021 geschlossen.⁶⁾

In diesem Zusammenhang vereinbaren die zuständigen Behörden Deutschlands und Belgiens, die Anwendung der Konsultationsvereinbarung ein sechstes Mal bis zum 30. September 2021 zu verlängern.

Durch diese Verlängerung wird nicht die in der Konsultationsvereinbarung getroffene allgemeine Regelung aufgehoben, dass die Konsultationsvereinbarung einseitig von jeder der zuständigen Behörden durch Mitteilung an die andere zuständige Behörde gekündigt werden kann. Eine solche Mitteilung muss mindestens eine Woche vor Beginn des betreffenden Kalendermonats erfolgen. In diesem Fall findet die Konsultationsvereinbarung ab dem ersten Tag des betreffenden Kalendermonats keine Anwendung mehr.

3. Veröffentlichung

Diese fünfte Verlängerungsvereinbarung wird im Bundessteuerblatt und im Belgischen Staatsblatt ("*Belgisch Staatsblad*" - "*Moniteur belge*") veröffentlicht.

Vereinbart zwischen den unterzeichneten zuständigen Behörden am 16. Juni 2021:

Für die zuständige Behörde Belgiens

Für die zuständige Behörde Deutschlands

P. De Vos

S. Bruns

1) BStBl I S. 524

2) BStBl I S. 538

3) BStBl I S. 570

4) BStBl I S. 868

5) BStBl I S. 1365

6) BStBl I S. 619

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 23. Juni 2021

IV B 2 - S 1301-CHE/07/10015-16

2021/0721141

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz); Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen durch die Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und 27. April 2021

Im Hinblick auf die andauernden Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beabsichtigen die zuständigen Behörden, die Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 11. Juni 2020¹⁾²⁾³⁾

"Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige (Arbeitskraft) während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen durch die Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und 27. April 2021

Gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zuletzt geändert durch das Änderungsprotokoll vom 27. Oktober 2010, haben die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft angesichts der anhaltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie Folgendes vereinbart:

Die Konsultationsvereinbarung vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen vom 30. November 2020 sowie 27. April 2021^{1.} soll mindestens bis zum 30. September 2021 in Kraft bleiben und vorher nicht gekündigt werden.

Da es sich bei der Konsultationsvereinbarung um eine außerordentliche und zeitlich begrenzte Maßnahme handelt, werden die^{2.} zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu gegebener Zeit die Situation der COVID-19-Pandemie erneut beurteilen und einander konsultieren.

Bern, 21. Juni 2021

Für die zuständige Behörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Pascal Duss

Berlin, 21. Juni 2021

Für die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland:

Michael Wichmann".

Im Auftrag
K r e i e n b a u m

1) BStBl 2020 I S. 568

2) BStBl 2020 I S. 1273

Bundeszentralamt für Steuern

Bonn, 27. April 2021

St II 2 - S 0305-SE/21/00005

Familienkassen i. S. d. § 72 EStG

Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit

Familienleistungsausgleich;**Beschreibung der bundeseinheitlichen Daten- und Schnittstellenstandards für elektronische Kindergeldanträge und Anwendungsvorschrift - Bekanntmachung****1 Anlage****1. Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes:**

Gemäß § 67 Satz 1 Einkommensteuergesetz ist die elektronische Antragstellung von Kindergeld nur nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zulässig. Hiermit wird die Beschreibung der bundeseinheitlichen Daten- und Schnittstellenstandards für elektronische Kindergeldanträge, Version 1.0, Stand 18. März 2021 (Anlage) bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung von Änderungen des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes erfolgt künftig grundsätzlich über die Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern. Der vorgeschriebene Datensatz ist darüber hinaus über das Informations- und Lernsystem für Familienkassen LernCULTur des Bundeszentralamtes für Steuern abrufbar. Nur weitreichende Änderungen des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes werden zukünftig noch im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

2. Erstmalige Anwendung

Das Datenschema ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 eingehen. Ab dem Anwendungszeitpunkt sind elektronisch eingereichte Anträge, welche nicht dem beschriebenen Datenstandard entsprechen, nicht mehr als wirksame Antragstellung zu behandeln. Eine frühere Anwendung des Datenschemas ist unschädlich.

Im Auftrag

H a a g

Beschreibung der bundeseinheitlichen Daten- und Schnittstellenstandards für elektronische Kindergeldanträge (Version: 1.0)**Stand: 27. April 2021****1. Allgemeines**

Im Zuge der Umsetzung des Online Zugangsgesetzes wurde über das Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bei der Gewährung von Familienleistungen u. a. § 67 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) angepasst. Danach ist eine elektronische Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zulässig, soweit der Zugang eröffnet wurde. Der amtlich vorgeschriebene Datensatz und die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle werden nach der Gesetzesbegründung bundeseinheitlich durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) festgelegt und im Bundessteuerblatt bekannt gegeben. Das vorliegende Dokument ist hierfür die führende Referenz.

Die Verwendung eines einheitlichen Datensatzes und einer einheitlichen Schnittstelle im Sinne des § 87b Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) ermöglicht den Familienkassen, den Kindergeldantrag unabhängig davon, ob das Kindergeld einzeln oder zusammen mit anderen Leistungen beantragt wird, nach einem einheitlichen Verfahren zu bearbeiten. Hierdurch wird das Verfahren beschleunigt und vereinfacht sowie vermeidbarer Verwaltungsaufwand verhindert.

1.1 Konformität

Eine Datenübermittlung ist konform zu der in diesem Dokument verfassten Spezifikation, wenn die übermittelten Nachrichten

- die geforderten Transporteigenschaften besitzen,
- alle weiteren in dieser Spezifikation formulierten Bedingungen erfüllen - dies umfasst insbesondere, dass
- die übermittelten Nachrichten entsprechend ihrer Prozessbeschreibungen verwendet werden,
- die Datenelemente entsprechend ihrer semantischen Beschreibung verwendet werden und
- aus externen Codelisten nur gültige Codes übermittelt werden.

1.2 Verwendete Codelisten

Dieses Dokument enthält eine Auflistung der verwendeten Codelisten für den Datenstandard.

1.3 Rolleninhaber

In diesem Standard werden vier grundsätzliche Rollen unterschieden:

Datenübermittler

Datenübermittler (Berechtigte, Kund*innen, Bürger*innen, Antragsteller*innen) ist der, der als vorrangig Berechtigte/r authentifiziert einen Kindergeldantrag stellt. Die Berechtigtenbestimmung i. S. d. § 64 EStG wird auf der Ebene des Datenübermittlers getroffen. Die Authentifizierung erfolgt in einem vorgeschalteten Verfahren (z. B. Elster) und ist nicht Inhalt dieses Dokumentes.

Antragservice

Der Antragservice ist die Stelle, bei welcher der Datenübermittler den Antrag stellt. Der Antragservice leitet die online gestellten Anträge über den hier beschriebenen Datensatz sowie die dazugehörige Schnittstelle an die zuständige Fachbehörde weiter (Antrag-nachricht). Der Antragservice kann Teil der Fachbehörde sein.

Fachbehörde

Die Fachbehörde ist die zuständige Stelle, welche die gestellten Anträge inhaltlich bearbeitet (Familienkasse).

Andere öffentliche Stelle

Andere öffentliche Stellen sind andere Stellen, mit denen der Antragservice und die Fachbehörde Informationen austauschen können.

1.3.1 Identifikation des/r Datenübermittlers

Der Antragservice identifiziert den oder die Antragsteller entsprechend des rechtlich erforderlichen Vertrauensniveaus (vgl. BSI TR-3107 [BSI TR-3107-1] [BSI TR-3107-2]). Mit der Übermittlung einer Antragsnachricht bestätigt der Antragservice, dass er die Identitäten entsprechend geprüft hat (z. B. über ELSTER, eID-Funktion des Personalausweises).

Die Fachbehörde befindet sich in einem Vertrauensverhältnis zum Antragservice und prüft die Identität im Regelfall nicht erneut. Der einheitliche Datenstandard für elektronische Kindergeldanträge sieht entsprechend keine strukturierten Daten zum Identitätsnachweis (z. B. Signaturen des Datenübersmitters) vor.

1.3.2 Zeitpunkt der Antragstellung (Zugangsfiktion)

Mit der erfolgreichen Abgabe des Online-Antrags durch den Datenübermittler beim Antragservice gilt der Antrag als gestellt. Entsprechend vergibt der Antragservice den Datumstempel (Antragsingang) ggfs. Zeitstempel für die Antragstellung (Stichwort Fristablauf).

Der Standard sieht verschiedene kurzfristige Quittungen an den Datenübermittler zum Sendedateiverarbeitungsstatus vor. In Abhängigkeit zur Quittungsart sollen Aussagen zum Erhalt der genannten Datei, zur formalen Prüfung und zur Weiterleitung zur Verarbeitung an das Fachverfahren getroffen werden. Näheres ist in Kapitel 3.5 beschrieben.

1.3.3 Rahmenbedingungen für ein rechtssicheres Verwaltungsverfahren

Der Standard setzt voraus, dass sich Antragservice und Fachbehörde in einem Vertrauensverhältnis zueinander befinden und in einem gesicherten Transportverfahren (OSCI-Transport, Ende-zu-Ende-verschlüsselt und signiert) miteinander kommunizieren. Das Vertrauensverhältnis umfasst verschiedene Aufgaben, welche der Antragservice für die Fachbehörde durchführt - u. a. die sichere Identifikation der Antragsteller.

Der Standard geht davon aus, dass neben der sicheren Übermittlung mittels OSCI-Transport weitere Maßnahmen erforderlich sind, um der Fachbehörde ein rechtssicheres Verwaltungshandeln zu ermöglichen (Stichworte: behördlicher Datenschutz, IT Sicherheit, Beweiskraft, Aktenführung). Hierbei kommen vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen sowohl technische als auch organisatorische Ansätze in Frage, die nicht Gegenstand dieses Dokumentes sind.

1.3.3.1 Durch den Datenübermittler übermittelte Nachweise

Neben den fachlichen Angaben eines Datenübersmitters können mit den in diesem Standard definierten Antragsnachrichten der Fachbehörde weitere Datenobjekte, z. B. Studienbescheinigung, übermittelt werden. Diese Nachweisübermittlung ist nicht Inhalt dieses Dokumentes.

1.3.3.2 Durch den Antragservice erzeugte Informationen

Der Standard bietet als technischen Baustein die Möglichkeit, zusammen mit den strukturierten XML-Daten weitere, vom Antragservice erstellte Informationen zu übermitteln (z. B. zur Art der Authentifizierung oder Informationen zum ELSTER-Zertifikat). Erzeugte Informationen sind von der Fachbehörde zu Nachweiszwecken zur (elektronischen) Akte zu nehmen.

Der Standard trifft dabei die Annahme, dass durch den Antragservice erstellte Informationen im Regelfall von der Sachbearbeitung nicht in der Vorgangsbearbeitung eingesehen werden müssen, sondern lediglich im Zweifelsfall zur Herstellung von Beweiskraft oder für Auskunftszwecke, z. B. in finanzgerichtlichen Verfahren, benötigt werden.

1.4 Struktur und Terminologie des fachlichen Datenmodells

Das im weiteren Kontext beschriebene fachliche Datenmodell gibt die Semantik der Antragsdaten wieder und abstrahiert von der konkreten Ausgestaltung. Struktur (Reihenfolge) und Terminologie (Bezeichnungen und Texte) können im Sinne einer Zielgruppen-gerechtigkeit sinnvoll angepasst werden.

1.5 Gültigkeit bestehender Standards

Es gelten die bundesweiten Standards (z. B. XMeld) als Grundlage der Datenkommunikation u. a. mit anderen öffentlichen Stellen. Sofern dieses Dokument verwendete Elemente beschreibt und diese Beschreibung im Widerspruch zum Bundesstandard steht, ist der Bundesstandard zu verwenden.

Für die Elemente des Kindergeldantrags und der Anlage Kind ist dieses Dokument die führende Referenz.

2. Baukasten

Der Baukasten definiert Datenstrukturen, welche übergreifend in Mitteilungen genutzt werden. Die Vorgaben Kindelement, Typ und Anzahl sind verbindlich. Das Feld "Länge" ist eine Empfehlung und nicht verbindlich.

2.1 Basis-Datentypen

2.1.1 Steuerliche Identifikationsnummer

Typ: Steuerlicheldentifikationsnummer

Mit diesem Datentyp wird die steuerliche Identifikationsnummer abgebildet.

Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps String.Latin.

2.1.2 UUID

Typ: UUID

Kindelemente von UUID				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
UUID	xs:normalizedString	1	M	36
Dies ist der Typ für die Übermittlung eines Universally Unique Identifiers (UUID) gemäß RFC 4122. In dem Typ sind die formalen Vorgaben zum Aufbau eines UUID über ein Pattern auf Schemaebene berücksichtigt. Die Verwendung des Präfix urn:uuid: ist nicht zulässig. Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps xs:normalizedString. Die Werte müssen dem Muster '[0-9a-fA-F]{8}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{12}' entsprechen.				

2.1.3 Bankverbindung

Typ: Bankverbindung

Daten zur Bankverbindung einer Person.

Kindelemente von Bankverbindung				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
iban	String.Latin	1	M	***
International Bank Account Number nach ISO 13616-1:2007				
bic	String.Latin	1	M	***
Business Identifier Code nach ISO 9362				
institut	String.Latin	0..1	K	0-256
Name des Bankinstituts				
nichtKontoinhaber	xs:boolean	0..1	K	***
Dieses Kindelement erhält den Wert „true“, wenn der Datenübermittler nicht der Kontoinhaber von der Bankverbindung ist. Sonst ist der Wert „false“. Falls dieses Feld den Wert „true“ hat, muss das Feld „AbweichenderKontoinhaber“ ausgefüllt werden. Sonst wird das Feld nicht angeboten.				
abweichenderKonto-inhaber	String.Latin	0..1	K	0-256
Falls der Antragsteller nicht der Kontoinhaber ist, wird hier der Vor- und Familienname des abweichenden Kontoinhabers gespeichert.				
keinSEPAKonto	xs:boolean	0..1	K	***
Mit diesem Element kann der Datenübermittler angeben, dass kein SEPA Konto vorhanden ist. Dadurch wird das Freitextfeld abweichenderKontotyp zum Pflichtfeld.				
abweichenderKontotyp	String.Latin	0..1	m	0-256
Dieses Element ist ein Pflichtfeld, nach dem das Element keinSEPAKonto bejaht wurde. In diesem kann der Datenübermittler seine nicht dem SEPA-Schema entsprechenden Kontoinformationen angeben.				

2.1.4 Erreichbarkeit

Typ: Erreichbarkeit

"Kommunikation" fasst Angaben zur Erreichbarkeit über elektronische Kommunikationskanäle (z. B. Telefon, Mobiltelefonnummer, E-Mail, DE-Mail) zusammen.

Kindelemente von Erreichbarkeit				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
kanal	Code.Erreichbarkeit	1	M	***
Der „kanal“ gibt an, über welchen Kommunikationskanal eine Erreichbarkeit besteht. Zu jedem Kanal darf nur eine Kennung möglich sein. Beispiele: Telefon, Mobiltelefonnummer, E-Mail, DE-Mail				
kennung	String.Latin	1	M	1-256
Die „kennung“ beinhaltet die konkreten Angaben zur Erreichbarkeit über einen Kommunikationskanal, d. h. die Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse oder dergleichen. Die Kennung soll strukturiert erfasst werden. Anmerkung: Die Erfassung von Telefonnummern oder Faxnummern kann nach der Gliederungsvorschrift von DIN 5008 oder E.123 der internationalen Fernmeldeunion erfolgen. Als allgemeine Gliederungsvorschrift gilt nach DIN 5008 die Trennung von Ländervorwahl, Ortskennzahl und Teilnehmernummer durch ein Leerzeichen und die Abtrennung der Durchwahl durch einen Bindestrich. Nach E.123 werden Ländervorwahl, Ortskennzahl und Teilnehmernummer ebenfalls durch Leerzeichen getrennt, bei nationalen Rufnummern wird die Ortskennzahl als vernachlässigbarer Teil zusätzlich in Klammern gesetzt. Eine E-Mail-Adresse wird aufgeteilt in einen local-part und einen domain-part, die durch @ (at)-Zeichen getrennt werden. Die zulässigen Zeichen für den local part definiert RFC 2822, für den domain-part gelten die Syntaxregeln des Domain Name Systems. Beispiele: +49 30 12345-67 (internationale Rufnummer nach DIN 5008) 030 12345-67 (nationale Rufnummern nach DIN 5008) +49 89 1234567 (internationale Rufnummer nach E.123) (089) 123456 (nationale Rufnummer nach E.123) tel:+49-30-1234567 (Uniform Resource Identifier nach RFC 3966)				

2.1.5 Ordnungskriterium

Typ: Ordnungskriterium

Mit diesem Datentyp kann der Fall/der Antragstellende bei der festsetzenden Familienkasse eindeutig zugeordnet werden (Fachverfahrensschlüssel).

Kindelemente von Ordnungskriterium				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
ordnungskriterium	String.Latin	0..1	K	0-40
Aktenzeichen, Fallnummer, Personalnummer, sonstiges Merkmal, welches den Fall, den Antragstellenden bei der festsetzenden Familienkasse eindeutig zuordnet (Fachverfahrensschlüssel). Länge 40 Zeichen				

2.1.6 Teilbekanntes Datum

Typ: TeilbekanntesDatum

Mit diesem Datentyp kann entweder ein vollständig bekanntes oder ein teilweise bekanntes Datum übermittelt werden. Die Angabe einer Zeitzone ist in keinem Fall möglich.

Kindelemente von TeilbekanntesDatum				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
jahrMonatTag	Tagesdatum	1	M	10
Angabe eines vollständigen Datums in der Form '[0-9]{4}-[0-9]{2}-[0-9]{2}'				
jahrMonat	JahrMonat	1	M	10
Angabe eines Datums mit Jahr und Monat Der Typ dieses Elements ist eine Einschränkung des Basistyps xs:gYear-Month . Die Werte müssen dem Muster '[0-9]{4}-[0-9]{2}-00' entsprechen.				
jahr	Jahr	1	M	10
Angabe eines Datums durch eine Jahresangabe Der Typ dieses Elements ist eine Einschränkung des Basistyps xs:gYear . Die Werte müssen dem Muster '[0-9]{4}-00-00' entsprechen.				
GeburtsdatumUnbekannt		0..1	M	10
Format des Datums, wenn Geburtstag unbekannt Der Wert muss dem Muster '0000-00-00' entsprechen.				

2.1.7 Geburt

Typ: Geburt

Mit diesem Datentyp werden die Geburtsinformationen einer Person abgebildet. Dabei ist es erlaubt, unvollständige Angaben zum Geburtstag zu machen, sofern dieser nicht vollständig bekannt ist. Regel: Geburtsdatum, Geburtsort und -staat müssen vollständig angegeben werden.

Kindelemente von Geburt				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
geburtsdatum	TeilbekanntesDatum	1	M	10
Mit diesem Element wird das Geburtsdatum übermittelt. Sofern das vollständige Geburtsdatum vorliegt, ist das Element jahrMonatTag zu befüllen. Sofern die Tagesangabe fehlt, das Element jahrMonat , sofern die Tagesangabe und die Monatsangabe fehlen, das Element jahr				
geburtsort	String.Latin	1	M	1-72
Mit diesem Element wird der Geburtsort übermittelt.				

2.1.8 Meldeanschrift

Typ: Meldeanschrift

Dieser Datentyp repräsentiert die gemeinsamen fachlichen Vorgaben der drei Standardisierungsbereiche Meldewesen, Ausländerwesen und Personenstandswesen für eine inländische Meldeanschrift auf der Grundlage des DSMeld.

Hinweis zu Hausnummernbereichen: Der DSMeld kennt keine Hausnummernbereiche. In diesen Fällen ist nur das erste Element des Hausnummernbereichs im Feld hausnummer einzutragen. Das zweite Element des Hausnummernbereichs kann in diesem Datentyp nicht übermittelt werden.

Kindelemente von Meldeanschrift				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
adressart	xs:boolean	1	M	***
Feld dient zur Abgrenzung von Inlands- und Auslandsadresse. Der Wert True entspricht einer Inlandsadresse. Der Wert False entspricht einer Auslandsadresse. Der Adressblock Inlandsadresse umfasst die Elemente hausnummer, postleitzahl strasse wohnort und zusatzangaben. Der Adressblock Auslandsadresse umfasst die Elemente hausnummer, auslandspostleitzahl strasse wohnort wohland und zusatzangaben.				
hausnummer	String.Latin	1	M	1-4
Es sind die Ziffern und Buchstaben oder Zusatzziffern einer Hausnummer anzugeben. Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): maxLength:4				
postleitzahl	String.Latin	1	m	5
Es ist die inländische Postleitzahl anzugeben. Der Typ dieses Elements ist eine Einschränkung des Basistyps String.Latin. Die Werte müssen dem Muster "[0-9]" entsprechen. Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): maxLength:5				
auslandspostleitzahl	String.Latin	1	m	1-12
Es ist die Auslandspostleitzahl anzugeben, soweit eine vergeben wurde. Beschränkungen (XML-Schema-Facetten): maxLength:12				
strasse	String.Latin	1	M	1-55
Es ist die Bezeichnung der Straße in der amtlichen Schreibweise anzugeben. Bei Überschreitung einer Feldlänge von 55 Zeichen muss sinnvoll abgekürzt werden. Ist keine Straßenbezeichnung — wohl aber eine Hausnummer — vorhanden, so ist die Zeichenkette „Hausnummer“ anzugeben. Sind weder Straßenbezeichnung noch Hausnummer vorhanden, so ist die Zeichenkette „ohne Hausnummer“ anzugeben. Zusätze, die nicht der Straßenbezeichnung dienen, sind nicht zulässig. Soweit Angaben wie z. B. „Weg A 2 und 12“ oder „Weg B“ zur Adressierung benötigt werden, sind diese im Element zusatzangaben zu übermitteln. Siehe DSMeld-Blatt 1205.				
wohnort	String.Latin	1	M	1-72
Es ist die postalische Wohnortsbezeichnung anzugeben.				
wohland	Code.Staat	0..1	K	3
Es ist der Wohnsitzstaat gemäß Destatis-BEV-Codeliste aus der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes zu verwenden. https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Bevoelkerung/StaatsangehoerigkeitGebietsschluesel.html				
Zusatzangaben	String.Latin	0..1	K	0-21
Es sind Zusatzangaben zur Anschrift anzugeben. Beispiele: Hinterhaus, Gartenhaus oder Auslandsadressergänzungen. Bei Überschreitung einer Länge von 21 Zeichen darf sinnvoll abgekürzt werden.				

2.1.9 Name der natürlichen Person

Typ: NameNatuerlichePerson

Mit diesem Datentyp werden die Informationen zum Namen einer Person abgebildet.

Kindelemente von NameNaturlichePerson				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
titel	String.Latin	0..1	K	1-20
Titel im Sinne des Namenrechts. Zulässig sind: „DR.“ „Dr.“, DR. HC.“, „Dr. hc.“, „DR. EH.“, „Dr. eh.“. Sind mehrere Doktorgrade anzugeben, so sind sie durch ein Leerzeichen zu trennen. Professor ist kein Titel im Sinne des Namenrechts.				
familienname	String.Latin	1	M	1-45
Es ist der vollständige aktuelle Familienname mit Namensbestandteilen in unstrukturierter Form anzugeben. Vorsatzworte und Namenszusätze sind Bestandteile des Familiennamens. Lässt sich bei dem Namen einer Person aus der Eintragung in seinem Pass eine Aufteilung in Familien- und Vornamen nicht feststellen, so kann der gesamte Name mit der im Pass enthaltenen Reihenfolge angegeben werden (Blockname).				
geburtsname	String.Latin	0..1	K	1-45
Mit diesem Element wird der Geburtsname mit Namensbestandteilen in unstrukturierter Form übermittelt. Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.				
vorname	String.Latin	1	M	1-45
Mit diesem Element werden die Vornamen der Person übermittelt. Alle Vornamen sind durch Leerzeichen getrennt im Kindelement vorname anzugeben; in der Reihenfolge, wie sie in einer deutschen Personenstandsurkunde eingetragen sind. Bei Ausländern ohne deutsche Personenstandsurkunde ist die Eintragung im Pass maßgebend. Das Kindelement vorname darf nur fehlen, wenn durch den Schalter vornamenichtvorhanden angezeigt wird, dass ein Vorname zu Recht nicht vorhanden ist.				
vornamenichtvorhanden	xs:boolean	0..1	K	***
Mit diesem Element wird angezeigt, dass ein Vorname zu Recht nicht vorhanden ist.				

2.1.10 Zeitraum

Typ: Zeitraum

Daten zu einem Zeitraum mit Anfangs- und Enddatum

Kindelemente von Zeitraum				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Ab	TeilbekanntesDatum	0..1	K	10
Bis	TeilbekanntesDatum	0..1	K	10

2.1.11 Name der Familienkasse

Typ: FamilienkasseName

Daten zum Namen der Familienkasse

Kindelemente von Familienkasse				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
FamilienkasseName	String.Latin	1	M	1-256
Hier kann der Name der festsetzenden Familienkasse angegeben werden.				

2.1.12 Name des Arbeitgebers

Typ: ArbeitgeberName

Daten zum Namen des Arbeitgebers

Kindelemente von Familienkasse				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
ArbeitgeberName	String.Latin	1	M	1-256
Hier kann der Name der Arbeitgebers angegeben werden.				

3. Mitteilungen

Mitteilungen sind zwischen allen Rolleninhabern (Datenübermittler, Antragservice, Fachbehörde und anderen öffentlichen Stellen, z. B. Standesamt) möglich. Mitteilungen gibt es in Form von

- Nachrichten (Kommunikation von Fachbehörde oder Antragservice mit anderen öffentlichen Stellen)
- Antragsnachrichten (Kommunikation von Antragservice an Fachbehörde)
- Rückweisungen (Kommunikation von Fachbehörde an Datenübermittler über Antragservice) und
- Quittungen (Kommunikation von Antragservice an Datenübermittler).

4. Nachrichten (mit anderen öffentlichen Stellen)

4.1 Behördenkennung

Typ: Behoerdenkennung

Die Behoerdenkennung fasst die Elemente zusammen, unter denen eine Behörde als Anbieter elektronischer Services wie z. B. im DVDV verzeichnet ist. Sie besteht aus einem Präfix und der eigentlichen Kennung. Grundsätzlich gibt es zu jedem Präfix eine entsprechende Schlüsseltabelle für die Kennung.

Kindelemente von Behoerdenkennung				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
praefix	Code.Praefix	1	M	3
Klasse für Behördenkennungen. Die Liste der Präfixe für Behördenkennungen sollen aus amtlichen Verzeichnissen stammen (z. B. DVDV vom Bundesverwaltungsamt).				
Behoerdenkennung	Code.Behoerdenkennung	1	M	1-40
Dieses Element kennzeichnet eine Behörde innerhalb der durch den Präfix bezeichneten Klasse eindeutig.				

4.2 Identifikation einer Nachricht

Typ: Identifikation.Nachricht

Dieser Typ enthält die für die Identifikation einer Nachricht erforderlichen Informationen. Er kann verwendet werden, um

- Identifizierungsmerkmale zu setzen, auf die sich der Rolleninhaber beziehen kann (Verwendung im Nachrichtenkopf) oder
- sich auf Identifizierungsmerkmale einer übermittelten Nachricht zu beziehen (Verwendung im Nachrichteninhalt von Reaktions- oder RtS-Nachrichten).

Darüber hinaus enthält der Typ den Erstellungszeitpunkt.

Kindelemente von Identifikation.Nachricht				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
nachrichtenUUID	UUID	1	M	***
Hier wird der Universally Unique Identifier (UUID) der Nachricht mitgeteilt, der das primäre Identifikationsmerkmal einer Nachricht darstellt. Der UUID der Nachricht ist weltweit eindeutig. So wird es möglich, Nachrichten hersteller- und anwendungsübergreifend eindeutig zu identifizieren. Für jede Nachricht muss eine neue UUID erzeugt werden, um eine eindeutige Identifikation der Nachricht sicherzustellen. Insbesondere ist es nicht zulässig, in einer korrigierten Nachricht (z. B. nach Erhalt einer Rts-Nachricht) die UUID der ursprünglichen Nachricht wiederzuverwenden. Sofern eine einmal erzeugte Nachricht ein weiteres Mal gesendet werden soll (z. B. aufgrund von Problemen beim Nachrichtentransport), muss die UUID nicht angepasst werden.				
nachrichtentyp	Code.Nachrichtentyp	1	M	4
Die eindeutige Identifizierungsnummer für einen Nachrichtentyp.				
erstellungszeitpunkt	xs:dateTime	1	M	***
Der Zeitpunkt, an dem die Nachricht erstellt wurde. Dieses Feld wird durch das Fachverfahren beim Erstellen der Nachricht gefüllt. Hier ist explizit nicht der Sende- und Empfangszeitpunkt festgehalten, denn die können in der Regel der Transportschicht entnommen werden. Der Erstellungszeitpunkt muss neben einer Angabe zum Datum eine zeitliche Information beinhalten. Diese ist mit einer Genauigkeit auf Ebene von Millisekunden und der Angabe zur Zeitzone zu übermitteln.				

4.3 Kommunikationspartner

Typ: Kommunikationspartner

Identifizierung eines Kommunikationspartners (Fachbehörde oder andere öffentliche Stelle) in der Kommunikation (Autor oder Leser).

Kindelemente von Kommunikationspartner				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
behoerdenkennung	Behoerdenkennung	1	M	***
Es wird die eindeutige Behördenkennung angegeben, über die die Behörde z. B. im DVDV ermittelt werden kann. Diese hier übermittelte Behördenkennung muss es dem Leser einer Nachricht ermöglichen, den Autor einer Nachricht z. B. im DVDV zu ermitteln, um diesem ggf. erforderliche elektronische Mitteilungen senden zu können.				
name	String.Latin	1	M	1-256
Es ist der Name des Kommunikationspartners zu übermitteln. Er dient auch dazu, eine ggfs. erforderliche manuelle Klärung zu beschleunigen, indem z. B. der Autor einer Nachricht im Klartext übermittelt, an welche Behörde er die Nachricht schicken wollte.				

4.4 Erreichbarkeit eines Kommunikationspartners

Typ: Kommunikationspartner.Ereichbar

Ein Kommunikationspartner in der Kommunikation (Autor oder Leser) erweitert um Angaben zur Erreichbarkeit.

Kindelement von Kommunikationspartner.Ereichbar				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
erreichbarkeit	Erreichbarkeit	1..n	M	***
Angaben zur Erreichbarkeit über elektronische Kommunikationskanäle. Mindestens E-Mail und Telefon müssen angegeben werden.				

4.5 Nachrichtenkopf

Typ: Nachrichtenkopf

Nachrichtenkopf für Nachrichten in der Kommunikation (Autor oder Leser).

Kindelemente von Nachrichtenkopf				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
identifikation.nachricht	Identifikation.Nachricht	1	M	***
leser	Kommunikations-partner	1	M	***
Hier werden Angaben über den Leser der Nachricht übermittelt.				
autor	Kommunikations-partner.Erreichbar	1	M	***
Hier werden Angaben über den Autor der Nachricht übermittelt, die es dem Leser ermöglichen, mit dem Autor in Verbindung zu treten.				

4.6 Nachricht

Typ: Nachricht

Basistyp für alle Nachrichten zwischen Fachbehörde/Antragservice und anderen (öffentlichen) Stellen. Der Typ definiert grundlegende Metainformationen, die der versendeten Nachricht beigelegt werden.

Kindelemente von Mitteilung				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
produkt	String.Latin	1	M	1-256
In diesem Attribut ist der Name des Produktes (der Software) einzutragen, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist.				
produkthersteller	String.Latin	1	M	1-256
In diesem Attribut ist der Name der Firma oder der Organisation einzutragen, die für das DV-Verfahren verantwortlich ist, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist.				
produktversion	String.Latin	0..1	M	0-256
In diesem Attribut sollen ergänzende Hinweise zu dem Produkt, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist, eingetragen werden. Dies sind Angaben, die für eine möglichst präzise Identifikation im Fehlerfall hilfreich sind, wie z. B. Version und Patchlevel.				
standard	String.Latin	0..1	K	0-256
In diesem Element/Attribut ist der Betreff/Verwendungszweck aufzunehmen.				
test	String.Latin	0..1	K	0-256
Dieses Attribut ist optional. Ist es vorhanden, so sagt dies aus, dass es sich um eine Nachricht handelt, die (aus Sicht des Autors der Nachricht) nicht im normalen Produktivbetrieb behandelt werden soll. Über den Inhalt des Attributes wird nichts weiter ausgesagt, dies kann bilateral zwischen den Kommunikationspartnern vereinbart werden.				
version	String.Latin	1	M	1-256
nachrichtenkopf	Nachrichtenkopf	1	M	***

5. Antragsnachricht

Typ: Antragsnachricht

Basistyp für Mitteilungen zu einem Antrag durch den Antragservice an die zuständige Fachbehörde.

Kindelemente von Antragsnachricht				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
zeitstempelAntragstellung	xs:dateTime	1	M	***
Das vom Antragservice festgestellte Eingangsdatum (Eingangsdatum und Uhrzeit), an welchem der Antrag gestellt wurde.				
transaktionsid	UUID	1	M	***
Eine vom Antragservice vergebene eindeutige Kennung des Antragsvorgangs. Sofern der Fachbehörde Angaben zu einem Antrag bereits in einer Vorabmeldung mitgeteilt werden, ist in beiden Nachrichten die gleiche Kennung zu verwenden.				

6. Rückweisung von Nachrichten

Rückweisungen beinhalten Statusinformationen zu negativ abgeschlossenen Prozessen, die zwischen den Rolleninhabern Antragservice und anderen öffentlichen Stellen (Rückweisung 1) oder Fachbehörde und andere öffentliche Stellen (Rückweisung 2) übermittelt werden.

Darüberhinausgehende Rückweisungen sind möglich, werden aber in diesem Dokument nicht beschrieben.

Zurückgewiesene Nachrichten sind nicht einzuarbeiten und müssen in der Regel vom Autor (Sender der Ursprungsnachricht) korrigiert und erneut gesendet werden.

Weist der Leser (Empfänger) eine Nachricht nicht zurück, so muss er sie verarbeiten.

Die Rückweisung einer Rückweisung ist unzulässig.

Auf eine Nachricht, die nicht oder fehlerhaft zugestellt wird, kann nicht per Rückweisung reagiert werden.

6.1 Rückweisung 1

Mitteilung: ruckweisung1

Mit dieser Mitteilung wird eine an den Leser (Empfänger) gerichtete Ursprungsmitteilung als fehlerhaft an den Autor (Sender) bei der Kommunikation zwischen Antragservice und anderen öffentlichen Stellen zurückgewiesen.

Kindelemente von Rueckweisung1				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
rueckweisendeStelle	RueckweisendeStelle	0..1	K	***
Dieses Kindelement ist nur dann zu übermitteln, wenn die Nachricht nicht von dem ursprünglich adressierten Leser zurückgesandt wird, sondern von einer anderen Stelle (z. B. einer Clearingstelle, die im Auftrag der ursprünglich adressierten Behörde eine Prüfung eingehender Nachrichten nach formalen Kriterien durchführt).				
rueckweisungsgrund	Rueckweisungsgrund	1..n	M	***
In diesem Element werden die Gründe mitgeteilt, aufgrund derer die Nachricht zurückgewiesen wird. Generell ist so vorzugehen, dass die Gründe für die Rückweisung so präzise und vollständig wie möglich bezeichnet werden, um eine schnelle Klärung des Sachverhalts zu ermöglichen.				
transportinformationen	Transportinformationen	0..1	K	***
In diesem Element sind Informationen zu übermitteln, die bei dem Empfang einer als fehlerhaft betrachteten Nachricht möglicherweise der Transportebene entnommen werden konnten. Diese Angaben können gemacht werden, um dem Leser oder Empfänger einer Rücksendenachricht die Identifikation der als fehlerhaft betrachteten und nunmehr zurückgesandten Nachricht zu erleichtern. Alle Kindelemente dieses Elementes sind optional, da keine verbindlichen Anforderungen an das Transportprotokoll gestellt werden können.				
identifikation.nachricht	Identifikation.Nachricht	0..1	K	***
In diesem Kindelement wird die fachliche Nachricht identifiziert, welche die Rückweisung auslöst. Sofern kein Transportfehler vorliegt und die Ursprungsnachricht schemakonform ist, muss das Element übermittelt werden. Ist die Ursprungsnachricht nicht schemakonform, kann die Übermittlung des Elements entfallen.				
nachricht	Nachricht	0..1	K	0-256
Dieses Element enthält die aus den genannten Gründen zurückgewiesene ursprüngliche Nachricht. Dieses Element ist nur anzugeben, wenn die zurückgewiesene Nachricht nicht schema-konform ist.				

6.2 Rückweisung 2

Mitteilung: ruckweisung2

Mit dieser Mitteilung wird eine an den Leser (Empfänger) gerichtete Ursprungsmitteilung als fehlerhaft an den Autor (Sender) bei der Kommunikation zwischen Fachbehörde und anderen öffentlichen Stellen zurückgewiesen.

Kindelemente von Rueckweisung2				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
rueckweisendeStelle	RueckweisendeStelle	0..1	K	***
Dieses Kindelement ist nur dann zu übermitteln, wenn die Nachricht nicht von dem ursprünglich adressierten Leser zurückgesandt wird, sondern von einer anderen Stelle (z. B. einer Clearingstelle, die im Auftrag der ursprünglich adressierten Behörde eine Prüfung eingehender Nachrichten nach formalen Kriterien durchführt).				
rueckweisungsgrund	Rueckweisungsgrund	1..n	M	***
In diesem Element werden die Gründe mitgeteilt, aufgrund derer die Nachricht zurückgewiesen wird. Generell ist so vorzugehen, dass die Gründe für die Rückweisung so präzise und vollständig wie möglich bezeichnet werden, um eine schnelle Klärung des Sachverhalts zu ermöglichen.				
transportinformationen	Transportinformationen	0..1	K	***
In diesem Element sind Informationen zu übermitteln, die bei dem Empfang einer als fehlerhaft betrachteten Nachricht möglicherweise der Transportebene entnommen werden konnten. Diese Angaben können gemacht werden, um dem Leser oder Empfänger einer Rücksendenachricht die Identifikation der als fehlerhaft betrachteten und nunmehr zurückgesandten Nachricht zu erleichtern. Alle Kindelemente dieses Elementes sind optional, da keine verbindlichen Anforderungen an das Transportprotokoll gestellt werden können.				
identifikation.nachricht	Identifikation.Nachricht	0..1	K	***
In diesem Kindelement wird die fachliche Nachricht identifiziert, welche die Rückweisung auslöst. Sofern kein Transportfehler vorliegt und die Ursprungsnachricht schemakonform ist, muss das Element übermittelt werden. Ist die Ursprungsnachricht nicht schemakonform, kann die Übermittlung des Elements entfallen.				
nachricht	Nachricht	0..1	K	1-256
Dieses Element enthält die aus den genannten Gründen zurückgewiesene ursprüngliche Nachricht. Dieses Element ist nur anzugeben, wenn die zurückgewiesene Nachricht nicht schema-konform ist.				

6.3 Datentypen

6.3.1 Rückweisende Stelle

Typ: RueckweisendeStelle

Kindelemente von RueckweisendeStelle				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
pruefindanz	String.Latin	1	M	1-256
Mit diesem Element wird die Stelle beim Leser bezeichnet, die die Nachricht beanstandet hat.				
erreichbarkeit	Erreichbarkeit	1..n	M	***

6.3.2 Rückweisungsgrund

Typ: Rueckweisungsgrund

Kindelemente von Rueckweisungsgrund				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
grund	Code.Rueckweisungsgrund	1	M	***
Mit diesem Element wird ein Grund übermittelt, aus dem die Nachricht zurückgewiesen wird.				
grundSpezifisch	RueckweisungsgrundSpezifisch	0..n	K	***
In diesem Element können weitere — im Allgemeinen kontextspezifische Angaben — zu dem Grund übermittelt werden, aus dem die Nachricht zurückgewiesen wird.				

6.3.3 Rückweisungsgrund spezifisch

Typ: RueckweisungsgrundSpezifisch

In diesem Datentyp wird ein Grund für die Rückweisung der Nachricht in Form eines beliebigen kontext-spezifischen Fehlercodes und/oder einer Fehlerbeschreibung genauer spezifiziert.

Kindelemente von RueckweisungsgrundSpezifisch				
Kindelement	Typ	Anz.	Art.	Länge
code	Code.Rueckweisungsgrundspezifisch	0..1	K	***
beschreibung	String.Latin	0..1	K	1-256

6.3.4 Transportinformationen

Typ: Transportinformationen

Kindelemente von Transportinformationen				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
nachrichtenId	String.Latin	1	M	1-256
Hier kann eine Identifikation der aus den genannten Gründen zurückgewiesenen Nachricht übermittelt werden, sofern sich diese aus dem Transportprotokoll entnehmen lässt. Im Falle von z. B. OSCI-Transport wäre hier die messageID des Transportumschlages zu nutzen.				
betreff	String.Latin	1	M	1-256
Hier kann der Inhalt der Betreff- oder Subject-Zeile der aus den genannten Gründen zurückgewiesenen Nachricht übermittelt werden, sofern sich diese aus dem Transportprotokoll entnehmen lässt.				
sendezeitpunkt	xs:dateTime	1	M	***
Hier kann der Zeitpunkt des Versands der aus den genannten Gründen zurückgewiesenen Nachricht übermittelt werden, sofern sich dieser aus dem Transportprotokoll entnehmen lässt.				
ergaenzendeHinweise	String.Latin	0..1	K	1-256
Hier können weitere Angaben gemacht werden, die dem Empfänger der aus den genannten Gründen zurückgewiesenen Nachricht helfen, diese in seinem Verfahren zu identifizieren.				

7. Quittung

Quittungen beinhalten Statusinformationen zu positiv abgeschlossenen Prozessen an den Datenübermittler.

Die hier beschriebenden Quittungen sind verbindlich. Darüberhinausgehende Quittungen (z. B. Abholquittungen) sind möglich, werden aber in diesem Dokument nicht beschrieben.

7.1 Quittung 1 (Eingangsbestätigung)

Mitteilung: quittung1

Der Standard sieht eine Quittung 1 an den Datenübermittler zum Sendedateiverarbeitungsstatus unmittelbar an den Antrageingang, z. B. "Eingangsprüfung beendet", vor.

Kindelement von Quittung1				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
identifikation.nachricht	Identifikation.Nachricht	1	M	***
Nachrichtentext	String.Latin	1	M	1-256
Der Text ist frei wählbar, z. B. „Eingangsprüfung beendet“.				
transportinformationen	Transportinformationen	0..1	K	***

7.2 Quittung 2 (Bescheidabholquittung)

Mitteilung: quittung2

Der Standard sieht eine Quittung 2 an den Datenübermittler nach Abschluss der Verarbeitung des Kindergeldantrages zum Sendedateiverarbeitungsstatus, z. B. "Erfolgreich abgeschlossen", vor.

Mit dieser Quittung wird dem Datenübermittler bestätigt, dass eine zuvor erhaltene Antragsnachricht erfolgreich erhalten, auf Spezifikationskonformität geprüft und über den Kindergeldantrag abschließend entschieden wurde.

Kindelement von Quittung2				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
identifikation.nachricht	Identifikation.Nachricht	1	M	***
Nachrichtentext	String.Latin	1	M	1-256
Der Text ist frei wählbar, z. B. „Erfolgreich abgeschlossen“. Möglicher Text zur Weiterleitung an den Datenübermittler: „Der Bescheid/die Protokolldatei der Verarbeitung finden Sie in Ihrem Download-Verzeichnis unter ... Bitte löschen Sie die Datei nach Übertragung aus dem Verzeichnis.“ oder für eine Übergangsphase bis zur vollständigen Umsetzung des OZG „Der Bescheid geht Ihnen in Kürze per Post zu.“				
transportinformationen	Transportinformationen	0..1	K	***

8. Übermittlung vom Antragservice an die Fachbehörde

Der Standard dient zur elektronischen Antragstellung von Kindergeld nach dem EStG.

Mit Übermittlung der Antragsnachricht an die zuständige Fachbehörde bestätigt der Antragservice, dass eine Datei beim Antragservice eingegangen ist, die formal auf Vollständigkeit in Bezug auf die Pflichtangaben geprüft wurde, und dass eine Rückmeldung an den Datenübermittler zum Sendedateiverarbeitungsstatus, z. B. "Eingangsprüfung beendet", übermittelt wurde.

Der Kindergeldantrag setzt sich aus genau einem Antrag (kindergeldantrag.antrag) und mindestens einer Anlage Kind (kindergeldantrag.anlagekind) zusammen.

Kindelemente von kindergeldantrag				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Kindergeldantrag	kindergeldantrag.antrag	1	M	***
Anlage Kind	kindergeldantrag.anlagekind	1...n	M	***

8.1 Kindergeldantrag (kindergeldantrag.antrag)

Mitteilung: kindergeldantrag.antrag

Kindelemente von kindergeldantrag.antrag				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Antragsteller	Elternteil.Antragsteller	1	M	***
Daten zum Antragsteller.				
Partner	Elternteil.Partner	0..1	K	***
Daten zum Partner.				
Bankverbindung	Bankverbindung	1	M	***
Daten zu der Bankverbindung.				
Bescheidzustellung	Elternteil.Bescheid-zustellungs-daten	0..1	K	***
Daten zur Bescheidzustellung.				
Zahlkind	Kind.Zahlkind	1..n	M	***
Daten zum Kind.				
Zaehlkind	Kind.Zaehlkind	0..1	K	***
Daten zum Zählkind.				

8.1.1 Elternteil.Antragsteller

Typ: Elternteil.Antragsteller

Datentyp mit den Daten zu den Stammdaten des Antragstellers.

Kindelemente von Elternteil.Antragsteller				
Kindelement	Typ	Anz.	Art.	Länge
PersoenlicheDatenAntragsteller	Elternteil.Antragsteller.PersoenlicheDaten	1	M	***
Persönliche Daten des Antragstellers.				
Anschrift	Meldeanschrift	1	M	***
Daten zur Anschrift des Antragstellers.				
Kontakt	Elternteil.Kontakt	0..1	K	***
Kontaktdaten des Antragstellers.				

8.1.1.1 Elternteil.Antragsteller.PersoenlicheDaten

Typ: Elternteil.Antragsteller.PersoenlicheDaten

Datentyp mit den Daten zu den persönlichen Daten des Antragstellers.

Kindelemente von Elternteil.Antragsteller.PersoenlicheDaten				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Titel	NameNatuerlichePerson.titel	0..1	K	***
Familienname	NameNatuerlichePerson.familienname	1	M	***
Geburtsname	NameNatuerlichePerson.geburtsname	1	M	***
Vorname	NameNatuerlichePerson.vorname	1	M	***
Vorname nicht vorhanden	NameNatuerlichePerson.vornamenichtvorhanden	0..1	K	***
Geburtsdatum	Geburt.geburtsdatum	1	M	***
Geburtsort	Geburt.geburtsort	1	M	***
Geschlecht	Code.Geschlecht	1	M	***
IdNr	SteuerlicheIdentifikationsnummer	1	M	***
Ordnungskriterium	Ordnungskriterium	0..1	K	***
Staatsangehoerigkeit	Code.Staatsangehoerigkeit	1	M	***
Familienstand	Code.Familienstand	1	M	***
FamilienstandSeit	String.Latin	0..1	K	1-64
Gibt das Datum an, ab wann der Familienstand vorliegt.				

8.1.1.2 Elternteil.Kontakt

Typ: Elternteil.Kontakt

Datentyp mit den Daten zu den Kontaktdaten des Antragstellers.

Kindelemente von Elternteil.Kontakt				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Telefonnummer	Erreichbarkeit.kennung	0..1	K	***
Mobiltelefonnummer	Erreichbarkeit.kennung	0..1	K	***
E-Mail	Erreichbarkeit.kennung	0..1	K	***
DE-Mail	Erreichbarkeit.kennung	0..1	K	***

8.1.2 Elternteil.Partner

Typ: Elternteil.Partner

Datentyp mit den Daten zu den Stammdaten des Partners des Antragstellers.

Kindelemente von Elternteil.Partner				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
PersoenlicheDatenPartner	Elternteil.Partner.PersoenlicheDaten	1	M	***
Persönliche Daten des Partners.				
Anschrift	Meldeanschrift	1	M	***
Daten zur Anschrift des Partners des Antragstellers.				

8.1.2.1 Elternteil.Partner.PersoenlicheDaten

Typ: Elternteil.Partner.PersoenlicheDaten

Datentyp mit den Daten zu den persönlichen Daten des Partners des Antragstellers.

Kindelemente von Elternteil.Partner.PersoenlicheDaten				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Titel	NameNatuerlichePerson.titel	0..1	K	***
Familienname	NameNatuerlichePerson.familienname	1	M	***
Geburtsname	NameNatuerlichePerson.geburtsname	1	M	***
Vorname	NameNatuerlichePerson.vorname	1	M	***
Vorname nicht vorhanden	NameNatuerlichePerson.vornamenichtvorhanden	0..1	K	***
Geburtsdatum	Geburt.geburtsdatum	1	M	***
Staatsangehoerigkeit	Code.Staatsangehoerigkeit	1	M	***

8.1.3 Elternteil.Bescheidzustellungsdaten

Typ: Elternteil.Bescheidzustellungsdaten

Datentyp mit den Daten zur Bescheidzustellung bei abweichender Postadresse, z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt.

Kindelemente von Elternteil.Bescheidzustellungsdaten				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Abweichende Adresse	xs:boolean	1	M	***
Hier kann der Datenübermittler auswählen, dass der Bescheid an eine abweichende Adresse z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt.versandt werden soll.				
Name	NameNatuerlichePerson.familienname	1	m	***
Name der Person, an die der Bescheid gehen soll.				
Vorname	NameNatuerlichePerson.vorname	1	m	***
Vorname der Person, an die der Bescheid gehen soll.				
Anschrift	Meldeanschrift	1	m	***
Daten zur Anschrift, an die der Bescheid versandt werden soll..				

8.1.4 Kind.Zahlkind

Typ: Kind.Zahlkind

Datentyp zur Abfrage weiterer Zahlkinder.

Kindelemente von Kind.zahlkind				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Zahlkind vorhanden	xs:boolean	1	M	***
Hier muss der Datenübermittler angeben, dass er bereits Kindereld für weitere Kinder, z. B. Geschwisterkinder, erhält. Auch in Fällen der abweichenden Konto-Verbindung, Abzweigung und Erstattung ist eine Angabe erforderlich.				
DatenZahlkind	datenzahlkind	1..n	m	***
Hier wird die Anzahl der weiteren Zahlkinder, die beim Datenübermittler einen Anspruch auf Kindergeld begründen, abgefragt.				

8.1.4.1 Kind.Zahlkind.datenzahlkind

Typ: Kind.Zahlkind.datenzahlkind

Datentyp zu den Daten der Zahlkinder in Bezug zur festsetzenden Familienkasse.

Kindelemente von Kind.Zahlkind.datenzahlkind				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Titel	NameNatuerlichePerson.titel	0..1	K	***
Familienname	NameNatuerlichePerson.familienname	1	M	***
Geburtsname	NameNatuerlichePerson.geburtsname	1	M	***
Vorname	NameNatuerlichePerson.vorname	1	M	***
Vorname nicht vorhanden	NameNatuerlichePerson.vornamenichtvorhanden	0..1	K	***
Geburtsdatum	Geburt.geburtsdatum	1	M	***
Geschlecht	Code.Geschlecht	1	M	***
FamilienkasseName	FamilienkasseName	1	M	***
Ordnungskriterium	Ordnungskriterium.ordnungs-kriterium	1	M	***

8.1.5 Kind.Zaehlkind

Typ: Kind.Zaehlkind

Datentyp zur Abfrage von Zählkindern.

Kindelemente von Kind.zaehlkind				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Zaehlkind vorhanden	xs:boolean	1	M	***
Hier muss der Datenübermittler angeben, ob Zählkinder vorhanden sind, die zur Erhöhung des Anspruchs für jüngere Zahlkinder beitragen (höhere Ordnungszahl).				
DatenZaehlkind	datenzaehlkind	1..n	m	***
Hier wird die Anzahl der weiteren Zählkinder, die zur Erhöhung des Anspruchs für jüngere Zahlkinder beitragen, abgefragt.				

8.1.5.1 Kind.Zaehlkind.datenzaehlkind

Typ: Kind.Zaehlkind.datenzaehlkind

Datentyp zu den Daten des Zählkinds in Bezug zur anderen kindergeldbeziehenden Person und zur festsetzenden Familienkasse.

Kindelemente von Kind.Zaehlkind.datenzaehlkind				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Titel	NameNatuerlichePerson.titel	0..1	K	***
Familienname	NameNatuerlichePerson.familienname	1	M	***
Geburtsname	NameNatuerlichePerson.geburtsname	1	M	***
Vorname	NameNatuerlichePerson.vorname	1	M	***
Vorname nicht vorhanden	NameNatuerlichePerson.vornamenichtvorhanden	0..1	K	***
Geburtsdatum	Geburt.geburtsdatum	1	M	***
Geschlecht	Code.Geschlecht	1	M	***
KGBenzieherName	NameNatuerlichePerson.familienname	1	M	***
KGBenzieherVorname	NameNatuerlichePerson.vorname	1	M	***
FamilienkasseName	FamilienkasseName	1	M	***
Ordnungskriterium	Ordnungskriterium.ordnungs-kriterium	1	M	***

8.2 Anlage Kind (kindergeldantrag.anlagekind)

Mitteilung: kindergeldantrag.anlagekind

Kindelemente von kindergeldantrag.anlagekind				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Kind	Kind.PersoentlicheDaten	1	M	***
Daten zum Kind.				
Kindschaftsverhaeltnis	Kind.Kindschaftsverhaeltnis	1	M	***
Daten zum Kindschaftsverhältnis.				
AnderePerson	Kind.AnderePerson	0..1	K	***
Daten zur anderen Person.				
SituationKind	Kind.Situation	0..1	K	***
Daten zur beruflichen Situation des Kindes.				
LaufenderKindergeldfall	Kind.LaufenderKindergeldfall	1	M	***
Daten, ob Kindergeld bereits beantragt wurde.				
OeffentlicherDienst	Kind.OeffentlicherDienst	1	M	***
Daten, ob eine genannte Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung im öffentlichen Dienst tätig ist oder war.				
Auslandsbezug	Kind.Auslandsbezug	1	M	***
Daten, ob für eine genannte Person für das Kind in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung ein Anspruch auf eine kindbezogene Geldleistung von einer Stelle außerhalb Deutschlands oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung besteht oder bestand.				
WeitereAngaben	Kind.WeitereAngaben	1	M	***
Weitere Angaben für die genannten Personen in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung.				

8.2.1 Kind.PersoentlicheDaten

Typ: Kind.PersoentlicheDaten

Datensatz mit den persönlichen Daten des Kindes, für das Kindergeld (neu) beantragt wird.

Kindelemente von Kind.PersoenlicheDaten				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Titel	NameNatuerlichePerson.titel	0..1	K	***
Vorname	NameNatuerlichePerson.vorname	1	M	***
Familienname	NameNatuerlichePerson.familienname	1	M	***
Geburtsname	NameNatuerlichePerson.geburtsname	0..1	K	***
Geburtsdatum	Geburt.geburtsdatum	1	M	***
Geburtsort	Geburt.geburtsort	1	M	***
Geschlecht	Code.Geschlecht	1	M	***
IdNr	SteuerlicheIdentifikationsnummer	0..1	K	***
Die IdNr des Kindes liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung bei Geburt ggf. noch nicht vor. Die Antragstellung soll trotzdem möglich sein.				
Staatsangehoerigkeit	Code.Staatsangehoerigkeit	1	M	***
AbweichendeAnschrift	Meldeanschrift	0..1	K	***
Hier gibt der Datenübermittler die abweichende Anschrift des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird, an.				
GrundAbweichendeAnschrift	String.Latin	1	m	1-256
Hier gibt der Datenübermittler den Grund für die abweichende Anschrift an. Grund der abweichenden Anschrift kann z. B. die Unterbringung bei den Großeltern, in einer Pflegefamilie/einem Heim bei dem anderen Elternteil im Ausland, wegen Schul- oder Berufsausbildung sein.				

8.2.2 Kind.Kindschaftsverhaeltnis

Typ: Kind.Kindschaftsverhaeltnis

Datentyp mit Daten, in dem das Kindschaftsverhältnis zur antragstellenden Person, Partner und anderen Personen beschrieben wird.

Kindelemente von Kind.Kindschaftsverhaeltnis				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
ZumAntragsteller	Code.Kindschaftsverhaeltnis	1	M	***
ZumPartner	Code.Kindschaftsverhaeltnis	0..1	K	***
ZurAnderenPerson	Code.Kindschaftsverhaeltnis	0..1	K	***
Eine andere Person kann z. B. ein anderer Elternteil sein.				
AngabenZurAnderenPerson	Kind.AnderePerson	0..1	m	***
Wenn ein Verhältnis zu einer anderen Person besteht, sind weitere Angaben erforderlich.				

8.2.3 Kind.AnderePerson

Typ: Kind.AnderePerson

Datentyp mit Daten zur anderen Person, zu der ein Kindschaftsverhältnis besteht.

Kindelemente von Kind.AnderePerson				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Name	NameNatuerlichePerson.familienname	0..1	K	***
Vorname	NameNatuerlichePerson.vorname	0..1	K	***
Geburtsdatum	Geburt.geburtsdatum	0..1	K	***
LetzteBekannte-Anschrift	Meldeanschrift	0..1	K	***
Staatsangehoerigkeit	Code.Staatsangehoerigkeit	0..1	K	***
Zusatzangaben	String.Latin	0..1	K	1-256
Hier sind Angaben wie z. B. verstorben, Vaterschaft nicht festgestellt, unbekannt möglich.				

8.2.4 Kind.Situation

Typ: Kind.Situation

Datentyp mit Daten zur Situation des Kindes. Hier wird für das Kind, das bereits volljährig ist oder kurz vor der Volljährigkeit steht, gefragt, ob das Kind erwerbstätig ist und/oder ob das Kind eine Behinderung hat.

Kindelemente von Kind.Situation				
Kindelement	Typ	Anz.	Art.	
Nachweise	Code.Nachweise	1	M	***
Daten zum Status der benötigten Nachweise. Dieses Element bezieht sich ausschließlich auf die genannten situationsgeschuldeten Nachweise.				
VolljaehrigesKind	Kind.VolljaehrigesKind	0..1	K	***
Daten zu einem volljährigen Kind.				
Erwerbstaetigkeit	Kind.Erwerbstaetigkeit	0..1	K	***
Daten zu der Erwerbstätigkeit des Kindes.				
Behinderung	xs:boolean	1	M	***
Dieses Element fragt ab, ob beim Kind eine Behinderung vorliegt, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.				

8.2.4.1 Kind.VolljaehrigesKind

Typ: Kind.VolljaehrigesKind

Datentyp mit Daten zum volljährigen Kind.

Kindelemente von Kind.VolljaehrigesKind				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Ausbildung	Kind.VolljaehrigesKind.AusbildungAktiv	0..n	K	***
AusbildungNichtAktiv	Kind.Taetigkeit	0..1	K	***
Eine Berufsausbildung konnte mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Hier ist ein Hinweis auf den Vordruck „Bescheinigung für ein volljähriges Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz (KG 11a)“ erforderlich.				
FreiwilligesJahr	Kind.Taetigkeit	0..1	K	***
Es sind absolviert(e) freiwillige soziale oder ökologische Jahre gemäß Jugendfreiwilligendienstegesetz, europäische/entwicklungspolitische Freiwilligendienste, Freiwilligendienste aller Generationen, Internationale Jugendfreiwilligendienste, Bundesfreiwilligendienste oder andere Dienste im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz) u. Ä. anzugeben. Hier ist ein Hinweis auf das Erfordernis entsprechender Nachweise, z. B. die Bescheinigung eines Trägers, erforderlich.				
Uebergangszeit	Kind.Taetigkeit	0..1	K	***
Hier sind Übergangszeiten von höchstens vier Monaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten) anzugeben.				
Arbeitssuchend	Kind.Taetigkeit	0..1	K	***
Hier sind Abschnitte ohne Beschäftigung anzugeben, während der das Kind bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist. Hier ist ein Hinweis auf den Vordruck „Bescheinigung für ein volljähriges Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz (KG 11a)“ erforderlich.				

8.2.4.2 Kind.VolljaehrigesKind.AusbildungAktiv

Typ: Kind.VolljaehrigesKind.AusbildungAktiv

Datentyp zu aktiven Ausbildungsabschnitten

Kindelemente von Kind.VolljaehrigesKind.AusbildungAktiv				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
AusbildungAktiv	Kind.Taetigkeit	1	M	***
Hier sind Schul-, Hochschul- und/oder Berufsausbildung zu erfassen.				
AusbildungBezeichnung	Sting.Latin	1	m	1-256
Hier ist die Ausbildungsform (Schul-, Hochschul-, und/oder Berufsausbildung) zu bezeichnen. Hier ist ein Hinweis zur Einreichung entsprechender Nachweise, z. B. Schulbescheinigung, erforderlich.				

8.2.4.3 Kind.Taetigkeit

Typ: Kind.Taetigkeit

Datentyp mit Daten, die den Zeitraum der Tätigkeit des volljährigen Kindes beschreiben.

Kindelemente von Kind.Taetigkeit				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Auswahl	xs:boolean	1	M	***
Zeitraum	Zeitraum	0..1	K	***

8.2.4.4 Kind.Erwerbstaetigkeit

Typ: Kind.Erwerbstaetigkeit

Datentyp mit Daten zur Erwerbstätigkeit des volljährigen Kindes.

Kindelemente von Kind.Taetigkeit				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Berufsausbildung	xs:boolean	0..1	K	***
Das Kind hat bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen bzw. wird diese(s) in Kürze abschließen.				
Berufsabschluss	String.Latin	0..1	k	0-256
Berufsabschluss/Studienabschluss (mit Angabe des Fachs).				
Ausbildungsende	TeilbekanntesDatum	0..1	k	***
Berufsziel	String.Latin	0..1	K	0-256
Angabe zum Berufsziel, falls dieses vom genannten Berufs-Studienabschluss abweicht.				
AuswahlErwerbstaetig	xs:boolean	0..1	K	***
Angabe, ob das Kind erwerbstätig war/ist bzw. erwerbstätig sein wird.				
GeringfuegigeBeschaeftigung	Kind.ArbeitgeberDaten	0..n	K	***
Angabe zu einer oder mehreren geringfügige Beschäftigung(en) im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV (sog. Minijob).				
AndereErwerbstaetigkeit	Kind.Taetigkeit	1	K	***
WoechentlicheStunden	String.Latin	0..1	K	0-3
Insgesamt (vereinbarte) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Stunden aller Beschäftigungsverhältnisse.				

8.2.4.5 ArbeitgeberDaten

Typ: Kind. ArbeitgeberDaten

Datentyp zur Auflistung aller Arbeitgeber des Kindes

Kindelemente von Kind.ArbeitgeberDaten				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
ArbeitgeberName	ArbeitgeberName	1	M	***
ArbeitgeberAnschrift	Meldeanschrift	1	M	***

8.2.5 Kind.LaufenderKindergeldfall

Typ: Kind.LaufenderKindergeldfall

Datentyp mit Daten zum laufenden Kindergeldfall zu einem Kind. Hiermit wird erfragt, ob für das Kind bereits Kindergeld beantragt wurde oder gezahlt wird. Sofern bei "LaufenderKindergeldfall" "ja" angekreuzt wird, werden die nachfolgenden Elemente zu Pflichtfeldern.

Kindelemente von Kind.LaufenderKindergeldfall				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
LaufenderKindergeldfall	xs:boolean	1	M	***
Angabe, ob für das Kind vom Datenübermittler, vom Partner oder einer anderen Person Kindergeld beantragt wurde oder an diese gezahlt wird.				
Familienname	NameNatuerlichePerson.familienname	0..1	m	***
Name der antragstellenden bzw. kindergeldbeziehenden Person.				
Vorname	NameNatuerlichePerson.vorname	0..1	m	***
Vorname der antragstellenden bzw. kindergeldbeziehenden Person.				
Geburtsdatum	Geburt.geburtsdatum	0..1	m	***
Geburtsdatum der antragstellenden bzw. kindergeldbeziehenden Person.				
Zeitraum	Zeitraum	0..1	m	***
Zeitraum, für den Kindergeld beantragt oder gezahlt wurde.				
FamilienkasseName	FamilienkasseName	0..1	m	***
FamilienkasseAnschrift	Meldeanschrift	0..1	m	***
Ordnungskriterium	Ordnungskriterium.ordnungs-kriterium	0..1	m	***

8.2.6 Kind.OeffentlicherDienst

Typ: Kind.OeffentlicherDienst

Datentyp mit Informationen, ob der Antragsteller oder eine andere Person, die in einem Kindschaftsverhältnis steht, eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausübt.

Kindelemente von Elternteil.WeitereAngaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
OeffentlicherDienst	xs:boolean	1	M	***
Angabe, ob der Datenübermittler, der Partner oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung im öffentlichen Dienst tätig war.				
Familienname	NameNatuerlichePerson.familienname	0..1	m	***
Familienname des/der im öffentlichen Dienst Beschäftigten.				
Vorname	NameNatuerlichePerson.vorname	0..1	m	***
Vorname des/der im öffentlichen Dienst Beschäftigten.				
Zeitraum	Zeitraum	0..1	m	***
ArbeitgeberName	ArbeitgeberName	0..1	m	***
Name/Bezeichnung des Dienstherrn/Arbeitgebers/Dienststelle.				
ArbeitgeberAnschrift	Meldeanschrift	0..1	m	***
Anschrift des Dienstherrn/Arbeitgebers/Dienststelle				
FamilienkasseName	FamilienkasseName	0..1	m	***
FamilienkasseAnschrift	Meldeanschrift	0..1	m	***

8.2.7 Kind.Auslandsbezug

Typ: Kind.Auslandsbezug

Datentyp mit Informationen über einen möglichen Auslandsbezug.

Kindelemente von Kind.Auslandsbezug				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
Auslandsbezug	xs:boolean	1	M	***
Angabe, ob für den Datenübermittler, den Partner oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung ein Anspruch auf eine kindbezogene Geldleistung von einer Stelle außerhalb Deutschlands oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung besteht oder bestanden hat.				
Familienname	NameNatuerlichePerson.familienname	0..1	m	***
Familienname der beziehenden Person.				
Vorname	NameNatuerlichePerson.vorname	0..1	m	***
Vorname der beziehenden Person.				
Geburtsdatum	Geburt.geburtsdatum	0..1	m	***
Geburtsdatum der beziehenden Person.				
Leistung	String.Latin	0..1	m	1-256
Art und Bezeichnung der bezogenen Leistung.				
MonatlicherBetrag	String.Latin	0..1	m	1-256
Höhe des monatlichen Betrags der bezogenen Leistung in Euro.				
Zeitraum	Zeitraum	0..1	m	***
LeistendeStelleName	String.Latin	0..1	m	1-256
LeistendeStelleAnschrift	Meldeanschrift	0..1	m	***
Aktenzeichen	String.Latin	0..1	m	1-256

8.2.8 Kind.WeitereAngaben

Typ: Kind.WeitereAngaben

Datentyp mit Informationen über weitere Angaben.

Kindelemente von Kind.WeitereAngaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
TaetigkeitAusland	xs:boolean	1	M	***
Angabe, ob der Datenübermittler, der Partner oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung außerhalb Deutschlands als Arbeitnehmer(in), Selbstständige(r), Entwicklungshelfer(in) tätig war.				
TaetigkeitAndererStaat	xs:boolean	1	M	***
Angabe, ob der Datenübermittler, der Partner oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung in Deutschland bei einer Dienststelle oder Einrichtung eines anderen Staates oder als Angehörige(r) der NATO-Streitkräfte tätig war.				
TaetigkeitAuslandSitz	xs:boolean	1	M	***
Angabe, ob der Datenübermittler, der Partner oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung in Deutschland auf Veranlassung eines Arbeitgebers mit Sitz außerhalb Deutschlands beschäftigt war (z. B entsandte Person).				
Familienname	NameNatuerlichePerson.familienname	0..1	m	***
Familienname des/der Beschäftigten.				
Vorname	NameNatuerlichePerson.vorname	0..1	m	***
Vorname des/der Beschäftigten.				
Zeitraum	Zeitraum	0..1	m	***
ArbeitgeberName	ArbeitgeberName	0..1	m	***
Name/Bezeichnung des Dienstherrn/Arbeitgebers/Dienststelle (ggf. Personalnummer) bzw. des Unternehmens, der Dienststelle oder Einrichtung.				
ArbeitgeberAnschrift	Meldeanschrift	0..1	m	***
Anschrift des Dienstherrn/Arbeitgebers, des Unternehmens, der Dienststelle oder Einrichtung.				
OrtderErwerbstaetigkeit	Meldeanschrift.Wohnort	0..1	m	***
LandderErwerbstaetigkeit	Meldeanschrift.Wohnland	0..1	m	***

9. Code-Datentypen

In der nachstehenden Tabelle werden die folgenden Informationen dargestellt:

Code-Datentyp

Es gilt der Bundesstandard.

Codeliste

Der Name (kurz) der im jeweiligen Code-Datentyp genutzte Codeliste.

Version

Die Version der im jeweiligen Code-Datentyp genutzte Codeliste. Es gilt immer die aktuelle Codeliste des Bundesstandard (siehe XÖV-Standards; <https://www.xrepository.de/>).

Typ

Art der Codelistennutzung.

Code-Datentyp	Codeliste	Version
Code.Erreichbarkeit	Erreichbarkeit	Bundesstandard
Code.Familienstand	Familienstand	Bundesstandard
Code.Geschlecht	Geschlecht	Bundesstandard
Code.Staatsangehoerigkeit	Staatsangehörigkeit	Bundesstandard
Code.Staat	Staat	Bundesstandard
Code.Nachweise	Nachweise	1
Code.Kindschaftsverhaeltnis	Kindschaftsverhältnis	1
Code.Rueckweisungsgrund	Rückweisungsgründe	Bundesstandard
Code.Rueckweisungsgrund-spezifisch	Spezifische Rückweisungsgründe	Bundesstandard
Code.Praefix	Präfix	Bundesstandard
Code.Behoerdenkennung	Behördenkennung	Bundesstandard
Code.Nachrichtentyp	Nachrichtentyp	Bundesstandard

9.1 Code.Nachweise

Angabe zum Status der benötigten Nachweise

Codelisten	
-beschreibung	Hier werden Angaben zum Status der benötigten Nachweise zusammengefasst.
-nutzung	Typ: 3, siehe Beschreibung
-version	unbestimmt

9.2 Code.Kindschaftsverhaeltnis

Angabe zu dem Kindschaftsverhältnis einer Person

Codelisten	
-beschreibung	Hier werden Angaben zum Kindschaftsverhältnis zusammengefasst.
-nutzung	Typ: 3, siehe Beschreibung
-version	unbestimmt

10. Verwendete Codelisten

In diesem Abschnitt sind die mindestens zu verwendenden Codelisten und ihre Inhalte aufgeführt. Dazu werden in den nachstehenden Tabellen die folgenden Informationen dargestellt:

Codeliste

Alle genutzten Codelisten, die in mindestens einem Code-Datentyp genutzt werden.

Code-Datentyp(en)

Die jeweilige Codeliste nutzenden Code-Datentypen.

Codeliste	Code-Datentyp(en)
Erreichbarkeit	Code.Erreichbarkeit
Familienstand	Code.Familienstand
Geschlecht	Code.Geschlecht
Staatsangehörigkeit	Code.Staatsangehoerigkeit
Staat	Code.Staat
Nachweise	Code.Nachweise
Kindschaftsverhältnis	Code.Kindschaftsverhaeltnis
Rückweisungsgründe	Code.Rueckweisungsgrund
Spezifische Rückweisungsgründe	Code.Rueckweisungsgrundspezifisch
Präfix	Code.Praefix
Behördenkennung	Code.Behoerdenkennung
Nachrichtentyp	Code.Nachrichtentyp

10.1 Nachweise

Die Liste codiert den Status der Nachweise.

10.1.1 Metadaten

Metadaten-element	Wert
Name (lang)	Status der Nachweise
Name (kurz)	Nachweise
Version	1
Gültigkeit ab	Veröffentlichung

10.1.2 Daten

Code (key)	Beschreibung (name)
SB	Sind beigefügt
LV	Liegen bereits vor
WN	Werden nachgereicht

10.2 Kindschaftsverhaeltnis

Die Liste codiert das Kindschaftsverhältnis.

10.2.1 Metadaten

Metadaten-element	Wert
Name (lang)	Kindschaftsverhältnis
Name (kurz)	Kindschaftsverhältnis
Version	1
Gültigkeit ab	Veröffentlichung

10.2.2 Daten

Code (key)	Beschreibung (name)
LK	Leibliches Kind
AK	Adoptivkind
PK	Pflegekind
SK	Stiefkind
EK	Enkelkind

11. Anhänge

Die Übermittlung von Anhängen zur Kindergeldantragstellung ist nicht Inhalt dieses Dokuments. Die Umsetzung im Rahmen des OZG erfolgt durch die jeweilige Familienkasse.

12. OSCI-Transportprofil

12.1 Der Übermittlungsstandard OSCI-Transport

Für den sicheren Transport von Nachrichten wird der Standard OSCI-Transport eingesetzt. OSCI-Transport ist der 2002 vom Kooperationsausschuss ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll, welches eine sichere Datenübermittlung sowohl über öffentliche Netze (z. B. das Internet), als auch über verwaltungseigene Kommunikationsnetze erlaubt.

Der Standard OSCI-Transport ist beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) zu beziehen. Er ist beim Bundesarchiv niedergelegt und jedermann zugänglich. Der OSCI-Transport steht mit Spezifikation und ergänzenden Dokumenten und Dateien auf der Internetseite <http://www.xoev.de> zum Download bereit.

12.2 Bezug zum Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV)

Das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) ist eine Anwendung des IT-Planungsrates.

Das DVDV ist ein Verzeichnis der öffentlichen Verwaltung, in dem Behörden Informationen zu angebotenen Dienstimplementierungen publizieren können. Die Publikation ist für Meldebehörden verbindlich. Die Informationen zu den Diensten beinhalten primär technische Parameter, die zur Nutzung der Dienste zwingend erforderlich sind, wie Netzwerkadressen und zu verwendende öffentliche Zertifikate. Darüber hinaus sind im DVDV mit Hilfe einer XML-basierten Spezifikationssprache für Netzwerkdienste - Web Service Description Language (WSDL) - aber auch Festlegungen zu Signaturniveau, Erfordernis der Verschlüsselung oder Struktur der Inhaltsdaten formal beschrieben.

Mit Hilfe der WSDL werden alle veröffentlichten Dienste hinsichtlich ihrer Protokollsyntax formal und präzise spezifiziert. Für OSCI-Transport sind Spracherweiterungen der WSDL definiert, die den besonderen Belangen des Protokolls, wie z. B. die Struktur der Transport-Inhaltsdatencontainern Rechnung tragen. Sämtliche in diesem Anhang festgelegten Regelungen sind in der WSDL-Beschreibung abbildbar. Relevante Beschreibungselemente sind z. B.:

1. URL des Intermediärs (Protokoll, IP-Adresse/Domainname, Port-Nummer, Pfad)
2. ggf. URL des Empfängers (bei passiven Empfänger-Szenarien)
3. Verschlüsselungs- und Signatur-Zertifikat des Intermediärs
4. Erfordernis und Niveau der Signatur auf Transportebene
5. Erfordernis der Verschlüsselung auf Transportebene
6. Angabe der OSCI-Transport-Kommunikationstypen (one-way-passive, request/response etc.)
7. Schemata der Inhaltsdaten
8. Struktur der Inhaltsdatencontainer
9. Erfordernis und Niveau von Signaturen der Inhaltsdaten(-teile)
10. Erfordernis von Verschlüsselung der Inhaltsdaten(-teile)
11. zur Verschlüsselung von Inhaltsdaten (innerhalb von Aufträgen) benötigte Zertifikate
12. zur Prüfung von Signaturen von Inhaltsdaten in Auftragsantworten benötigte Zertifikate

WSDL folgt dem allgemeinen informationstechnologischen Verständnis von Diensten (Services); d. h. ein Dienst ist eine Sammlung von fachlich zusammenhängenden Operationen eines Kommunikationsobjektes. Ein Dienst respektive dessen Dienstbeschreibung gruppiert demzufolge fachlich zusammenhängende Nachrichten.

12.3 Festlegungen zum Transport von Nachrichten

Zur Gewährleistung einer verlässlichen Datenübertragung werden grundsätzliche Festlegungen gemäß folgender Tabelle getroffen.

Grundlegende Festlegungen für die Datenübermittlung

Nr.	Mechanismus	Regelung
1	Nutzung von Zertifikaten	Bei jeglicher, auf OSCI-Transport basierenden Datenübermittlung <i>müssen</i> alle beteiligten Kommunikationspartner Zertifikate nutzen, die von der DOI-CA herausgegeben wurden und zum Zeitpunkt ihrer Anwendung gültig — also speziell nicht abgelaufen und nicht gesperrt — sind.
2	Bezug von Daten aus dem DVDV	Die an der Datenübermittlung beteiligten Stellen müssen gewährleisten, dass für alle <i>DVDV-unterstützten Dienste</i> die für eine Datenübermittlung benötigten, technischen Kommunikationsparameter <i>unmittelbar</i> aus dem DVDV entstammen.
Erläuterung: Für die Sicherheit und Funktionalität der Datenübermittlung ist es zwingend erforderlich, dass die technischen Kommunikationsparameter, die für den Aufbau einer auf OSCI-Transport basierenden Verbindung benötigt werden, weder verfälscht noch veraltet sind. Diese Anforderung könnte nicht gewährleistet werden, wenn die Daten aus Systemen Dritter bezogen würden, deren Organisation und Betrieb nicht der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung unterliegen.		
3	OSCI-Transport	Es ist OSCI-Transport zu nutzen.
4	Signatur der Inhaltsdaten	Die Inhaltsdaten müssen OSCI-konform signiert werden. Das Signaturzertifikat muss zum Zeitpunkt der Signaturerstellung gültig und darf nicht gesperrt sein.
Erläuterung: Die Signatur der Inhaltsdaten dient der Authentisierung des Autors. Gleichzeitig wird die Integrität der OSCI-Nachrichten (Schutz vor unberechtigter Manipulation) sichergestellt. Es ist die Signatur der Organisationseinheit zu nutzen, welche die Inhaltsdaten erstellt (keine Signatur einer Person).		
5	Verschlüsselung der Inhaltsdaten	Die Inhaltsdaten der OSCI-Nachricht müssen verschlüsselt werden. Ist ein solches Verschlüsselungszertifikat nicht vorhanden oder nicht gültig, darf keine Datenübermittlung stattfinden, da die geforderte Sicherheit der Datenübermittlung nicht gewährleistet werden kann.
Erläuterung: Die Vertraulichkeit der Inhaltsdaten ist durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sicherzustellen. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bezieht sich nur auf die OSCI-Transport-Verbindung zwischen Sender und Empfangsstellen.		
6	Signatur der Nutzungsdaten	Die Nutzungsdaten können signiert werden.
Erläuterung: Wenn eine OSCI-Nachricht den OSCI-Intermediär des Empfängers passiert, so erweitert dieser die Transport-(Nutzungs-)Daten, z. B. um das Protokoll mit den Ergebnissen der Online-Prüfung von in der OSCI-Nachricht enthaltenen Zertifikaten. Um diese (sicherheitsrelevanten) Daten vor Manipulationen im Wege der Weiterleitung an den Empfänger zu schützen, versieht der OSCI-Intermediär diese Daten mit einer Signatur. Dabei ist der vom OSCI-Intermediär genutzte Hashalgorithmus identisch zu dem, mit dem der Sender seinerseits die Transport-(Nutzungs-)Daten signiert hat. Hatte der Sender auf Transportebene nicht signiert, so wird der OSCI-Intermediär mit dem Default signieren.		
7	Verschlüsselung der Nutzungsdaten	Die Nutzungsdaten müssen verschlüsselt werden.
Erläuterung: Die Verschlüsselung der Nutzungsdaten stellt sicher, dass die Aufträge und Auftragsantworten an bzw. von OSCI-Intermediären nicht von Unbefugten eingesehen werden können.		
8	Kommunikationsszenario	Das zugrundeliegende Kommunikationsszenario ist „One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung.“
Erläuterung: OSCI-Nachrichten an einen Kommunikationsteilnehmer werden in dem OSCI-Postfach des adressierten Empfängers auf einem OSCI-Intermediär zwischengespeichert. Sie müssen von diesem aktiv abgeholt werden. Dadurch werden insbesondere die Teilnehmer entlastet, die keinen 24h-/365-Tage-Betrieb gewährleisten können.		
9	Technische Übertragung auf Netzebene	Jeder Dienstanbieter muss für alle hier relevanten Dienste das Protokoll „HTTP“ unterstützen. Die Standard Port-Nummern für „HTTP“ müssen verwendet werden.
10	Transportstruktur	Jede Datenlieferung muss als verschlüsselter Inhalt (Content) innerhalb des ersten und einzigen Inhaltsdatencontai-

13. Erläuterungen zum Datenschema (Zeichendarstellung)

Die Zeichendarstellung entschlüsselt die in den oben aufgeführten konventionellen Datensatzbeschreibungen verwendeten Abkürzungen, die in den Spalten 'Kindelement' 'Typ', 'Anz', 'Art', 'Länge' enthalten sind.

Die Spalten beschreiben die folgenden Eigenschaften eines Elements.

Spalte Kindelement: Bezeichnung des Elements

Spalte Typ: Diese Spalte beschreibt den Typ des Elements (z. B. String Latin; boolean). Ist in dieser Spalte ein durch dieses Dokument beschriebener Datentyp enthalten, werden alle Elemente, die dieser Datentyp enthält so referenziert.

Spalte Anz(Anzahl): Diese Spalte beschreibt, wie oft das Element in einem Datensatz enthalten ist. Die Werte sind entweder als absolute Zahl (z. B. "1") oder Menge (z. B. "0..10" aufgeführt. Der Wert (n) bezeichnet eine beliebige Anzahl.

Spalte Art: In dieser Spalte wird beschrieben, ob es sich bei dem Element um ein (bedingtes) Pflichtfeld oder (bedingtes) Kannfeld handelt. Die Abkürzungen in der Spalte sind wie folgt aufgeschlüsselt:

- M=Pflichtfeld
- m=bedingtes Pflichtfeld
- K=Kannfeld
- k=bedingtes Kannfeld

Spalte Länge: In dieser Spalte wird eine Mindest- und eine Maximallänge des Feldes definiert. Der Wert '****' im Feld Länge beinhaltet die Referenzierung auf ein anderes Element, dem die Mindest- und Maximallänge entnommen werden kann.

Unter den genannten Spalten befindet sich eine weitere Zeile zu dem Kindelement. In dieser Zeile wird das Element beschrieben.

14. Verwendete Simpletypes

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Dokument verwendeten Dateitypen definiert.

xs:dateTime	Dieser Datentyp beschreibt Zeitpunkte, die durch die Kombination eines Datums und einer Zeit identifiziert werden. Der Werteraum wird entweder im Bundesstandard definiert. Ist dies nicht der Fall, gelten die in Kapitel 5.4 von ISO 8601 als »Kombination aus Datum und Tageszeit« beschrieben. Der lexikalische Raum ist das erweiterte Format »[-]CCYY-MM-DDThh:mm:ss[Z](+ -)hh:mm]« . Die Zeitzone kann als »Z« (UTC) oder als »(+ -)hh:mm« angegeben werden. Nicht angegebene Zeitzone werden als »unbestimmt« betrachtet.
xs:boolean	Der Werteraum von xs:boolean wird entweder im Bundesstandard definiert. Ist dies nicht der Fall, besteht der Werteraum aus »wahr« und »falsch«. In diesem Dokument wird »1« für wahr und »0« für falsch verwendet.
xs:gYearMonth	Der Werteraum von xs:gYearMonth wird entweder im Bundesstandard definiert. Ist dies nicht der Fall, muss der Werteraum dem Muster '[0-9]{4}-[0-9]{2}-00' entsprechen (Länge 10 Zeichen).
xs:gYear	Der Werteraum von xs:gYear wird entweder im Bundesstandard definiert. Ist dies nicht der Fall, muss der Werteraum dem Muster '[0-9]{4}-00-00' entsprechen (Länge 10 Zeichen).
xs:normalized-String	Der Werteraum von xs:normalizedString wird entweder im Bundesstandard definiert. Ist dies nicht der Fall, muss der Werteraum dem Muster '[0-9a-fA-F]{8}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{12}' entsprechen.

15. Dateitypenverzeichnis

Kindelement	Typ	Anz.	Art	Länge
UUID	xs:normalizedString	1	M	36
iban	String.Latin	1	M	***
bic	String.Latin	1	M	***
institut	String.Latin	0..1	K	0-256
nichtKontoinhaber	xs:boolean	0..1	K	***
abweichenderKonto-inhaber	String.Latin	0..1	K	0-256
keinSEPAKonto	xs:boolean	0..1	K	***
abweichenderKontotyp	String.Latin	0..1	m	0-256
kanal	Code.Erreichbarkeit	1	M	***
kennung	String.Latin	1	M	1-256
ordnungskriterium	String.Latin	0..1	K	0-40
jahrMonatTag	Tagesdatum	1	M	10
jahrMonat	JahrMonat	1	M	10
jahr	Jahr	1	M	10
Geburtsdatum-Unbekannt		0...1	M	10
geburtsdatum	TeilbekanntesDatum	1	M	10
geburtsort	String.Latin	1	M	1-72
adressart	xs:boolean	1	M	***
hausnummer	String.Latin	1	M	1-4
postleitzahl	String.Latin	1	m	5
auslandspostleitzahl	String.Latin	1	m	1-12
strasse	String.Latin	1	M	1-55
wohnort	String.Latin	1	M	1-72
wohnland	Code.Staat	0..1	K	3
titel	String.Latin	0..1	K	1-20
familienname	String.Latin	1	M	1-45
geburtsname	String.Latin	0..1	K	1-45
vorname	String.Latin	1	M	1-45
vornamenicht-vorhanden	xs:boolean	0..1	K	***
Ab	TeilbekanntesDatum	0..1	K	10
Bis	TeilbekanntesDatum	0..1	K	10
FamilienkasseName	String.Latin	1	M	1-256
praefix	Code.Praefix	1	M	3
Behoerdenkennung	Code.Behoerdenkennung	1	M	1-40
nachrichtenUUID	UUID	1	M	***
nachrichtentyp	Code.Nachrichtentyp	1	M	4
erstellungszeitpunkt	xs:dateTime	1	M	***
name	String.Latin	1	M	1-256
pruefinstanz	String.Latin	1	M	1-256
beschreibung	String.Latin	0..1	K	1-256
nachrichtenId	String.Latin	1	M	1-256
betreff	String.Latin	1	M	1-256
sendezeitpunkt	xs:dateTime	1	M	***
ergaenzendeHinweise	String.Latin	0..1	K	1-256
Nachrichtentext	String.Latin	1	M	1-256
Familienstand	Code.Familienstand	1	M	***
FamilienstandSeit	String.Latin	0..1	K	1-64
Abweichende Adresse	xs:boolean	1	M	***
Zahlkind vorhanden	xs:boolean	1	M	***
Zaehlkind vorhanden	xs:boolean	1	M	***
ZumAntragsteller	Code.Kindschaftsverhaeltnis	1	M	***

16. Abkürzungsverzeichnis und Glossar

Begriff	Bedeutung
AO	Abgabenordnung
DVDV	Deutsches Verwaltungsdiensteverzeichnis
eID	electronic Identity
ELSTER	Apronym für Elektronische Steuererklärung
Empfänger	Empfänger im Sinne dieses Dokuments ist der Rolleninhaber (Antragservice, Fachbehörde, andere öffentliche Stelle), der eine Nachricht von einem anderen Rolleninhaber erhält, damit er sie verarbeiten oder zurückweisen kann.
ESTG	Einkommensteuergesetz
IdNr	steuerliche Identifikationsnummer gem §§ 139a 139b AO
OSCI	Online Services Computer Interface
OZG	Onlinezugangsgesetz
PDF/A	Dateiformat zur Langzeitarchivierung digitaler Dokumente
RtS-Nachrichten	"Return to sender"-Nachrichten. Es handelt sich hierbei um einen Bestandteil von XMeld.
Sender	Sender im Sinne dieses Dokuments ist eine Mitteilung emittierender Rolleninhaber (Antragservice, Fachbehörde, andere öffentliche Stelle).
u. Ä.	und Ähnliche
UUID	Universally Unique Identifiers
XML	Extensible Markup Language (Erweiterbare Auszeichnungssprache)
Zahlkind	Kind, das beim Berechtigten (Datenübermittler) einen Anspruch auf Kindergeld begründet
Zählkind	Kind, das beim Berechtigten (Datenübermittler) zur Erhöhung des Anspruchs für jüngere Zahlkinder beiträgt
z. B.	zum Beispiel

Referenzierte Dokumente

[BSI TR-3107-1] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). *BSI TR-03107 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government - Teil 1: Vertrauensniveaus und Mechanismen*. Version 1.1.1. <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03107/TR-03107-1.pdf>. 07.05.2019.

[BSI TR-3107-2] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). *BSI TR-03107 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government - Teil 2: Schriftformersatz mit elektronischem Identitätsnachweis*. Version 1.0. <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03107/TR-03107-2.pdf>. 30.04.2014.

[DVDV] ITZBund. *Verfahrensbeschreibung DVDV - Das Deutsche Verwaltungsdiensteverzeichnis*. 1.4. 2015. https://www.itzbund.de/SharedDocs/Downloads/DE/itloesungen/standardloesungen/dv dv/DVDV_Verfahrensbeschreibung.pdf.

[OSCI12] Koordinierungsstelle für IT-Standards. *OSCI-Transport Spezifikation*. <https://www.xoev.de/downloads-2316#Standards>.

[OSCI12-Prinzipien] Koordinierungsstelle für IT-Standards. *OSCI-Transport Entwurfsprinzipien, Sicherheitsziele und -mechanismen*. <https://www.xoev.de/downloads-2316#Standards>.

[LatinChars] Koordinierungsstelle für IT-Standards. *Lateinische Zeichen in Unicode*. 1.1.1. http://xoev.de/latinchars/1_1/latinchars.pdf. 27.01.2012.

Nds

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
der Finanzbehörden
Vom 21. April 2021**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202)¹⁾
des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2, der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866)²⁾
 - § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406)³⁾
 - § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678)⁴⁾⁵⁾
 2. § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173)⁶⁾
 - § 96 Abs. 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862)⁷⁾
- und
- des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit
- § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
 - § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734)⁸⁾⁹⁾
 - § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60)¹⁰⁾
3. § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034)¹¹⁾
 - § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961)¹²⁾
 - § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282)¹³⁾¹⁴⁾
 - § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350)¹⁵⁾¹⁶⁾
 - § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735)¹⁷⁾¹⁸⁾

jeweils in Verbindung mit § 2 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2020 (Nds. GVBl. S. 396)¹⁹⁾

- In der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) Nrn. 1, 12, 17 und 26 werden jeweils in der Spalte "örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden
1. anderen Finanzämter" die Angabe "Emden" durch die Angabe "Emden-Norden" ersetzt und die Angabe "Norden" gestrichen.
 - In der Anlage 2 (zu § 3) Nr. 4 werden in der Spalte "örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter" jeweils die Angabe "Emden" durch die Angabe "Emden-Norden" ersetzt und die Angabe "Norden" gestrichen.
 3. In der Anlage 3 (zu § 4) werden in der Spalte "örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter" die Angabe "Emden" durch die Angabe "Emden-Norden" ersetzt und die Angabe "Norden" gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 werden in der Spalte "Finanzamt" die Angabe "Aurich" durch die Angabe "Aurich-Wittmund" ersetzt und in der
a) Spalte "örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter" die Angabe "Wittmund" gestrichen.
1.
In den Nummern 12, 17 und 26 werden jeweils in der Spalte "örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanz-
b) ämter" die Angabe "Aurich" durch die Angabe "Aurich-Wittmund" ersetzt und die Angabe "Wittmund" gestrichen.
- In der Anlage 2 (zu § 3) Nr. 4 werden in der Spalte "örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter" jeweils die An-
2. gabe "Aurich" durch die Angabe "Aurich-Wittmund" ersetzt und die Angabe "Wittmund" gestrichen.
- In der Anlage 3 (zu § 4) werden in der Spalte "örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter" die Angabe "Aurich"
3. durch die Angabe "Aurich-Wittmund" ersetzt und die Angabe "Wittmund" gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 10 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 11 bis 26 werden Nummern 10 bis 25.

Die neue Nummer 15 erhält folgende Fassung:

- | | | | |
|-------|--------------------------------------|---|--|
| 1. c) | „15 Northeim-
Herzberg
am Harz | Lohnsteuer-
Außenprüfung bei Ar-
beitgebern, die 100
oder mehr Arbeitneh-
merinnen und Arbeit-
nehmer beschäftigen | Goslar-Bad
Gandersheim
Göttingen |
| | | Außenprüfung bei Steu-
erpflichtigen, die einen
land- und forstwirt-
schaftlichen Betrieb
oder einen gewerbli-
chen Betrieb des Gar-
ten- und Landschafts-
baus unterhalten oder
eine Jagd, Gärtnerei,
Tierhaltung oder Bio-
gasanlage gewerblich
betreiben; die Zustän-
digkeit der Finanzäm-
ter für Großbetriebsprü-
fung bleibt unberührt | Goslar-Bad
Gandersheim
Göttingen“. |

- In Nummer 8 und in der neuen Nummer 10 werden jeweils in der Spalte "örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden an-
d) deren Finanzämter" die Angabe "Herzberg am Harz" gestrichen und die Angabe "Northeim" durch die Angabe "Northeim-
Herzberg am Harz" ersetzt.

- In der Anlage 2 (zu § 3) Nrn. 1, 2, und 3 werden jeweils in der Spalte "örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzäm-
2. ter" die Angabe "Herzberg am Harz" gestrichen und die Angabe "Northeim" durch die Angabe "Northeim-Herzberg am Harz" er-
setzt.

- In der Anlage 3 (zu § 4) werden in der Spalte "örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter" die Angabe "Herz-
3. berg am Harz" gestrichen und die Angabe "Northeim" durch die Angabe "Northeim-Herzberg am Harz" ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 am 1. Juli 2021 und Artikel 3 am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Hannover, den 21. April 2021

Niedersächsisches Finanzministerium

H i l b e r s

1) BStBl I S. 363, 371

2) BStBl I S. 1056

3) BStBl I S. 237

4) BStBl I S. 1050

5) BStBl 2020 I S. 17

6) BStBl I S. 83

7) BStBl I S. 1346

8) BStBl I S. 364

9) BStBl I S. 1062

10) BStBl I S. 107

11) BStBl I S. 1144

12) BStBl I S. 943

13) BStBl I S. 452

14) BStBl 2009 I S. 49

15) BStBl 2009 I S. 49

16) BStBl 2010 I S. 2

17) BStBl I S. 1082

18) BStBl 2021 I S. 6

19) BStBl I S. 1317

Bre

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung
Vom 3. Juni 2021**

Aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202)¹⁾²⁾³⁾

Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 446 - 60-i-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 790)⁴⁾

§ 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- a) Bremen umfasst
"1. die Stadt Bremen einschließlich des Stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven,".
- 1.

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- b) Bremerhaven umfasst
"2. die Stadt Bremerhaven."

In der Anlage (zu § 1) werden in der laufenden Nummer 2 in Spalten 4 und 5 nach der Nummer 2.5 folgende Nummern 2.6 und 2.7 angefügt:

2. "2.6 Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach § 13 des Einkommensteuergesetzes
2.7 Besteuerung der Betreiber von Seeschiffen (Reeder und Bereederer)".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 3. Juni 2021

Der Senator für Finanzen

1) BStBl I S. 363, 371

2) BStBl I S. 412

3) BStBl I S. 387

4) BStBl I S. 640

Gesetz
zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes¹⁾
Vom 12. Mai 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804)²⁾³⁾

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zehn" und werden die Wörter "95 vom Hundert" durch die Wörter "90 vom Hundert" ersetzt.
- a) aa)
- bb) In Satz 4 werden die Wörter "95 vom Hundert" durch die Wörter "90 vom Hundert" ersetzt.

Nach Absatz 2a werden die folgenden Absätze 2b und 2c eingefügt:

- "(2b) Gehört zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von zehn Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Kapitalgesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand von den an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Personengesellschaften werden durch Multiplikation der Vorhundertsätze der Anteile der Gesellschaft anteilig berücksichtigt. Ist eine Kapitalgesellschaft an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, gelten die Sätze 4 und 5. Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 90 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt Satz 4 auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend. Bei der Ermittlung des Vorhundertsatzes bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht.
- b)
- 1.
- (2c) Bei der Ermittlung des Vorhundertsatzes im Sinne von Absatz 2a Satz 1 und Absatz 2b Satz 1 bleiben Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Betracht, die zum Handel an einem im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenen organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einem Drittlandhandelsplatz, der gemäß Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU von der Europäischen Kommission als gleichwertig erklärt wurde, zugelassen sind, soweit der Anteilsübergang auf Grund eines Geschäfts an diesem Markt oder Drittlandhandelsplatz oder einem multilateralen Handelssystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfolgt."

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- c) aa) Die Angabe "Absatz 2a" wird durch die Wörter "den Absätzen 2a und 2b" ersetzt.
- bb) In den Nummern 1 bis 4 werden jeweils die Wörter "95 vom Hundert" durch die Wörter "90 vom Hundert" ersetzt.

Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- d) aa) Die Wörter "Absatz 2a und Absatz" werden durch die Wörter "den Absätzen 2a, 2b und" ersetzt.
- bb) Die Wörter "95 vom Hundert" werden durch die Wörter "90 vom Hundert" ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zehn" ersetzt.
- § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zehn" ersetzt.
3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- b) "(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten insoweit nicht, als
- 1.

ein Gesamthänder - im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger - innerhalb von zehn Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil an der Gesamthand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat oder

2. die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist oder

bei einem Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3a der Erwerber - im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger - innerhalb von 15 Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil am Vermögen der Personengesellschaft erstmals durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat, es sei denn, einer der Erwerber der Anteile am Gesellschaftsvermögen durch diesen Erwerber - im Fall der Erbfolge durch seinen Rechtsvorgänger - hat zu einem steuerpflichtigen Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 2a geführt."

4. In § 6a Satz 1 wird die Angabe "2, 2a, 3" durch die Angabe "2 bis 3" ersetzt.

5. In § 7 Absatz 3 wird jeweils das Wort "fünf" durch das Wort "zehn" ersetzt.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

"3. in den Fällen des § 1 Absatz 2a bis 3a;

6. a) wenn zwischen den an einer Umwandlung beteiligten Rechtsträgern innerhalb des Rückwirkungszeitraums im Sinne der §§ 2, 20 Absatz 6 oder § 24 Absatz 4 des Umwandlungssteuergesetzes ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 4. 1 verwirklicht wird, der Wert der Gegenleistung geringer ist als der Grundbesitzwert nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 157 Absatz 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes und die Umwandlung ohne diesen Erwerbsvorgang eine Besteuerung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 oder Absatz 3a ausgelöst hätte."

- b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 2a" durch die Wörter "§ 1 Absatz 2a oder 2b" ersetzt.

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die Angabe "95 vom Hundert" durch die Angabe "90 vom Hundert" ersetzt.

Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

7. b) "7. bei Änderung des Gesellschafterbestandes einer Kapitalgesellschaft: die Kapitalgesellschaft;"

- c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

- d) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe "95 vom Hundert" durch die Angabe "90 vom Hundert" ersetzt.

§ 17 wird wie folgt geändert:

8. a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe "2a, 3 und 3a" durch die Angabe "2a bis 3a" ersetzt.

- b) In Absatz 3a wird die Angabe "§ 8 Abs. 2" durch die Angabe "§ 8 Absatz 2" ersetzt.

§ 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3a wird das Wort "fünf" durch das Wort "zehn" und werden die Wörter "95 vom Hundert" durch die Wörter "90 vom Hundert" ersetzt.

Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

9. b) unmittelbare und mittelbare Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Kapitalgesellschaft, die innerhalb von "3b. zehn Jahren zum Übergang von 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft auf neue Gesellschafter geführt haben, wenn zum Vermögen der Kapitalgesellschaft ein inländisches Grundstück gehört (§ 1 Absatz 2b);".

- c) In den Nummern 4 bis 7a werden jeweils die Wörter "95 vom Hundert" durch die Wörter "90 vom Hundert" ersetzt.

- d) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

Folgende Nummer 9 wird angefügt:

- e) "9.

Umwandlungen, wenn innerhalb des Rückwirkungszeitraums im Sinne der §§ 2, 20 Absatz 6 oder § 24 Absatz 4 des Umwandlungssteuergesetzes ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 verwirklicht wird und die Umwandlung ohne diesen Erwerbsvorgang eine Besteuerung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 oder 3a ausgelöst hätte."

Dem § 23 werden die folgenden Absätze 18 bis 24 angefügt:

"(18) § 1 Absatz 2a Satz 1 und 4, Absatz 2b, 3 und 3a Satz 1, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 6a Satz 1, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2, § 13 Nummer 5 bis 8, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a bis 9 und Absatz 6 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden.

(19) Bei Anwendung des § 1 Absatz 2a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung bleiben Übergänge von Anteilen am Gesellschaftsvermögen auf Gesellschafter unberücksichtigt, die mit Ablauf des 30. Juni 2021 keine neuen Gesellschafter im Sinne des § 1 Absatz 2a in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung mehr sind. Bei der Anwendung des § 1 Absatz 2a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist für die Ermittlung, inwieweit sich der Gesellschafterbestand geändert hat, § 1 Absatz 2a Satz 3 bis 5 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung auch auf vor dem 1. Juli 2021 erfolgte Anteilsübergänge anzuwenden.

(20) § 1 Absatz 2a und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind auf Änderungen des Gesellschafterbestandes bis zum 30. Juni 2026 weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 3 oder Absatz 3a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar ist oder ein vorausgegangener Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 2a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar war.

(21) § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden, weiter anzuwenden, wenn am 30. Juni 2021 unmittelbar oder mittelbar weniger als 95 vom Hundert und mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von 10. abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt waren. Bei der Ermittlung der allein in einer Hand vereinigten Anteile der Gesellschaft im Sinne des Satzes 1 sind auch solche Anteile zu berücksichtigen, über die der Erwerber oder die herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder die abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen vor dem 1. Juli 2021 ein Rechtsgeschäft abgeschlossen haben, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer dieser Anteile begründet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 2b, 3 oder Absatz 3a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar ist. Sinken die Anteile nach dem 30. Juni 2021 unter 90 vom Hundert, finden die Sätze 1 und 2 auf spätere Erwerbsvorgänge keine Anwendung.

(22) § 1 Absatz 3a und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge nach dem 30. Juni 2021 weiter anzuwenden, wenn der Rechtsträger am 30. Juni 2021 unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung von weniger als 95 vom Hundert und mindestens 90 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, innehatte. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 2b, 3 oder Absatz 3a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar ist. Sinkt nach dem 30. Juni 2021 die wirtschaftliche Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 3a unter 90 vom Hundert, findet Satz 1 auf spätere Erwerbsvorgänge keine Anwendung.

(23) Bei der Anwendung des § 1 Absatz 2b bleiben Übergänge von Anteilen der Gesellschaft, die vor dem 1. Juli 2021 erfolgen, unberücksichtigt.

(24) § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 und § 7 Absatz 3 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind nicht anzuwenden, wenn die in § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 oder § 7 Absatz 3 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung geregelte Frist vor dem 1. Juli 2021 abgelaufen war."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Mai 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

1) BGBl. I S. 986 vom 17. Mai 2021

2) BStBl I S. 313, 754

3) BStBl 2021 I S. 6

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 16. Juni 2021

IV B 6 - S 1315/19/10030 :035

2021/0546445

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG; Bekanntmachung einer finalen Staaten austauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2021

Nach den Vorgaben des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG) werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG automatisch ausgetauscht (§ 27 Absatz 1 FKAustG).

Dem BZSt sind hierfür von den meldenden Finanzinstituten die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung zum 31. Juli 2021 zu übermitteln (§ 27 Absatz 2 FKAustG).

Zu den Staaten im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG, mit denen der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen erfolgt, zählen

1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11. März 2011, S. 1; Amtshilferichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16. Dezember 2014, S. 1),
2. Drittstaaten, die Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland in Berlin unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) sind und diese in ihr nationales Recht verpflichtend aufgenommen haben sowie Vertragsparteien des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (BGBl. 2015 II S. 966, 967) sind und die gewährleisten, dass sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1, insbesondere Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten erfüllen,
3. Drittstaaten, die Verträge mit der Europäischen Union zur Vereinbarung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten im Sinne der unter Nummer 1 angeführten Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16. Dezember 2014, S. 1) geschlossen haben, sowie
4. Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann.

Hiermit werden die Staaten im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG bekannt gegeben, bei denen die Voraussetzungen für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten mit Stand vom 11. Mai 2021 vorliegen, mit denen der automatische Datenaustausch zum 30. September 2021 erfolgt und für welche die meldenden Finanzinstitute Finanzkontendaten zum 31. Juli 2021 dem BZSt zu übermitteln haben (finale FKAustG-Staaten austauschliste 2020).

Für den Datenaustausch zum 30. September 2022 wird eine neue FKAustG-Staaten austauschliste 2022 im Rahmen eines weiteren BMF-Schreibens bekannt gegeben.

Die finale FKAustG-Staaten austauschliste 2021 wird nachfolgend dargestellt und steht auf den Internetseiten des BZSt unter www.bzst.bund.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Finale FKAustG-Staaten austauschliste 2021

Nr.	Staaten nach § 1 Absatz 1 FKAustG mit automatischem Informations- austausch zum 30. Sep- tember 2021	Rechtsgrundlage nach § 1 Absatz 1 FKAustG
1.	Albanien¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
2.	Andorra	§ 1 Absatz 1 Nummer 3 FKAustG
3.	Anguilla ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
4.	Antigua und Bar- buda	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
5.	Argentinien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
6.	Aruba ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
7.	Aserbaidshan	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
8.	Australien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
9.	Bahamas ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
10.	Bahrain ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
11.	Barbados	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
12.	Belgien	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
13.	Belize ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
14.	Bermuda ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
15.	Brasilien	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
16.	Britische Jung- ferninseln ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
17.	Brunei Darus- salam ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
18.	Bulgarien	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
19.	Chile	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
20.	China	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
21.	Cookinseln	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
22.	Costa Rica	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
23.	Curaçao	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
24.	Dänemark	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
25.	Dominica ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
26.	Estland	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
27.	Färöer	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
28.	Finnland	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
29.	Frankreich ²⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 FKAustG
30.	Ghana ¹⁾	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
31.	Gibraltar	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG
32.	Grenada	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 FKAustG

Aufgrund einer Notifikation dieses Staates gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten übermittelt

- 1) die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Absatz 1.2 dieser Mehrseitigen Vereinbarung keine Finanzkonteninformationen an diesen Staat, erhält jedoch Finanzkonteninformationen von diesem. Deshalb sind auch in diesem Fall bis auf weiteres keine Finanzkontendaten durch meldende Finanzinstitute dem BZSt gemäß § 5 Absatz 1 FKAustG zu übermitteln.
- 2) Hierzu zählen auch Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Barthélemy.
- 3) Hierzu zählen auch Bonaire, Sint Eustatius und Saba.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangsfrist auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Internationales Steuerrecht zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

K r e i e n b a u m

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 18. Juni 2021

IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :022

2021/0531388

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Bundeszentralamt für Steuern

Investmentsteuergesetz;**Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG)**

Änderung des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527 wie folgt ergänzt und geändert:

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsangabe zu 34. wird wie folgt gefasst:

Spezial-Investmenterträge (§ 34 InvStG)

34.1. Spezial-Investmenterträge (§ 34 Absatz 1 InvStG)

1. Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs und der Steuerbegünstigungen für Beteiligungseinkünfte

"34.

34.2. a) Privatvermögen (§ 34 Absatz 2 Satz 1 InvStG)

b) Betriebsvermögen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 InvStG)

34.3. DBA-Erträge (§ 34 Absatz 3 InvStG)"

Die Inhaltsangabe zu 38. bis 39. wird wie folgt gefasst:

Vereinnahmung und Verausgabung (§ 38 InvStG)

38.1. Zu- und Abflussprinzip (§ 38 Absatz 1 InvStG)

38.2. Dividenden (§ 38 Absatz 2 InvStG)

I. 38.3. Periodengerechte Abgrenzung (§ 38 Absatz 3 InvStG)

38.4. Periodengerechte Abgrenzung von Werbungskosten (§ 38 Absatz 4 InvStG)

"38.

Gewinnanteile aus Personengesellschaften (§ 38 Absatz 5 InvStG)

38.5. a) Zeitliche Erfassung

2. b) Umfang des Gewinns aus Personengesellschaften

38.6. Bond-Stripping (§ 38 Absatz 6 InvStG)

38.7. Kapitalforderungen mit Wertpapierlieferung (§ 38 Absatz 7 InvStG)

Werbungskosten, Abzug der Direktkosten (§ 39 InvStG)

Abgrenzung Direktkosten und Allgemeinkosten (§ 39 Absatz 1 InvStG)

a) Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang

39. 39.1.

b) Ermittlung von Netto-Erträgen

c) Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung

Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG (§ 39 Absatz 2 InvStG)

- 39.2. a) Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG
 - b) Verlustvorträge
- Kopplungsgeschäfte (§ 39 Absatz 3 InvStG)
- 39.3. a) Beschreibung von Kopplungsgeschäften
 - b) Abzug der Verluste aus Finanzderivaten als Direktkosten
- 39.4. Abzug übriger Direktkosten (§ 39 Absatz 4 InvStG)"

Die Inhaltsangabe zu 42. wird wie folgt gefasst:

Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und inländischen Immobilienerträgen (§ 42 InvStG)

Steuerbefreiung nach dem Teileinkünfteverfahren (§ 42 Absatz 1 InvStG)

- 42.1. a) Freigestellte Erträge (§ 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - b) Ausschluss der Freistellung (§ 42 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
- 42.2. Steuerbefreiung nach § 8b KStG (§ 42 Absatz 2 InvStG)
- 3. "42. 42.3. Ausnahmen von der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und des § 8b KStG (§ 42 Absatz 3 InvStG)
 - Steuerbefreiung von inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 42 Absatz 4 InvStG)
 - a) Allgemeines
 - 42.4. Vollständige Steuerbefreiung für dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger (§ 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG)
 - Steuerbefreiung von inländischen Immobilienerträgen und von sonstigen inländischen Einkünften (§ 42 Absatz 5 InvStG)"

Die Textziffer 34. wird wie folgt gefasst:

"34. Spezial-Investmenterträge (§ 34 InvStG)

34.1. Spezial-Investmenterträge (§ 34 Absatz 1 InvStG)

34.1

Nach § 34 Absatz 1 InvStG sind Spezial-Investmenterträge die ausgeschütteten Erträge nach § 35 InvStG, die ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 1 InvStG und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds nach § 49 InvStG.

34.2

Der Begriff der ausgeschütteten Erträge wird in § 35 Absatz 1 InvStG und derjenige der ausschüttungsgleichen Erträge in § 36 Absatz 1 InvStG definiert. Die Ermittlung der Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentfondsanteilen ist in § 49 InvStG geregelt. Spezial-Investmenterträge gehören nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, soweit sie nicht nach § 20 Absatz 8 EStG einer anderen Einkunftsart zugehören. Spezial-Investmenterträge von betrieblichen Anlegern gehören demnach zu den gewerblichen Einkünften i. S. d. § 15 EStG oder gegebenenfalls zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft i. S. d. § 13 EStG oder zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit i. S. d. § 18 EStG.

34.2. Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs und der Steuerbegünstigungen für Beteiligungseinkünfte

a) *Privatvermögen (§ 34 Absatz 2 Satz 1 InvStG)*

34.3

Soweit es sich bei den Anlegern um natürliche Personen handelt, sind nach § 34 Absatz 2 Satz 1 InvStG der Abgeltungsteuertarif (§ 32d EStG) und die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs (§ 43 Absatz 5 EStG) ausgeschlossen, wenn die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen gehalten werden.

34.4

Die Anrechnung ausländischer Steuern richtet sich nach § 47 InvStG, der als speziellere Norm § 32d Absatz 5 EStG verdrängt.

34.5

Unter Anwendung des allgemeinen progressiven Einkommensteuertarifs ist beim Anleger eine Verlustverrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten und der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten möglich (keine Anwendung des § 20 Absatz 6 und 9 EStG).

b) *Betriebsvermögen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 InvStG)*

34.6

§ 34 Absatz 2 Satz 2 InvStG schließt die Steuerbegünstigungen des § 3 Nummer 40 EStG und des § 8b KStG für die Erträge aus Spezial-Investmentfonds grundsätzlich aus. Die Regelung hat nur deklaratorischen Charakter, weil durch die Qualifikation der Erträge aus Spezial-Investmentfonds als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG ohnehin § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG nicht anwendbar sind. Aufgrund des semi-transparenten Besteuerungskonzepts bei Spezial-Investmentfonds können jedoch Teile der Erträge aus einem Spezial-Investmentfonds unter die Steuerbegünstigung des § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG fallen. Diese Ausnahmefälle sind in § 42 InvStG geregelt.

34.3. DBA-Erträge (§ 34 Absatz 3 InvStG)

34.7

Nach § 34 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 43 Absatz 1 InvStG kann für Teile der Spezial-Investmenterträge eine Steuerbefreiung aufgrund eines DBA anwendbar sein. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Ertragsbestandteile, die tatsächlich einer steuerlichen Vorbelastung in dem Quellenstaat unterlegen haben (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, die im Belegenheitsstaat der Immobilie besteuert wurden).

34.8

Nach § 34 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 16 Absatz 4 InvStG wird die Steuerbefreiung aufgrund eines DBA von einem bestimmten Steuerniveau in dem Ansässigkeitsstaat des ausschüttenden Spezial-Investmentfonds abhängig gemacht. Da ausländische Investmentfonds in ihrem Ansässigkeitsstaat üblicherweise keiner Besteuerung unterliegen, führt die Vorschrift in der Regel zum Ausschluss von etwaigen Freistellungsregelungen aus dem jeweiligen DBA. Diese Vorschrift soll Gestaltungsmissbräuche durch die zweckwidrige Nutzung von Abkommensvorteilen ausschließen. Zur weiteren Erläuterung wird auf Rzn. 16.17 ff. verwiesen."

Die Textziffern 38 und 39 werden wie folgt gefasst:

"38. Vereinnahmung und Verausgabung (§ 38 InvStG)

38.1. Zu- und Abflussprinzip (§ 38 Absatz 1 InvStG)

38.1

Entsprechend der Rechtslage für Überschusseinkünfte gilt für die Ermittlung der Einkünfte des Spezial-Investmentfonds das Zu- und Abflussprinzip des § 11 EStG. Jedoch wird das Prinzip nach § 38 Absatz 2 bis 8 InvStG modifiziert.

38.2

Die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge aus Ziel-Spezial-Investmentfonds sind bei Zufluss bzw. bei Eintritt der Zuflussfiktion auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zu berücksichtigen. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch keine Informationen zu deren steuerlicher Zusammensetzung vorliegen, ist zunächst eine schätzweise Aufteilung vorzunehmen. Wenn die Informationen vorliegen, sind die Schätzwerte zu korrigieren.

38.2. Dividenden (§ 38 Absatz 2 InvStG)

III. 38.3

Dividenden gelten bereits am Tag des Dividendenabschlags als zugeflossen. Dies ist der erste Tag, an dem die Aktien ohne Dividendenanspruch (Ex Dividende) gehandelt werden (Ex-Tag). Beim Spezial-Investmentfonds stehen die Entstehung des Dividendenanspruchs und der Bewertungskurs der Aktien in einem untrennbaren Verhältnis. Der Dividendenanspruch ist daher erstmals zu dem Bewertungstag des Spezial-Investmentfonds einzustellen, an dem die Aktien erstmals mit dem Kurs Ex Dividende bewertet werden. Maßgebend ist dabei der Tag, für den der Spezial-Investmentfonds bewertet wird (Bewertungstag), und nicht der Tag, an dem die Fondsbewertung durchgeführt wird.

38.4

Beispiel:

Die AG XY schüttet per Ex-Tag 14.10.04 die Dividende aus. Der Kursabschlag erfolgt ebenfalls am 14.10.04. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt am 14.10.04 die Bewertung für den Bewertungstag 13.10.04 mit dem Kurs per 13.10.04 durch. Der Dividendenanspruch ist in die Bewertung noch nicht einzubeziehen, da der Kurs per 13.10.04 die Dividende noch enthält. Bewertet die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Spezial-Investmentfonds am 14.10.04 oder am 15.10.04

für den Bewertungstag 14.10.04 mit dem Kurs per 14.10.04, wird der Dividendenanspruch eingestellt und die Aktie mit dem Kurs Ex Dividende bewertet.

38.3. Periodengerechte Abgrenzung (§ 38 Absatz 3 InvStG)

38.5

Dem Spezial-Investmentfonds zu zahlende Zinsen und Mieteinnahmen sind periodengerecht abzugrenzen. Ebenso abzugrenzen sind angewachsene Ansprüche einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, wenn die Kapitalforderung eine Emissionsrendite hat oder bei ihr das Stammrecht und der Zinsschein getrennt wurden, sowie angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio. Die abgegrenzten Zinsen, angewachsenen Ansprüche und Mieten gelten als zugeflossen.

38.6

Der Ansatz der angewachsenen Ansprüche erfolgt auf Grundlage der Emissionsrendite, sofern diese leicht und eindeutig ermittelbar ist; ansonsten ist die Marktrendite anzusetzen. Eine Emissionsrendite ist in jedem Falle dann "leicht und eindeutig ermittelbar", wenn im Zeitpunkt der Emission die für die Bestimmung der Emissionsrendite notwendigen Informationen insbesondere durch Informationen von Finanzinformationsdienstleistern (z. B. WM-Datenservice) verfügbar sind. Sollten die notwendigen Informationen im Zeitpunkt der Emission weder vom Emittenten veröffentlicht noch bei Finanzinformationsdienstleistern verfügbar sein und erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht werden, wird es nicht beanstandet, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Abgrenzung mit der Marktrendite bis zur Endfälligkeit fortgeführt wird, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft dauerhaft so verfährt.

38.7

Es wird zudem nicht beanstandet, wenn bei Neu-Emissionen aufgrund nicht vorliegender Daten eines Finanzinformationsdienstleisters die Marktrendite angesetzt wird, diese bis zu einer Bereitstellung der für die Emissionsrenditenberechnung notwendigen Daten beibehalten wird und ab diesem Zeitpunkt eine Abgrenzung nach der Emissionsrendite erfolgt, sofern die Datenbereitstellung innerhalb von drei Monaten nach Emission erfolgt.

38.8

Weiterhin ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Emissionsrendite (beispielsweise für abgetrennte Zinsscheine) durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft anhand plausibler und nachvollziehbarer Parameter sowie sachgerechter Methoden selbst ermittelt wird. Hierbei kann insbesondere auf nahe an der Emission liegende Marktwerte des fraglichen Papiers abgestellt werden.

38.9

§ 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG enthält im Gegensatz zur Rechtslage bis einschließlich 2017 eine Abgrenzungspflicht für Zinsen aus Schuldverschreibungen, bei denen das Stammrecht und der Zinskupon getrennt wurden. Damit werden ab 2018 nachträglich "hergestellte" Nullkuponanleihen (Zero-Bonds) genauso wie originäre Nullkuponanleihen behandelt.

38.10

Bewegte sich die Differenz zwischen dem niedrigeren Emissionsbetrag und dem höheren Rücknahmewert bei Fälligkeit innerhalb der im BMF-Schreiben vom 24. November 1986 (BStBl I S. 539) dargestellten Grenzen (Feinabstimmungsabschlag), konnte nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2004 eine periodengerechte Abgrenzung angewachsener Ansprüche bis zum 31. Dezember 2017 unterbleiben. Ab dem 1. Januar 2018 entfällt diese Ausnahmeregelung.

38.11

Bei vor 2018 emittierten Nullkuponanleihen und Kapitalforderungen, die mit einem fixen oder variablen Kupon ausgestattet sind, aber ein Agio/Disagio bei Emission (z. B. zur Feinabstimmung) aufweisen, und bei denen bis Ende 2017 keine Emissionsrenditeabgrenzung vorzunehmen war, hat entweder

a) bei vorhandener Emissionsrendite ab 2018 eine Emissionsrenditeabgrenzung anhand der Entwicklung der Zinskurve ab dem 1. Januar 2018 zu erfolgen oder

b) bei nicht vorhandener Emissionsrendite ab 2018 eine Marktrenditeabgrenzung startend mit dem Preis der Kapitalforderung ab dem 1. Januar 2018 zu erfolgen.

38.12

Es wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn die Umsatzsteuer (sowohl für die Ermittlung der Einnahmen als auch der Werbungskosten) nach den Regeln des Betriebsvermögensvergleichs behandelt wird.

38.4. Periodengerechte Abgrenzung von Werbungskosten (§ 38 Absatz 4 InvStG)

38.13

Werbungskosten können ebenfalls auch für Zwecke des Investmentsteuergesetzes unter Übernahme des Vorgehens bei der Vermögensrechnung periodengerecht abgegrenzt werden. Sie müssen dann aber im folgenden Geschäftsjahr tatsächlich abfließen. Ist dies nicht der Fall, gelten die abgegrenzten Werbungskosten nicht als abgeflossen und die erklärten und festgestellten

Besteuerungsgrundlagen sind für das Geschäftsjahr, in dem die abgegrenzten Werbungskosten zu Unrecht abgezogen worden sind, zu korrigieren.

38.14

Durch das zeitliche Vorziehen der Einnahmen bzw. Werbungskosten vor den tatsächlichen Zufluss bzw. Abfluss soll sich die materielle Behandlung insgesamt nicht ändern.

38.15

Weichen die im Folgejahr tatsächlich abgeflossenen Werbungskosten von den periodengerecht abgegrenzten Werbungskosten aufgrund einer Veränderung des Wechselkurses ab, so ist der Differenzbetrag im Jahr des Abflusses zu erfassen. Eine rückwirkende Korrektur im Jahr der Abgrenzung kann insoweit unterbleiben.

38.16

Beispiel:

Werbungskosten i. H. v. 10 000 US-Dollar werden bereits zutreffend in 01 erfasst, sie fließen aber erst in 02 ab. Im Zeitpunkt der Erfassung in 01 besteht folgendes Währungskursverhältnis: 1 USD = 1 €; im Zeitpunkt des Abflusses besteht folgendes Währungskursverhältnis: 1 USD = 0,80 €. In 01 werden zwar 10 000 € als Werbungskosten berücksichtigt, der Kursverfall der Fremdwährung in 02 führt aber zu einer Kürzung der Werbungskosten i. H. v. 2 000 € in 02.

38.5. Gewinnanteile aus Personengesellschaften (§ 38 Absatz 5 InvStG)

a) Zeitliche Erfassung

38.17

Die Gewinnanteile des Spezial-Investmentfonds aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft gehören zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet. Dies gilt auch für Überschussanteile aus der Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft. Verluste aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft sind ebenfalls zum Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft zu berücksichtigen, soweit nicht in direkter oder entsprechender Anwendung ertragsteuerlicher Verlustverrechnungsnormen (z. B. § 2a und § 15a EStG) ihre Berücksichtigung ausgeschlossen ist. Im Fall eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres und einer Erstellung einer gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung für das Kalenderjahr aus steuerlichen Gründen kann die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung für die Ermittlung der Erträge des Spezial-Investmentfonds herangezogen werden. Eine separate Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses zum Wirtschaftsjahresende der Personengesellschaft ist nicht erforderlich.

b) Umfang des Gewinns aus Personengesellschaften

38.18

Für die Beteiligung des Spezial-Investmentfonds an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften gelten die Mitunternehmerregeln des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG ungeachtet der Zulässigkeit von Darlehen des Spezial-Investmentfonds an die Personengesellschaft nach dem KAGB.

38.6. Bond-Stripping (§ 38 Absatz 6 InvStG)

38.19

Die Regelungen in § 38 Absatz 6 InvStG richten sich grundsätzlich an den Spezial-Investmentfonds als Inhaber einer Schuldverschreibung, der einen Zinsschein oder eine Zinsforderung (Bogen) von dem Stammrecht (Mantel) abtrennt, nicht jedoch an den Spezial-Investmentfonds als Erwerber eines abgetrennten Zinsscheins oder einer abgetrennten Zinsforderung. Gleichwohl ist in Konstellationen, in denen die Trennung des Mantels und des Bogens zwar nicht durch den Spezial-Investmentfonds selbst erfolgt, sondern z. B. durch einen Dritten, der mit dem Spezial-Investmentfonds zusammenwirkt, die Trennung gegebenenfalls dem Spezial-Investmentfonds zuzurechnen.

38.7. Kapitalforderungen mit Wertpapierlieferung (§ 38 Absatz 7 InvStG)

38.20

Wird eine sonstige Kapitalforderung i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, die dem Inhaber das Recht gewährt, bei Fälligkeit anstelle der Zahlung eines Geldbetrags vom Emittenten die Lieferung von Wertpapieren zu verlangen, oder die dem Emittenten das Recht gewährt, bei Fälligkeit dem Inhaber anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere anzudienen (z. B. Wandel-, Umtausch- oder Aktienanleihe), in Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung getauscht, führt dieser Vorgang zu einer erfolgswirksamen Realisierung. Der gemeine Wert der sonstigen Kapitalforderung stellt im Zeitpunkt des Tausches die Anschaffungskosten der erworbenen Anteile dar, § 38 Absatz 7 Satz 1 InvStG. Eine Veräußerung zu Anschaffungskosten, wie in § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG geregelt, scheidet gemäß § 38 Absatz 7 Satz 2 InvStG aus.

39. Werbungskosten, Abzug der Direktkosten (§ 39 InvStG)

39.1

§ 39 Absatz 1 InvStG führt grundsätzlich die bisherigen Vorschriften zum Abzug von Werbungskosten nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 InvStG 2004 für Spezial-Investmentfonds fort. § 39 Absatz 2 bis 4 InvStG sind neu hinzugetreten.

§ 39 InvStG bestimmt neben § 40 InvStG, welcher Ertragskategorie i. S. d. § 37 InvStG die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds angefallenen Werbungskosten zugeordnet werden.

39.1. Abgrenzung Direktkosten und Allgemeinkosten (§ 39 Absatz 1 InvStG)

39.2

§ 39 Absatz 1 InvStG regelt wie bislang § 3 Absatz 3 Satz 1 InvStG 2004 die Unterscheidung der auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds angefallenen gesamten Werbungskosten in Direktkosten und Allgemeinkosten. Direktkosten sind Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen stehen. Die übrigen Werbungskosten, die keine Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 und 2 InvStG sind, sind Allgemeinkosten i. S. d. § 40 InvStG. Zu weitergehenden Ausführungen zum Abzug der Allgemeinkosten siehe Tz. 40.

a) Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang

39.3

Die Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit bestimmten Einnahmen stehen, sind zu ermitteln und diesen Einnahmen direkt zuzuordnen. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist zu bejahen, wenn die Werbungskosten ausschließlich durch bestimmte Einnahmen veranlasst sind (Veranlassungsprinzip). Maßgebend ist das "auslösende Moment" für die Entstehung der Aufwendungen und ihre größere Nähe zur Veräußerung oder zum laufenden Gewinn (BFH-Urteil vom 9. April 2014, I R 52/12, BStBl II S. 861). Ein solcher Veranlassungszusammenhang liegt vor, wenn die Aufwendungen nach ihrer Entstehung und Zweckbestimmung so eng mit der Einnahme verbunden sind, dass die Aufwendungen ursächlich und unmittelbar auf dieses die Einnahme betreffende Ereignis, zurückzuführen sind (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2004, I R 11/03, BStBl 2005 II S. 581). Dies erfordert eine klar abgrenzbare Verknüpfung zwischen der Einnahme und den Aufwendungen im Sinne eines unlösbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs (BFH vom 9. November 1976, VI R 139/74, BStBl 1977 II S. 207).

39.4

Ob Vergütungen bzw. Verwaltungsgebühren, die abhängig vom erzielten Erfolg von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber dem Spezial-Investmentfonds berechnet werden (sog. Performance Fee), unmittelbare Werbungskosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind, hängt von dem konkreten Sachverhalt des Einzelfalls ab. Knüpft z. B. die Performance Fee an die Gesamtentwicklung des verwalteten Vermögens an, liegen grundsätzlich Allgemeinkosten i. S. d. § 40 InvStG vor (BFH-Urteil vom 30. Januar 2018, VIII R 20/14, BStBl II S. 487).

39.5

Das bisherige Wahlrecht nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 wurde aufgehoben. Ein Abzug ausländischer Steuer scheidet auf Ebene des Spezial-Investmentfonds nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 10 Nummer 2 KStG) aus. Auf Ebene des Anlegers ist die ausländische Steuer nach § 47 Absatz 1 InvStG anzurechnen oder bei der Ermittlung der Einkünfte des Anlegers nach § 47 Absatz 4 InvStG i. V. m. § 34c EStG abzuziehen.

b) Ermittlung von Netto-Erträgen

39.6

Der Spezial-Investmentfonds muss nach § 39 Absatz 1 InvStG Netto-Erträge durch Abzug der direkten Werbungskosten von den jeweiligen Einnahmen, zu denen ein Veranlassungszusammenhang besteht, ermitteln. Dies gilt auch für Werbungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Nach § 37 Satz 1 InvStG ermittelt der Spezial-Investmentfonds seine Einkünfte entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG. Dies schließt die Anwendung von § 3c Absatz 1 EStG mit ein.

39.7

Beispiel:

Aufgewendete Zinsen für die Finanzierung der Anschaffung einer ausländischen Immobilie mindern gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG als Direktkosten die mit ihnen im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Mieterträge aus der ausländischen Immobilie, die auf Grund von DBA im Inland von der Besteuerung freizustellen sind.

c) Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung

39.8

Zu den Direktkosten des Spezial-Investmentfonds gehören auch AfA oder AfS. Höchstens sind die Absetzungen zulässig, die § 7 EStG für nicht zu einem Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter zulässt. AfA oder AfS können nur bei der Ermittlung der Einkünfte auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds berücksichtigt werden.

39.9

Schüttet der Spezial-Investmentfonds die aus der AfA oder AfS resultierende Liquidität während der Besitzzeit als Absetzungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 4 InvStG aus, ist zum Zeitpunkt der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile der Gewinn um die während der Besitzzeit zugeflossenen Absetzungsbeträge zu erhöhen (§ 49 Absatz 3 Satz 4 InvStG). Bilanzierende Anleger haben hierfür bereits während der Haltedauer der Spezial-Investmentanteile entsprechende passive Ausgleichsposten in der Bilanz zu bilden (Rzn. 35.22 ff. und 49.43).

Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG (§ 39 Absatz 2 InvStG)

39.10

Nach § 39 Absatz 2 Satz 1 InvStG dürfen die Direktkosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG oder mit Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG stehen, nur von den letztgenannten Einnahmen abgezogen werden. Durch diese Zuordnung wird eine Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Anleger mit der Direktanlage erreicht (BT-Drs. 18/8045, S. 9 f.). Zudem wird nach den DBA regelmäßig die Besteuerung der Dividenden und ihnen gleichgestellten Einnahmen im Quellenstaat auf einen am Bruttobetrag bemessenen Steuersatz begrenzt. Liegen keine Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor oder sind die Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG niedriger als die Werbungskosten, hat der Spezial-Investmentfonds Verlustvorträge zu bilden (§ 39 Absatz 2 Satz 2 InvStG).

a) *Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG*

39.11

Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG sind insbesondere Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien. Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG sind insbesondere Gewinne aus der Veräußerung von Aktien.

39.12

Übt der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nach § 30 InvStG aus, erfolgt die Zuordnung der Direktkosten ebenfalls nach § 39 InvStG. Denn der Spezial-Investmentfonds erzielt auch bei ausgeübter Transparenzoption bei einer ggf. erst in der Zukunft stattfindenden Veräußerung der betreffenden Aktien oder sonstigen Kapitalbeteiligungen eigene Einnahmen.

b) *Verlustvorträge*

39.13

Die Verlustvorträge (Rz. 39.10) sind in den folgenden Geschäftsjahren von den positiven Erträgen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG in Abzug zu bringen (siehe § 41 Absatz 2 InvStG). Ein Verlustrücktrag kommt nicht in Betracht.

39.3. Kopplungsgeschäfte (§ 39 Absatz 3 InvStG)

39.14

Nach § 39 Absatz 3 InvStG sind Verluste aus Finanzderivaten als Direktkosten bei den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG abzuziehen, wenn der Spezial-Investmentfonds im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung Verluste aus Finanzderivaten und in gleicher oder ähnlicher Höhe Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG herbeigeführt hat. § 39 Absatz 3 InvStG regelt den Abzug von Werbungskosten bei Vorliegen von Kopplungsgeschäften.

a) *Beschreibung von Kopplungsgeschäften*

39.15

Kopplungsgeschäfte können insbesondere gegenläufige Geschäfte mit Aktien und/oder Finanzderivaten sein, bei denen mittels Termingeschäften auf Aktien - losgelöst von der Entwicklung des Marktpreises - Veräußerungsgewinne aus Aktien und in gleicher oder ähnlicher Höhe Verluste aus Termingeschäften entstehen (Basis- und Sicherungsgeschäft). Rein wirtschaftlich betrachtet sind diese gegenläufigen Geschäfte wenig sinnvoll, weil in der Regel nur eine geringe Geldmarktrendite erzielt werden kann, die kaum die Gebühren für die Transaktionen übersteigt. Kopplungsgeschäfte zielen darauf ab, dass Kapitalgesellschaften als Anleger des Spezial-Investmentfonds die Aktienveräußerungsgewinne steuerfrei vereinnahmen und gleichzeitig steuerwirksame Verluste aus Termingeschäften geltend machen können. Durch die Gestaltung soll Verlustverrechnungspotential geschaffen werden, um anderweitige steuerpflichtige Gewinne der anlegenden Kapitalgesellschaft der Besteuerung zu entziehen.

b) *Abzug der Verluste aus Finanzderivaten als Direktkosten*

39.16

Der für den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang vorausgesetzte Veranlassungszusammenhang (Rzn. 39.3 ff.) resultiert in der Regel aus einer risikominimierten Rendite aus dem Aktientransaktionsgeschäft (Rz. 39.15).

39.17

Beispiel:

Der Spezial-Investmentfonds verkauft im Rahmen eines Termingeschäfts (sog. Forward) am 15.5. die A-Aktie zu einem Preis von 100 € an die B-Bank. Die Verpflichtungen aus dem Forward sind zum 30.6. zu erfüllen. Dem Spezial-Investment-

fonds wird das Recht eingeräumt, anstatt der tatsächlichen Lieferung der A-Aktie (physisches Settlement) einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis von 100 € (sog. Basispreis) und dem tatsächlichen Börsenpreis am 30.6. zu zahlen (sog. Differenz- oder Barausgleich = Cash-Settlement). Gleichzeitig erwirbt der Spezial-Investmentfonds am 15.5. von der C-Bank eine Option, die das Recht beinhaltet, am 30.6. entweder die A-Aktie oder eine Zahlung in Höhe des Wertes der A-Aktie zu erhalten (sog. Zero-Strike-Call-Option mit einem Basispreis von 0,01 €). Für die Zero-Strike-Call-Option zahlt der Spezial-Investmentfonds 100 € an die C-Bank.

Variante 1:

Am 30.6. beträgt der Kurs der A-Aktie 120 €. Der Spezial-Investmentfonds übt sein Wahlrecht aus der Zero-Strike-Call-Option dergestalt aus, dass er sich die A-Aktie von der C-Bank liefern lässt. Anschließend verkauft der Spezial-Investmentfonds die A-Aktie an der Börse zum aktuellen Kurs von 120 € und erzielt dabei einen Aktienveräußerungsgewinn von 20 €. Seine Verpflichtungen aus dem Forward erfüllt der Spezial-Investmentfonds dadurch, dass er einen Differenzausgleich i. H. v. 20 € an die B-Bank zahlt, mithin erzielt der Spezial-Investmentfonds einen Verlust aus einem Termingeschäft i. H. v. 20 €.

Variante 2:

Am 30.6. beträgt der Kurs der A-Aktie 80 €. Der Spezial-Investmentfonds übt seine Zero-Strike-Call-Option dergestalt aus, dass er sich den aktuellen Wert der A-Aktie i. H. v. 80 € von der C-Bank auszahlen lässt. Gegenüber den Anschaffungskosten von 100 € erzielt er dadurch einen Verlust aus der Zero-Strike-Call-Option i. H. v. 20 €. Anschließend erwirbt der Spezial-Investmentfonds an der Börse eine A-Aktie zum Preis von 80 € und liefert diese im Rahmen des Forwards zu einem Preis von 100 € an die B-Bank. Dadurch erzielt der Spezial-Investmentfonds einen Aktienveräußerungsgewinn von 20 €.

39.18

§ 39 Absatz 3 InvStG setzt nicht voraus, dass Vertragsgegenstand des Kopplungsgeschäftes die gleiche Aktiengattung ist. § 39 Absatz 3 InvStG gelangt auch dann zur Anwendung, wenn das Kopplungsgeschäft unterschiedliche Aktiengattungen oder eine oder mehrere Gesamtheiten von Aktiengattungen (sog. Aktienkörbe) erfasst. Maßgebend für die Anwendung von § 39 Absatz 3 InvStG ist allein, dass der Spezial-Investmentfonds Verluste aus einem Finanzderivat und Gewinne aus einer Aktienveräußerung im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung herbeigeführt hat. § 39 Absatz 3 InvStG setzt insoweit einen subjektiven Willen, also die Absicht, künstliche Verluste zu erzeugen, voraus. Auf diese Zweckbestimmung kann aus den Umständen des Einzelfalls geschlossen werden (objektiver Wille).

39.19

Liegen ein Verlust aus einem Finanzderivat und ein Gewinn aus einer Aktienveräußerung im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung vor, ist der Verlust aus dem Finanzderivat als Direktkosten bei dem damit in Zusammenhang stehenden Aktienveräußerungsgewinn abzuziehen. Die Verluste aus Finanzderivaten verlieren den Charakter als eigenständig zu betrachtende Ertragsart. Sie sind als Werbungskosten der Ertragsart "Aktienveräußerungsgewinne" zuzuordnen.

Übersteigt der Verlust aus einem Finanzderivat den Gewinn aus einer Aktienveräußerung, so hat der Spezial-Investmentfonds diese mit anderen Gewinnen aus Aktienveräußerungen auszugleichen oder, sofern dies nicht möglich ist, einen Verlustvortrag zu bilden. Der vorgetragene Verlust kann mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen der Folgejahre verrechnet werden. Dagegen dürfen die Verluste aus Finanzderivaten, die im Zusammenhang mit Aktienveräußerungsgewinnen stehen, nicht mit positiven Erträgen aus anderen Finanzderivaten verrechnet werden.

39.20

Von den von § 39 Absatz 3 InvStG erfassten Kopplungsgeschäften sind isoliert vereinbarte Aktien- und Termingeschäfte abzugrenzen. Bei isoliert vereinbarten Aktien- und Termingeschäften tritt nach der jeweiligen individuellen Gestaltung ein spekulatives Element, d. h. die Risikotragung einer zukünftigen Wertentwicklung der Aktie, in den Vordergrund.

39.4. Abzug übriger Direktkosten (§ 39 Absatz 4 InvStG)

39.21

Die nach der Zuordnung nach § 39 Absatz 2 und 3 InvStG verbleibenden Direktkosten sind nach § 39 Absatz 4 InvStG von den jeweiligen mit diesen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen abzuziehen. Mithin sind die Direktkosten, die weder den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG oder den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zuzuordnen sind noch Verluste aus Finanzderivaten sind, von den jeweiligen übrigen Einnahmen abzuziehen. § 39 Absatz 4 InvStG ist subsidiär gegenüber § 39 Absatz 2 und 3 InvStG."

Die Textziffer 42. wird wie folgt gefasst:

"42. Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und inländischen Immobilienerträgen (§ 42 InvStG)

IV. 42.1

Nach § 42 Absatz 1 und 2 InvStG werden das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nummer 40 EStG) und die Beteiligungsertragsbefreiung für Körperschaften (§ 8b KStG) auf die Anleger eines Spezial-Investmentfonds angewendet, soweit in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen bestimmte Beteiligungseinkünfte enthalten sind. Auf inländische Beteiligungseinnahmen,

also insbesondere auf Dividenden, die von im Inland ansässigen Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden, sind § 42 Absatz 1 und 2 InvStG nicht anzuwenden. Inländische Beteiligungseinnahmen werden den Anlegern entweder aufgrund der Transparenzoption unmittelbar zugerechnet oder unterliegen bei nicht wahrgenommener Transparenzoption aufgrund der zusätzlichen Besteuerung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds einem besonderen Freistellungsverfahren nach § 42 Absatz 4 InvStG.

42.2

In § 42 Absatz 3 InvStG werden die Steuerbefreiungen für Beteiligungseinkünfte für den Fall ausgeschlossen, dass diese Einkünfte aus einer nicht steuerlich vorbelasteten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stammen.

42.3

Sofern inländische Beteiligungseinnahmen bereits auf Ebene des Spezial-Investmentfonds besteuert wurden, sieht § 42 Absatz 4 InvStG eine Steuerbefreiung auf Anlegerebene vor. Bei auf Ebene des Spezial-Investmentfonds besteuerten inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften regelt § 42 Absatz 5 InvStG eine Steuerbefreiung.

42.1. Steuerbefreiung nach dem Teileinkünfteverfahren (§ 42 Absatz 1 InvStG)

a) Freigestellte Erträge (§ 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

42.4

Nach § 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist § 3 Nummer 40 EStG auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 9 sowie Satz 2 EStG anzuwenden.

42.5

Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EStG sind die ausländischen Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 1a EStG. Hierzu gehören im Wesentlichen

- Gewinnausschüttungen von ausländischen Kapitalgesellschaften (ausländische Dividenden),
- Erträge aus Genussrechten eines ausländischen Emittenten, die ein Recht am Gewinn- und Liquidationserlös beinhalten und
- verdeckte Gewinnausschüttungen aus ausländischen Kapitalgesellschaften.

42.6

Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG sind die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Beteiligungen, die Einkünfte aus § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG vermitteln sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 13 InvStG.

42.7

Zu den Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 20 Absatz 3 EStG gehören die besonderen Entgelte oder Vorteile, die neben oder an Stelle der Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder 9 EStG gewährt werden.

42.8

§ 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG enthält einen Rechtsgrundverweis, so dass nur solche Erträge des Spezial-Investmentfonds unter die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 40 EStG fallen, die in § 3 Nummer 40 EStG explizit genannt sind, also im Wesentlichen Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien. Dagegen sind die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an in- oder ausländischen Investmentfonds nicht von der Steuerbefreiung des § 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nummer 40 EStG erfasst.

b) Ausschluss der Freistellung (§ 42 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

42.9

Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nummer 40 EStG) ist ausgeschlossen, wenn es sich bei den Erträgen um Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 13 InvStG handelt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens, wenn es sich bei dem Anleger um ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG handelt und der Spezial-Investmentfonds in wesentlichem Umfang Anteile hält, die entweder dem Handelsbestand i. S. d. § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zuzuordnen wären oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen wären, wenn sie von dem Institut oder Unternehmen unmittelbar erworben worden wären (§ 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 InvStG).

42.2. Steuerbefreiung nach § 8b KStG (§ 42 Absatz 2 InvStG)

42.10

Nach § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG fallen die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Nummer 6 sowie Satz 2 EStG (im Wesentlichen ausländischen Dividenden), die aus bestimmten Schachtelbeteiligungen des Spezial-Investmentfonds stammen, unter die Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 KStG. Im Einzelnen ist die Steuerbefreiung von den folgenden Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 InvStG abhängig:

- Bei der ausschüttenden Gesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft im Sinne des § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG (§ 30 Absatz 2 Nummer 1 InvStG). Nur bei diesen Gesellschaften ist eine zehnprozentige oder höhere Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zulässig.

- Der auf den einzelnen Anleger rechnerisch entfallende Anteil an der Kapitalbeteiligung erreicht zu Beginn des Kalenderjahres die 10-Prozent-Grenze des § 8b Absatz 4 Satz 1 KStG (§ 30 Absatz 2 Nummer 2 InvStG).

Die Ausschüttungen von Investmentfonds sind keine Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Nummer 6 EStG, sondern fallen unter § 43 Absatz 1 Nummer 5 EStG, so dass auch bei Investmentfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht anwendbar ist.

42.11

Sind in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Beteiligungen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Satz 2 EStG enthalten, ist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 InvStG insoweit § 8b KStG anwendbar.

42.12

Die Steuerbefreiungen gelten nach § 42 Absatz 2 Satz 3 InvStG nicht für Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 13 InvStG. Außerdem sind die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 30 Absatz 3 InvStG (vgl. Rzn. 30.29 ff. und 42.9) nicht anzuwenden.

42.3. Ausnahmen von der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und des § 8b KStG (§ 42 Absatz 3 InvStG)

42.13

§ 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG sind nach § 42 Absatz 3 Satz 1 InvStG nicht anzuwenden, wenn die ausschüttende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse keiner steuerlichen Vorbelastung unterliegt. Als steuerlich nicht vorbelastet gelten nach § 42 Absatz 3 Satz 2 InvStG Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die

1. keiner Ertragsbesteuerung unterliegen,
2. von der Ertragsbesteuerung persönlich befreit sind oder
3. sachlich im Umfang der von ihr vorgenommenen Ausschüttungen von der Ertragsbesteuerung befreit sind.

42.14

Maßgebend ist die Besteuerung in dem Staat, in dem die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse steuerlich ansässig und infolgedessen unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist. Unerheblich ist dagegen, ob die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in einem anderen Staat, in dem sie nicht steuerlich ansässig ist, mit den von dort stammenden Einkünften der beschränkten Steuerpflicht unterliegt.

42.15

§ 42 Absatz 3 Satz 2 InvStG soll insbesondere die Ausschüttungen von inländischen REIT-Aktiengesellschaften oder ausländischen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen (im Weiteren als "REITs" bezeichnet) von den o. a. Steuerbegünstigungen ausschließen, wenn die REITs keiner oder keiner hinreichenden Ertragsbesteuerung unterliegen. Das Gleiche gilt für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an REITs. Es ist international üblich, dass REITs in ihrem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unter bestimmten Voraussetzungen von der Ertragsbesteuerung befreit werden. In manchen Rechtsordnungen sind REITs in dem Umfang steuerbefreit, wie sie Ausschüttungen vornehmen (z. B. US-REITs, Sec. 857 Internal Revenue Code). In anderen Rechtsordnungen sind dort ansässige REITs vollständig steuerbefreit, wenn sie bestimmte Mindestausschüttungsquoten einhalten (z. B. inländische REIT-Aktiengesellschaften, wenn sie mindestens 90 % ihres handelsrechtlichen Jahresüberschusses ausschütten, § 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 1 REITG). Beide Arten von Steuerbefreiungen führen dazu, dass § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG nicht anwendbar sind.

42.16

Nach § 42 Absatz 3 Satz 3 InvStG sind § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG jedoch ausnahmsweise doch anwendbar, soweit die REIT-Dividenden aus steuerlich vorbelasteten Teilen des Gewinns des REIT stammen. Hiervon ist nach § 19a Absatz 2 Satz 1 REITG auszugehen, wenn hierfür Einkünfte des REIT als verwendet gelten, die mit mindestens 15 % deutscher Körperschaftsteuer oder einer mit dieser vergleichbaren ausländischen Steuer für den jeweiligen Veranlagungszeitraum belastet sind. Derartige Vorbelastungen liegen insbesondere vor, wenn ein REIT Einkünfte unmittelbar aus ausländischem Immobilienvermögen oder mittelbar aus Auslandsobjektgesellschaften (§ 3 Absatz 3 REITG) erzielt, die im Belegenheitsstaat der Steuer unterliegen oder wenn der REIT Gewinne aus steuerpflichtigen REIT-Dienstleistungsgesellschaften (§ 3 Absatz 2 REITG) bezieht.

42.4. Steuerbefreiung von inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 42 Absatz 4 InvStG)

- a) *Allgemeines*

42.17

Zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen der Anleger sind nach § 42 Absatz 4 Satz 1 InvStG die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Beteiligungseinnahmen, die bereits auf Ebene des Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, in Höhe von 60 % steuerfrei. Für dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger kommt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG eine vollständige Steuerbefreiung in Betracht.

42.18

Die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 InvStG setzt grundsätzlich eine Versteuerung der inländischen Beteiligungseinnahmen durch den Spezial-Investmentfonds, an dem der Anleger unmittelbar beteiligt ist, voraus. § 42 Absatz 4 InvStG ist aber auch anzuwenden, wenn in mehrstufigen Spezial-Investmentfondsstrukturen die inländischen Beteiligungseinnahmen auf einer untergeordneten Fondsebene versteuert wurden (siehe Rzn. 36.7 ff.). Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Dach-Spezial-Investmentfonds an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt ist, der nicht die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG ausgeübt hat.

42.19

Auch wenn der Spezial-Investmentfonds die Höhe der durch ihn zu versteuernden inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 29 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 2, 3 und 7 InvStG ermittelt, sind die auf der Anlegerebene freizustellenden inländischen Beteiligungseinnahmen nach den §§ 37 ff. InvStG zu ermitteln (vgl. Rz. 29.2).

b) Vollständige Steuerbefreiung für dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger (§ 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG)

42.20

Nach § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG wird diese vollständige Steuerbefreiung nur gewährt, wenn der Spezial-Investmentfonds einer Besteuerung mit dem vollen Körperschaftsteuersatz von 15 % unterlegen hat. Daran kann es fehlen, wenn einem ausländischen Spezial-Investmentfonds ein Anspruch auf eine unterhalb dieses Satzes liegende Befreiung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zusteht. Ob der ausländische Spezial-Investmentfonds diesen Anspruch geltend macht, ist unerheblich.

42.5. Steuerbefreiung von inländischen Immobilienerträgen und von sonstigen inländischen Einkünften (§ 42 Absatz 5 InvStG)

42.21

Nach § 42 Absatz 5 Satz 1 InvStG sind die in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländischen Einkünfte, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, in Höhe von 20 % steuerfrei.

42.22

Die auf Anlegerebene freizustellenden inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte sind nach den §§ 37 ff. InvStG zu ermitteln (vgl. Rz. 29.2).

42.23

§ 42 Absatz 5 InvStG ist auch anzuwenden, wenn die Einkünfte von einem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, an dem der Anleger nur mittelbar über einen Dach-Spezial-Investmentfonds beteiligt ist (vgl. Rzn. 36.7 ff. und 42.18).

42.24

Für dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger kommt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG (Rz. 42.20) eine vollständige Steuerbefreiung in Betracht (§ 42 Absatz 5 Satz 2 InvStG)."

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Investmentsteuer zum Abruf bereit.

Im Auftrag

R e n n i n g s

Gesetz
zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt¹⁾
Vom 12. Mai 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862)²⁾

§ 41a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- "(4) Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen die anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer abziehen und einbehalten, die auf den Arbeitslohn entfällt, der an die Besatzungsmitglieder für die Beschäftigungszeiten auf diesen Schiffen gezahlt wird. Die Handelsschiffe müssen in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein, die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, führen und zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See betrieben werden. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Seeschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden. Bei Besatzungsmitgliedern, die auf Schiffen, einschließlich Ro-Ro-Fahrgastschiffen, arbeiten, die im regelmäßigen Personenbeförderungsdienst zwischen Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingesetzt werden, gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Besatzungsmitglieder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist. Bei Seeschiffen, die für Schlepp- und Baggerarbeiten genutzt werden, gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn es sich um seetüchtige Schlepper und Baggerschiffe mit Eigenantrieb handelt und die Schiffe während mindestens 50 Prozent ihrer Betriebszeit für Tätigkeiten auf See eingesetzt werden. Ist für den Lohnsteuerabzug die Lohnsteuer nach der Steuerklasse V oder VI zu ermitteln, bemisst sich der Betrag nach Satz 1 nach der Lohnsteuer der Steuerklasse I."
- 1.

In § 52 Absatz 40a werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

- "§ 41a Absatz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 989) gilt für eine Dauer von 72 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für den Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Kalendermonat folgt, in dem die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung zu diesem Gesetz erteilt hat, aber nicht vor dem 1. Juni 2021; die Regelung ist erstmals für sonstige Bezüge anzuwenden, die nach dem Monat zufließen, in dem die Europäische Kommission die Genehmigung zu diesem Gesetz erteilt hat, aber nicht vor dem 1. Juni 2021. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Beschluss der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht sowie den Tag der erstmaligen Anwendung im Bundesgesetzblatt bekannt."
- 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Mai 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

1) BGBl. I S. 989 vom 17. Mai 2021

Lohnsteuer

Bekanntmachung
über die Anwendung des Gesetzes
zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt¹⁾
Vom 29. Juni 2021

Nach § 52 Absatz 40a Satz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 989)²⁾

Die Europäische Kommission hat die Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, dass das Erfordernis der Eintragung in einem Seeschiffsregister diskriminierungsfrei ausgestaltet werde. Die mit dem Änderungsgesetz vorgesehene Fassung entspreche nicht dieser Anforderung, da Eigner, deren Handelsschiffe in einem Register eines anderen EU- oder EWR-Staates eingetragen sind, benachteiligt seien, ohne dass es hierfür eine ausreichende Rechtfertigung gebe. Die geänderte Regelung ist daher mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Eintragung in einem inländischen Seeschiffsregister die Eintragung in einem Seeschiffsregister eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, tritt.

§ 41a Absatz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 989) gilt für eine Dauer von 72 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für den Lohnzahlungszeitraum Juni 2021 gezahlt wird; die Regelung ist erstmals für sonstige Bezüge anzuwenden, die ab dem 1. Juni 2021 zufließen.

Berlin, den 29. Juni 2021

B u n d e s m i n i s t e r i u m d e r F i n a n z e n

Im Auftrag
R e n n i n g s

1) BGBl. I S. 2247 vom 2. Juli 2021

2) BStBl I S. 853

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 15. Juni 2021

III C 3 - S 7130/20/10005 :015

2021/0675466

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie; Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder können aus Billigkeitsgründen Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden, als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen und nach § 4 Nr. 18 UStG als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

Als Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gelten auch die entgeltliche Gestaltung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder die Erbringung von anderen Leistungen an Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts, soweit die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbringt. Für die aus Billigkeitsgründen mögliche Steuerbefreiung der an diese Körperschaften erbrachten Leistungen ist es unbeachtlich, ob die Leistungen der Körperschaften zur Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie steuerbar oder - z. B. mangels Entgeltlichkeit oder in Folge der Erfüllung eigener hoheitlicher Aufgaben - nicht steuerbar sind.

Die vorstehende Billigkeitsregelung ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden.

Beruft sich der leistende Unternehmer auf die im Billigkeitsweg zu gewährende Steuerbefreiung, ist für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

R a d e m a c h e r

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 22. Juni 2021

III C 2 - S 7105/20/10001 :001

2021/0458682

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Auswirkungen der Anordnungen der vorläufigen Eigenverwaltung unter Bestellung eines vorläufigen Sachwalters und Erlass einer Anordnung i. S. v. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO auf eine umsatzsteuerliche Organschaft; Anwendungsregelung zum BMF-Schreiben vom 4. März 2021, III C 2 - S 7105/20/10001 :001, BStBl I S. 316

I.

Mit BMF-Schreiben vom 4. März 2021, III C 2 - S 7105/20/10001 :001, BStBl I S. 316 haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, dass weder die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beim Organträger noch die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung bei der Organgesellschaft eine Organschaft beenden, wenn das Insolvenzgericht lediglich bestimmt, dass ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird, sowie eine Anordnung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO erlässt (vgl. BFH-Urteil vom 27. November 2019, XI R 35/17, BStBl 2021 II S. 252).

Im Rahmen des SanInsFoG vom 22. Dezember 2020 wurde die Insolvenzordnung bezüglich der Regelungen zum Eigenverwaltungsverfahren (§§ 270 ff. InsO) ergänzt. Nach § 276a Abs. 3 InsO in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung findet nunmehr § 276a Abs. 1 InsO auch vor Verfahrenseröffnung Anwendung, wenn die vorläufige Eigenverwaltung oder eine andere Sicherungsmaßnahme angeordnet wurde.

Gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) ist § 276a InsO auf Eigenverwaltungsverfahren, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 beantragt werden, grundsätzlich in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

II.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 9. Juni 2021 - III C 2 - S 7110/19/10001 :002 (2021/0601464), BStBl I S. 780, geändert worden ist, in Abschnitt 2.8. Abs. 12 nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:

"7Satz 6 gilt nicht für vorläufige Eigenverwaltungsverfahren, die nach dem 31. 12. 2020 angeordnet wurden, es sei denn, diese fallen unter die Anwendung des § 5 Abs. 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG)."

III.

Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

R a d e m a c h e r

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 24. Juni 2021

III C 2 - S 7419/19/10001 :006

2021/0568692

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen (§ 25 UStG);
Neufassung des Abschnitts 25 UStAE**

I.

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451)¹⁾

- Anwendung der Sonderregelung auch für den B2B-Bereich (mit Wirkung ab dem 18. Dezember 2019),
- Aufhebung der Gesamtmargenbildung (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022).

Die Finanzverwaltung hat die gesetzlichen Änderungen zum Anlass genommen, den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) umfänglich zu überarbeiten.

II.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Juni 2021 - III C 2 - S 7105/20/10001 :001 (2021/0458682), BStBl I S. 856, geändert worden ist, Abschnitt 25 wie folgt gefasst:

"25.1. Besteuerung von Reiseleistungen

(1) ¹§ 25 UStG findet nur Anwendung, wenn der Unternehmer für die Durchführung der Reise Gegenstände und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt und diese dem Reisenden unmittelbar zugutekommen. ²Der Zweck der Reise ist grundsätzlich unerheblich. ³Die Besteuerung nach § 25 UStG kann für Sprach- und Studienreisen (z. B. Auslandsaufenthalte von Schülern während der Schulferien) sowie für Studienaufenthalte im Ausland, die mit einer Reise kombiniert sind (sog. High-School-Programme), in Betracht kommen (vgl. BFH-Urteil vom 1. 6. 2006, V R 104/01, BStBl 2007 II S. 142). ⁴Die Vorschrift gilt für alle Unternehmer, die Reiseleistungen erbringen, ohne Rücksicht darauf, ob dies allein Gegenstand des Unternehmens ist. ⁵§ 25 UStG ist bei Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar. ⁶Es sind nur Niederlassungen zu berücksichtigen, die unmittelbar am Verkauf beteiligt sind. ⁷§ 25 UStG hat besondere Bedeutung für Veranstalter von Pauschalreisen (§ 651a Abs. 2 BGB). ⁸Die Regelung ist jedoch unabhängig davon anzuwenden, ob die Reisebestandteile bereits als Teil eines Pauschalangebots vermarktet oder erst nach den konkreten Vorgaben des Leistungsempfängers zusammengesetzt werden. ⁹§ 25 UStG ist auch anzuwenden, wenn die Reiseleistung im eigenen Namen und für fremde Rechnung ausgeführt wird (vgl. Abschnitt 3.15 Abs. 6 Beispiel 3 und Abs. 7 Beispiel 1 bis 3). ¹⁰Grundsätzlich ist eine entgeltliche, im Inland steuerbare Leistung Voraussetzung für die Anwendung des § 25 UStG (vgl. BFH-Urteil vom 13. 12. 2018, V R 52/17, BStBl 2019 II S. 345). ¹¹Ein Unternehmer (Arbeitgeber), der an seine Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses Reisen überlässt, erbringt unter den übrigen Voraussetzungen des § 25 UStG auch Reiseleistungen (vgl. Abschnitt 25.3 Abs. 4). ¹²Leistungsempfänger ist der Besteller der Reiseleistung. ¹³Dieser muss nicht selbst an der Reise teilnehmen, z. B. ein Vater schenkt seiner Tochter eine Pauschalreise.

(2) ¹Für das Vorliegen einer Reiseleistung ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Unternehmer ein Bündel von Einzelleistungen erbringt, welches zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält.

²Als Bestandteile einer Reiseleistung kommen insbesondere in Betracht:

1. Beförderung zu den einzelnen Reisezielen, Transfer;
2. Beherbergung;
3. Verpflegung;

4. Betreuung durch Reiseleiter;

Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Stadtrundfahrten, Besichtigungen, Sport- und sonstige Animationsprogramme, Landausflüge);

6. Eintrittsberechtigungen.

³Eigenleistungen sind bei der Prüfung, ob eine Reiseleistung gegeben ist, nicht zu berücksichtigen. ⁴Eine einzelne Leistung genügt für die Anwendung des § 25 UStG nur dann, wenn es sich um eine Beherbergungsleistung handelt (vgl. EuGH-Urteil vom 19. 12. 2018, C-552/17, Alpenchalets Resorts und BFH-Urteil vom 27. 3. 2019, V R 10/19 (V R 60/16), BStBI 2021 II S. 497). ⁵§ 25 UStG ist hingegen auf den isolierten Verkauf von Opernkarten durch ein Reisebüro nicht anzuwenden (vgl. EuGH-Urteil vom 9. 12. 2010, C-31/10, Minerva Kulturreisen). ⁶Die Einräumung von Eintrittsberechtigungen für Messen, Ausstellungen, Seminare und Kongresse und damit im Zusammenhang erbrachte Beförderungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen, die vom Veranstalter als einheitliche Leistung (vgl. Abschnitt 3.10) angeboten werden, sind keine Reiseleistungen.

Auftreten im eigenen oder fremden Namen

(3) ¹Für die Frage des Auftretens im eigenen Namen kommt es bei Leistungen nach § 25 UStG maßgeblich auf die zivilrechtliche Beurteilung an. ²Die Entscheidung, ob der Unternehmer eine Leistung im eigenen Namen erbringt oder eine fremde Leistung lediglich vermittelt, ist anhand des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses nach dem Gesamtbild des Einzelfalls zu treffen. ³Im Hinblick darauf, dass eine Vermittlungsleistung ein Handeln im fremden Namen erfordert, kommt es für die Abgrenzung maßgeblich darauf an, wie der Unternehmer nach außen (gegenüber dem Leistungsempfänger) auftritt. ⁴Es muss somit für den Leistungsempfänger objektiv erkennbar sein, dass der Handelnde für den Geschäftsabschluss im fremden Namen auftreten will. ⁵In der Regel hat dies durch die Prospektgestaltung und durch klare Hinweise außerhalb seiner AGB zu geschehen (vgl. BFH-Urteil vom 22. 8. 2019, V R 12/19 (V R 9/16), BStBI 2021 II S. 498).

(4) ¹§ 25 UStG ist nicht anzuwenden, soweit der Unternehmer beim Verkauf von Reisen erkennbar im fremden Namen handelt (vgl. Abschnitt 3.7 Abs. 1). ²Die Besteuerung der Vermittlungsleistungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. ³Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 5 UStG ist zu beachten (vgl. Abschnitt 4.5.2).

(5) ¹Reisebüros können sowohl im eigenen als auch im fremden Namen auftreten (vgl. BFH-Urteil vom 22. 8. 2019, V R 12/19 (V R 9/16), a. a. O.):

Auftreten von Reisebüros im eigenen Namen

¹Reisebüros erbringen üblicherweise Vermittlungsleistungen, die der Regelbesteuerung unterliegen. ²Die Bündelung von Leistungen und die eigene Preisgestaltung können jedoch auch zur Annahme von Leistungen im Sinne des § 25 UStG führen, wenn das Reisebüro gegenüber dem Reisenden im eigenen Namen auftritt.

Beispiel:

¹Der Reiseveranstalter A hat ein Katalogangebot mit 2 Wochen Halbpension Mallorca für 799 € ausgeschrieben. ²Das Reisebüro B übernimmt ein Kontingent von 20 Plätzen zu einem Einkaufspreis von 640 € und kalkuliert die Reise wie folgt:

Einkaufspreis

640,- €

zzgl. Transfer zum Flughafen durch Busunternehmer C

40,- €

Summe Reisevorleistungen

1. 680,- €

³Reisebüro B tritt beim Verkauf der Reise im eigenen Namen auf, händigt einen Sicherheitsschein (§ 651r BGB) aus und berechnet für die Reise 809 €. ⁴Die auf die Reise entfallende Marge beträgt:

Verkaufspreis

809,- €

abzgl. Reisevorleistungen

680,- €

Marge des B

129,- €

⁵Reisebüro B verkauft die Reisen im eigenen Namen und für eigene Rechnung. ⁶B nimmt für die Reisen die Leistungen des Reiseveranstalters A und des Busunternehmers C in Anspruch (Reisevorleistungen). ⁷Reisebüro B erbringt jeweils einheitliche sonstige Leistungen, die nach § 25 UStG zu besteuern sind.

³Erwirbt ein Tickethändler oder ein Reisebüro ein Paket von Flugtickets, um hieraus durch Verbindung mit anderen Leistungen (z. B. Beherbergung und Verpflegung) jeweils Pauschalreisen zusammenzustellen, liegt eine Reiseleistung vor (vgl. Abschnitt 4.5.3 Abs. 2).

Auftreten von Reisebüros im fremden Namen

¹Reisebüros können beim Verkauf einer Reise an einen Kunden mehrere Vermittlungsleistungen nebeneinander erbringen, wenn sie dabei erkennbar im Namen des jeweiligen Leistungserbringers oder des Reisenden agieren.

Beispiel 1:

¹Ein Reiseveranstalter hat ein Katalogangebot mit 2 Wochen Halbpension Mallorca ohne Anreise für 850 € ausgeschrieben. ²Das Reisebüro verkauft dem Reisenden die Reise laut Angebot im Namen des Reiseveranstalters und händigt dessen Sicherungsschein aus. ³Zudem werden im Namen des Reisenden bei einer Fluggesellschaft wunschgemäß Hin- und Rückflug gebucht. ⁴Die Bezahlungen sollen vereinbarungsgemäß vom Reisenden direkt an die Leistungserbringer erfolgen. ⁵Das Reisebüro stellt dem Reisenden lediglich die Vermittlung des Fluges in Rechnung.

Beispiel 2:

2. Eine USA-Rundreise aus mehreren Bausteinen (Flug, Übernachtungen, Mietwagen) wird nach den im Beispiel 1 dargestellten Grundsätzen für den Reisenden zusammengestellt und im Namen der Leistungserbringer verkauft.

Beispiel 3:

¹Das Pauschalangebot eines Reiseveranstalters für eine zweiwöchige Reise wird an den Kunden vermittelt, wobei der Rückflug des Reisenden erst nach der dritten Woche erfolgen soll. ²Das Reisebüro vermittelt für die dritte Woche einen zusätzlichen Hotelaufenthalt. ³Die formalen Grundsätze des Beispiels 1 sind erfüllt.

²Im Beispielsfall 1 liegen keine gebündelten Leistungen im Sinne der Nummer 1 vor, da der Unternehmer für beide Leistungen die Voraussetzungen einer Vermittlungsleistung erfüllt. ³Hinsichtlich der Pauschalreise handelt er im Namen des Reiseveranstalters; bezüglich des Fluges tritt er im Namen des Reisenden auf. ⁴Die Beispiele 2 und 3 sind wie der Beispielsfall 1 zu beurteilen, wenn das Reisebüro beim Vermittlungsgeschäft im Namen der jeweiligen Leistungserbringer auftritt.

Rabattgewährung durch Reisebüros

3. Gewährt ein Reisebüro, das als Vermittler für einen Reiseveranstalter handelt, dem Endverbraucher aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten einen Nachlass auf den Preis der vermittelten Leistung, ist dieser Vorgang umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich (vgl. Abschnitt 17.2 Abs. 7).

(6) ¹Alle im Rahmen einer Reise erbrachten Leistungen gelten als einheitliche sonstige Leistung des Unternehmers an den Leistungsempfänger, soweit der Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftritt und für die Durchführung der Reise Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter (Reisevorleistungen) in Anspruch nimmt. ²Im Rahmen einer Reise sind alle Reiseleistungen erbracht, die einem einzelnen Reisenden zugutekommen. ³Liegen danach mehrere einheitliche sonstige Leistungen vor, können diese aus Vereinfachungsgründen als eine einheitliche sonstige Leistung behandelt werden, wenn der Unternehmer mehrere gleichartige Reisen an einen Leistungsempfänger abgibt.

Beispiel:

¹A erwirbt für sich, seine Ehefrau und seine drei Kinder fünf Reisen vom 17. bis 31. Juli nach Mallorca. ²Die Unterbringung erfolgt in zwei Doppel- und einem Einzelzimmer.

(7) ¹Die sonstige Leistung wird nach § 3a Abs. 1 UStG an dem Ort ausgeführt, an dem der Unternehmer seinen Sitz hat; das gilt auch für die Erbringung sonstiger Leistungen nach § 25 UStG an andere Unternehmer für deren Unternehmen. ²Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt, gilt der Ort der Betriebsstätte als Leistungsort. ³Die sonstige Leistung ist nach den allgemeinen Zuordnungskriterien entweder dem Sitz des Unternehmens oder einer Betriebsstätte zuzurechnen (vgl. Abschnitt 3a.1 Abs. 2), wobei auf den Schwerpunkt der erbrachten Leistungen abzustellen ist. ⁴Der Ort sonstiger Leistungen nach § 25 UStG bestimmt sich nach dem Vertrieb der Reise (vgl. EuGH-Urteil vom 20. 2. 1997, C-260/95, DFDS). ⁵Eine Zurechnung der sonstigen Leistung an die Betriebsstätte kommt nur in Betracht, wenn diese unmittelbar am Verkauf beteiligt ist. ⁶Werden einzelne Reisebestandteile vom selben Unternehmer zu unterschiedlichen Zeiten - ggf. während der Reise - und an unterschiedlichen Orten verkauft, ist der Leistungsort für die einheitliche sonstige Leistung nach § 25 UStG danach zu bestimmen, wo der Verkauf der Reise, soweit sie auf Reisevorleistungen beruht, überwiegend erfolgt.

(8) ¹§ 25 UStG gilt nur bei der Inanspruchnahme von Reisevorleistungen durch den Unternehmer, nicht jedoch, soweit dieser Reiseleistungen durch den Einsatz eigener Mittel (Eigenleistungen) - z. B. eigene Beförderungsmittel, eigenes Ho-

tel, Betreuung durch angestellte Reiseleiter - erbringt. ²Durch die Weitergabe von Fremdleistungen innerhalb des Organkreises werden Reisevorleistungen nicht zu Eigenleistungen. ³Die Abgrenzung zwischen Eigenleistung einerseits und in die Margenbesteuerung einzubeziehender Reisevorleistung andererseits vollzieht sich nicht aus Sicht der Reisenden, sondern nach den tatsächlichen Umständen der Leistungserbringung (vgl. BFH-Urteil vom 1. 3. 2018, V R 23/17, BStBl II S. 503). ⁴Allein die Tatsache, dass der Unternehmer die volle Verantwortung für die Durchführung der Reise zu tragen hat, führt noch nicht zur Annahme von Eigenleistungen. ⁵Für die Eigenleistungen gelten die allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften. ⁶Bei Reisen, die sich auch auf das Ausland erstrecken, unterliegen der Besteuerung daher die jeweiligen im Inland erbrachten Einzelleistungen. ⁷Folgende Vorschriften sind zu beachten:

1. § 3a Abs. 1 oder Abs. 2 UStG bei Betreuung durch angestellte Reiseleiter;
2. § 3b Abs. 1 und § 26 Abs. 3 UStG für Personenbeförderungsleistungen;
3. § 3a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a UStG für Beherbergungsleistungen;

4. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a oder Abs. 2 UStG für (Land-)Ausflüge mit beispielsweise sportlichem, kulturellem oder unterhaltendem Charakter;

5. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b UStG für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistungen); zur Abgrenzung von Lieferungen zu Restaurationsleistungen vgl. Abschnitt 3.6; zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung vgl. Abschnitt 3.10 Abs. 6 Nr. 13.

⁸Eigene Mittel sind auch dann gegeben, wenn der Unternehmer ein Beförderungsmittel ohne Fahrzeugführer oder im Rahmen eines Gestellungsvertrags ein bemanntes Beförderungsmittel anmietet und dabei selbst sowohl Weisungsbefugnis hat als auch Verantwortung über den Einsatz des Beförderungsmittels trägt. ⁹Der Unternehmer erbringt dagegen keine Reiseleistung unter Einsatz eigener Mittel, wenn er sich zur Ausführung einer Beförderung eines Unternehmers bedient, der die Beförderung in eigenem Namen und unter eigener Verantwortung ausführt. ¹⁰Der Unternehmer bewirkt in diesem Falle eine Beförderungsleistung an den Leistungsempfänger, die bei Letzterem als Reisevorleistung anzusehen ist (vgl. auch das Beispiel in Abschnitt 3b.1 Abs. 2). ¹¹Die Betreuungsleistungen, die Unternehmer durch angestellte Reiseleiter erbringen, unterliegen als Leistungen mit eigenen Mitteln (Eigenleistungen) nicht der Margenbesteuerung nach § 25 Abs. 1 UStG (BFH-Urteil vom 23. 9. 1993 V R 132/89, BStBl 1994 II S. 272).

(9) ¹Reisevorleistungen sind alle Leistungen, die von einem Dritten erbracht werden und dem Reisenden unmittelbar zugutekommen. ²In Betracht kommen alle Leistungen, die der Reisende in Anspruch nehmen würde, wenn er die Reise selbst zusammenstellte, insbesondere Beförderung, Beherbergung und Verpflegung.

Beispiel 1:

¹Reiseveranstalter A verkauft eine Pauschalreise im eigenen Namen. ²Er bedient sich für die Beförderung, Unterbringung und Verpflegung der Unternehmer X, Y und Z. ³Insoweit sind Reisevorleistungen gegeben.

³Erwirbt ein Unternehmer von einem anderen Unternehmer eine nach § 25 Abs. 1 Satz 3 UStG einheitliche Reiseleistung (Kettengeschäft), sind Reisevorleistungen die einzelnen Bestandteile und nicht die einheitliche Reiseleistung.

Beispiel 2:

¹Reiseveranstalter B verkauft die von Reiseveranstalter A erworbene Pauschalreise im eigenen Namen. ²Reisevorleistungen sind die einzelnen Bestandteile (Beförderung, Unterbringung und Verpflegung der Unternehmer X, Y und Z).

⁴Keine Reisevorleistungen sind hingegen die folgenden Leistungen dritter Unternehmer, die dem Reisenden nur mittelbar zugutekommen:

1. Ein selbständiges Reisebüro vermittelt die Pauschalreisen des Reiseveranstalters;
2. ein Reisebus muss während einer Reise repariert werden.

(10) ¹Die Leistungen von Zielgebietsagenturen sind in vollem Umfang als Reisevorleistungen anzusehen, wenn die Betreuung der Reisenden vor Ort dabei im Vordergrund steht (z. B. Organisation des Transfers, Animation der Reisenden, Arrangements von Ausflügen und Besichtigungen). ²Die im Zusammenhang damit ausgeführten Verwaltungsleistungen für den Unternehmer sind unselbstständige Nebenleistungen. ³Ist aufgrund der Einreisebestimmungen anderer Staaten für die Erteilung eines Visums die Vorlage einer Reisebestätigung (Visabestätigung) erforderlich, handelt es sich bei der in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellten Betreuungsleistung um eine Reiseleistung nach § 25 UStG. ⁴Die Betreuung während der Reise stellt eine gegenüber der bloßen Beschaffung des Touristenvisums selbstständige sonstige Leistung dar (vgl. BFH-Urteil vom 2. 3. 2006, V R 25/03, BStBl II S. 788).

(11) ¹Gemischte Leistungen liegen vor, wenn der Unternehmer sowohl Leistungen mit eigenen Mitteln erbringt (vgl. Absatz 8) als auch Reisevorleistungen in Anspruch nimmt (vgl. Absatz 9). ²In diesen Fällen ist § 25 UStG nur anwendbar, soweit der Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftritt und Reisevorleistungen in Anspruch nimmt. ³Für die im Rahmen einer solchen Reise erbrachten Leistungen mit eigenen Mitteln gelten die allgemeinen Vorschriften.

B e i s p i e l :

¹Im Rahmen einer Pauschalreise befördert der Unternehmer die Reisenden im eigenen Bus. ²Beherbergung und Verpflegung erfolgen in einem fremden Hotel. ³Der Unternehmer tritt gegenüber den Reisenden im eigenen Namen auf.

⁴In diesem Fall erfolgt die Besteuerung der Beförderungsleistung nach den allgemeinen Vorschriften; die Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen unterliegen der Besteuerung nach § 25 UStG. ⁵Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen vgl. Abschnitt 25.3 Abs. 2.

(12) ¹Für eine einheitliche Reiseleistung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 UStG sind die unternehmerbezogenen Steuerbefreiungen nach § 4 UStG und Steuersatzermäßigungen zu beachten. ²Demgegenüber kommen leistungsbezogene Steuerbefreiungen und Steuersatzermäßigungen nicht in Betracht (vgl. BFH-Urteil vom 27. 3. 2019, V R 10/19 (V R 60/16), a. a. O.)

(13) ¹Eine Reiserücktrittskostenversicherung, deren Abschluss bei Buchung der Reise in das Belieben des Leistungsempfängers gestellt wird und für die das Versicherungsentgelt neben dem Reisepreis ggf. gesondert berechnet wird, ist eine umsatzsteuerrechtlich gesondert zu beurteilende Leistung, die nicht der Margenbesteuerung des § 25 UStG unterliegt. ²Auch der Abschluss einer obligatorisch vom Reiseveranstalter angebotenen Reiserücktrittskostenversicherung kann eine selbständige Leistung darstellen (vgl. BFH-Urteil vom 13. 7. 2006, V R 24/02, BStBl II S. 935). ³Der Umsatz kann je nach Sachverhalt entweder unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 10 Buchstabe b UStG (Verschaffung von Versicherungsschutz) oder unter denen des § 4 Nr. 11 UStG (Umsatz aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter) steuerfrei sein.

(14) ¹Tritt der Reisende vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurück und hat er für diesen Fall eine in dem Reisevertrag vorab vereinbarte Entschädigung zu entrichten (Stornogebühr), liegt beim Reiseveranstalter echter Schadensersatz und somit kein Entgelt für eine Reise vor. ²Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zivilrechtlich ein Rücktrittsrecht besteht. ³Schreibt der Unternehmer dem Reisebüro einen Anteil von Stornogebühren gut, handelt es sich hierbei um das Entgelt für Leistungen des Reisebüros. ⁴Umbuchungs- und Änderungsgebühren, die der Reisende bei Änderung eines bestehenden Reisevertrags zu entrichten hat, erhöhen das für die Reise zu entrichtende Entgelt.

25.2. Steuerfreiheit von Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG

(1) ¹Nach § 25 Abs. 2 UStG ist eine Reiseleistung insgesamt steuerfrei, wenn die ihr zuzurechnenden Reisevorleistungen ausschließlich im Drittlandsgebiet bewirkt werden. ²Zu den Reisevorleistungen können insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Beförderung von Personen gehören.

B e i s p i e l 1 :

¹Ein Reiseveranstalter bietet im eigenen Namen eine Rundreise mit dem Reisebus in den USA zu einem Pauschalpreis an. ²Hin- und Rückreise von und nach Deutschland sind in dem Preis nicht enthalten.

³Die in der Beförderung der Reisenden mit dem Reisebus bestehenden Reisevorleistungen werden im Drittlandsgebiet bewirkt. ⁴Da Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen ebenfalls im Drittlandsgebiet bewirkt werden, ist die einheitliche sonstige Leistung des Veranstalters insgesamt steuerfrei.

⁵Der Ort, an dem die Reisevorleistungen bewirkt werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen der §§ 3a ff. UStG. ⁶Diese Ortsbestimmung bindet bei einem Kettengeschäft auch nachfolgende Unternehmer. ⁷Werden Reisevorleistungen, deren Ort der Leistung sich nach § 3a Abs. 2 UStG bestimmen würde, ausschließlich im Drittlandsgebiet erbracht, verlagert sich der Ort nach § 3a Abs. 8 UStG ins Drittland (vgl. Abschnitt 3a.14 Abs. 5).

B e i s p i e l 2 :

¹Ein deutscher Reiseveranstalter bietet Pauschalreisen nach Thailand im eigenen Namen an, deren Leistungsbestandteile er selbst eingekauft hat. ²Er nimmt dabei Betreuungsleistungen eines schweizerischen Unternehmers in Anspruch, der im Reisezielgebiet keine Betriebsstätte hat und die Leistungen ausschließlich im Drittlandsgebiet ausführt.

³Die Betreuungsleistung des schweizerischen Unternehmers wird nach § 3a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8 UStG im Drittlandsgebiet bewirkt. ⁴Die Marge des deutschen Reiseveranstalters ist somit steuerfrei.

(2) ¹Die einheitliche sonstige Leistung ist insgesamt steuerpflichtig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Reisevorleistungen (vgl. Abschnitt 25.1. Abs. 9) ausschließlich im Gemeinschaftsgebiet bewirkt werden.

Beispiel:

¹Der deutsche Reiseveranstalter A bietet im eigenen Namen Rundreisen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets an.

²Er hat die Reisen von dem Reiseveranstalter B mit Sitz in Frankreich gekauft. ³B hat die einzelnen Reisebestandteile (Beförderungs-, Betreuungs-, Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen) von anderen Unternehmen erworben und zu einer einheitlichen Pauschalreise gebündelt. ⁴Da sämtliche Reisevorleistungen im Gemeinschaftsgebiet bewirkt werden, ist die Marge des deutschen Reiseveranstalters A insgesamt steuerpflichtig.

(3) ¹Werden die Reisevorleistungen nur zum Teil im Drittlandsgebiet, im Übrigen aber im Gemeinschaftsgebiet erbracht, ist die Reiseleistung insoweit steuerfrei, als die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden. ²Dies gilt auch für Reisevorleistungen, die in der Beförderung von Personen bestehen. ³Erstreckt sich somit eine Beförderung sowohl auf das Drittlandsgebiet als auch auf das Gemeinschaftsgebiet, hat der Unternehmer die gesamte Beförderungsleistung nach Maßgabe der im Drittlands- und im Gemeinschaftsgebiet zurückgelegten Strecken aufzuteilen.

Beispiel 1:

¹Reiseveranstalter A verkauft im eigenen Namen eine Pauschalreise in die USA (Flug und Beherbergung) ab München.

²Die Reiseleistung des A ist insoweit steuerpflichtig, als die Personenbeförderung im Flugzeug (Reisevorleistung) im Gemeinschaftsgebiet bewirkt wird (vgl. Abschnitt 25.2 Abs. 4). ³Der Leistungsort der übrigen Reisebestandteile liegt im Drittlandsgebiet. ⁴Die Reiseleistung ist daher insoweit steuerfrei.

Beispiel 2: (Kettengeschäft)

¹Reiseveranstalter B verkauft die von Reiseveranstalter A erworbene Pauschalreise im eigenen Namen.

²Die Reiseleistung des B ist wie im Beispiel 1 insoweit steuerpflichtig, als die Personenbeförderung im Flugzeug (Reisevorleistung) im Gemeinschaftsgebiet bewirkt wird. ³Der Leistungsort der übrigen Reisebestandteile liegt im Drittlandsgebiet. ⁴Die Reiseleistung ist wie im Beispiel 1 insoweit steuerfrei.

(4) ¹Erstreckt sich eine Personenbeförderung im Luftverkehr (Reisevorleistung) sowohl auf das Drittlandsgebiet als auch auf das Gemeinschaftsgebiet, kann der Empfänger der Beförderungsleistung abweichend von Absatz 3 aus Vereinfachungsgründen wie folgt verfahren:

²Liegt der Zielort der Personenbeförderung im Drittlandsgebiet, gilt die Beförderungsleistung insgesamt als im Drittlandsgebiet bewirkt (Zielortregelung). ³Im Rahmen von Kettengeschäften ist die Anwendung oder Nichtanwendung der Zielortregelung für alle nachfolgenden Unternehmer bindend.

Beispiel 1:

¹Ein Reiseveranstalter bietet im eigenen Namen eine Flugreise von Düsseldorf auf die Kanarischen Inseln zu einem Pauschalpreis an. ²Der Reiseveranstalter wendet für alle von ihm angebotenen Reisen die Zielortregelung an.

³Da der Zielort der Reise im Drittlandsgebiet liegt, gilt die Beförderungsleistung insgesamt als im Drittlandsgebiet bewirkt. ⁴Werden auch alle übrigen Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt, ist die Reiseleistung des Veranstalters insgesamt steuerfrei.

⁴Liegt der Zielort der Personenbeförderung im Gemeinschaftsgebiet, gilt die Beförderungsleistung insgesamt als im Gemeinschaftsgebiet bewirkt.

Beispiel 2:

¹Ein Reiseveranstalter bietet im eigenen Namen eine Flugreise von Düsseldorf nach Athen zu einem Pauschalpreis an. ²Der Reiseveranstalter wendet für alle von ihm angebotenen Reisen die Zielortregelung an.

³Da der Zielort der Reise im Gemeinschaftsgebiet liegt, gilt die Beförderungsleistung als im Gemeinschaftsgebiet bewirkt. ⁴Werden auch alle übrigen Reisevorleistungen im Gemeinschaftsgebiet bewirkt, ist die Reiseleistung des Veranstalters insgesamt steuerpflichtig.

⁵Hin- und Rückflug sind bei der Anwendung der Vereinfachungsregelung als eine Reisevorleistung anzusehen. ⁶Der Zielort bestimmt sich nach dem Hinflug. ⁷Zwischenlandungen aus flugtechnischen Gründen berühren die Anwendung der Vereinfachungsregelung nicht. ⁸Inländische Zu- und Abbringerflüge sind nur dann in die Zielortregelung einzubeziehen, wenn die als Reisevorleistung in Anspruch genommene Beförderungsleistung einschließlich der Zu- und Abbringerflüge nach umsatzsteuerrechtlichen Grundsätzen eine einheitliche Beförderungsleistung darstellt (vgl. Abschnitt 3.10 und BFH-Urteil vom 1. 3. 2018, V R 23/17, BStBl II S. 503).

Beispiel 3:

¹Ein Reiseveranstalter bietet im eigenen Namen eine Busreise an. ²Diese beginnt in Zürich (Schweiz) und endet in Rom (Italien). ³Im Reisepreis sind Hin- und Rückflug von und nach Köln-Bonn enthalten. ⁴Der Reiseveranstalter wendet für alle von ihm angebotenen Reisen die Zielortregelung an.

⁵Da der Zielort des Hinflugs im Drittlandsgebiet (Schweiz) liegt, gilt die Personenbeförderung mit dem Flugzeug inklusive des Rückflugs als insgesamt im Drittlandsgebiet bewirkt. ⁶Die Busreise ist in einen steuerfreien Streckenanteil im Drittlandsgebiet und einen steuerpflichtigen Anteil im Gemeinschaftsgebiet aufzuteilen.

(5) ¹Macht ein Unternehmer von der Vereinfachungsregelung nach Absatz 4 Gebrauch, muss er diese bei allen von ihm in einem Veranlagungszeitraum veranstalteten Reisen anwenden. ²Dies gilt nicht, soweit der Unternehmer im Rahmen von Kettengeschäften an die Entscheidung des Empfängers der Beförderungsleistung gebunden ist (vgl. Absatz 4).

(6) ¹Erstreckt sich eine Personenbeförderung mit Kreuzfahrtschiffen im Seeverkehr sowohl auf das Drittlandsgebiet als auch auf das Gemeinschaftsgebiet, kann der Unternehmer abweichend von Absatz 3 von der Berücksichtigung des auf das Gemeinschaftsgebiet entfallenden Anteils der gesamten Beförderungsstrecke aus Vereinfachungsgründen absehen. ²Im Rahmen von Kettengeschäften ist die Anwendung oder Nichtanwendung dieser Regelung für alle nachfolgenden Unternehmer bindend.

B e i s p i e l :

¹Ein Reiseveranstalter bietet im eigenen Namen eine siebentägige Kreuzfahrt im Mittelmeer an, die in Genua beginnt und endet.

²Die in der Beförderung der Reisenden bestehenden Reisevorleistungen sind als im Drittlandsgebiet erbracht anzusehen. ³Die Reiseleistung des Veranstalters ist steuerfrei.

(7) Der Unternehmer hat bei der Abgabe einer Reiseleistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen in der Rechnung anzugeben, in welchem Umfang die Leistungen nach § 25 Abs. 2 UStG im Drittlandsgebiet bewirkt werden (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG).

(8) Liegen für nach § 25 Abs. 2 UStG steuerfreie Reiseleistungen im Drittland auch die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung vor, die den Vorsteuerabzug ausschließt, geht diese Steuerbefreiung vor (vgl. Abschnitt 15.13 Abs. 5).

25.3. Bemessungsgrundlage bei Reiseleistungen

(1) ¹Abweichend von § 10 UStG ist die Bemessungsgrundlage die Differenz (Marge) zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger entrichtet und den Aufwendungen für die Reisevorleistungen, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. ²Dabei ist grundsätzlich auf die einzelne Reise abzustellen (vgl. Abschnitt 25.1 Abs. 1).

B e i s p i e l 1 :

¹Ein Reiseveranstalter mit Sitz im Inland verkauft im eigenen Namen eine im Inland stattfindende Bahnpauschalreise. ²Der Preis beträgt 440 € pro Person. ³Es nehmen 40 Personen teil. ⁴Der Reiseveranstalter wendet für Reisevorleistungen einschließlich Umsatzsteuer folgende Beträge auf:

1. an die Deutsche Bahn AG für Beförderungsleistungen	3 200,— €,
2. an das Hotel für Beherbergungsleistungen	12 000,—€.

⁵Die Marge ist für jeden einzelnen Reiseteilnehmer zu ermitteln, soweit nicht einzelne Leistungsempfänger im eigenen Namen für weitere Reiseteilnehmer auftreten:

Reisepreis (Aufwendungen des Reiseteilnehmers)	440,— €
./. Reisevorleistungen	
für die Beförderung	3 200,— € / 40 = 80,— €
für die Beherbergung	12 000,— € / 40 = 300,— €
	<u>380,— €</u>
Marge	60,— €
./. darin enthaltene Umsatzsteuer (19/119 = Steuersatz 19 %)	9,58 €
Bemessungsgrundlage	<u>50,42 €</u>

³Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet mehrere Reisen zusammenzufassen, für die der Unternehmer einen einheitlichen Aufschlags- oder Kalkulationssatz verwendet. ⁴Der Unternehmer kann ferner aus Vereinfachungsgründen bei Dritten erworbene Übernachtungs- oder Beförderungskontingente vollständig als Reisevorleistungen behandeln, auch wenn diese Kontingente nicht voll umfänglich abgerufen werden. ⁵Macht ein Unternehmer von der Vereinfachungsregelung Gebrauch, muss er diese Regelung bei allen von ihm innerhalb eines Besteuerungszeitraums veranstalteten Reisen anwenden. ⁶Ergeben sich dadurch negative Einzelmargen, sind diese nicht mit positiven Einzelmargen verrechenbar. ⁷Macht ein Unternehmer von der Vereinfachungsregelung keinen Gebrauch, sind die nicht abgerufenen Kontingente keine Reisevorleistungen. ⁸Der Vorsteuerabzug steht ihm insoweit unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG zu.

Beispiel 2:

¹Der im Inland ansässige Reiseveranstalter A hat einem spanischen Hotel für sieben Nächte die Belegung von 100 Zimmern zu einem Einzelübernachtungspreis von 35 € zugesagt. ²A muss das dafür vertraglich vereinbarte Entgelt in Höhe von 24 500 € auch dann entrichten, wenn er die gebuchten Zimmer nicht alle belegen kann. ³A kalkuliert mit einer 100%igen Zimmerbelegung. ⁴Tatsächlich wird lediglich eine Auslastung von 80 % erreicht. ⁵A hat pro Reise - ggf. pro Teilnehmer - zunächst 245 € als Reisevorleistung zu berücksichtigen. ⁶Sobald A alle Informationen über die tatsächliche Belegung der gebuchten Zimmer vorliegen, sind die damit zusammenhängenden Margenermittlungen zu korrigieren. ⁷Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Berichtigung der Umsatzsteuer in einem Betrag vorgenommen wird, wenn dabei keine negativen Einzelmargen entstehen.

Geplante Beherbergungsleistungen pro Reise (35,- € x 7 Tage)
245,- €

Tatsächliche Beherbergungsleistungen pro Reise (35,- € x 7 Tage x 100/80 oder 24 500,- € / 80)
306,25 €

Erhöhung der Reisevorleistung = Minderung der Marge pro Reise
61,25 €

Summe der Margenminderung (61,25 € x 80 oder 24 500,- € x 20 %)
4 900,- €

./. darin enthaltene Umsatzsteuer (19/119 = Steuersatz 19 %)
782,35 €

Minderung Bemessungsgrundlage
4 117,65 €

⁹Werden im Abrechnungsverkehr zwischen Leistungsträgern und Reiseveranstaltern Reisevorleistungen ausgehend vom sog. Bruttowert (Verkaufspreis abzüglich Provisionen zuzüglich Umsatzsteuer auf den Provisionsbetrag) berechnet, handelt es sich bei den Provisionen regelmäßig um Entgelt- bzw. Reisevorleistungsminderungen und nicht um Vergütungen für besondere (Vermittlungs-)Leistungen. ¹⁰Der Wert der Reisevorleistungen ist dann identisch mit dem Wert einer agenturmäßigen Nettoberechnung. ¹¹Die in den Abrechnungen des Leistungsträgers auf den Provisionsbetrag gesondert als Negativbetrag ausgewiesene Umsatzsteuer wird weder vom Leistungsträger noch vom Reiseveranstalter nach § 14c Abs. 2 UStG geschuldet. ¹²Aufwendungen für Reisevorleistungen in fremder Währung sind nach § 16 Abs. 6 UStG in dem Zeitpunkt umzurechnen, in dem die Leistung ausgeführt oder das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor Ausführung der Leistung gezahlt wird.

(2) ¹Treffen bei einer Reise Leistungen des Unternehmers mit eigenen Mitteln und Leistungen Dritter zusammen (vgl. Abschnitt 25.1 Abs. 11), sind für die Berechnung der Marge die eigenen Leistungen grundsätzlich im prozentualen Verhältnis zu den Fremdleistungen auszuscheiden (vgl. Abschnitt 10.1 Abs. 11). ²Existieren keine Einzelverkaufspreise der verschiedenen Reisebestandteile, ist das Verhältnis der Eigenleistungen zu den Fremdleistungen anhand der entstandenen Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) festzustellen. ³Bei der Ermittlung der Kosten der Eigenleistung sind die Gemeinkosten sowie der kalkulatorische Unternehmerlohn nicht zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

¹Ein Reiseveranstalter mit Sitz im Inland führt eine Buspauschalreise im Inland aus. ²Er tritt beim Verkauf gegenüber den Leistungsempfängern im eigenen Namen auf. ³Der Preis beträgt 600 € pro Person. ⁴Der Reiseveranstalter bietet die Reisebestandteile wie folgt auch einzeln an:

— Beförderung mit dem eigenen Bus inklusive Reiseleitung	130,— €;
— Beherbergung und Beköstigung	<u>500,— €;</u>
— Summe der Einzelverkaufspreise	<u>630,— €.</u>

⁵Es nehmen 50 Personen teil. ⁶Dem Unternehmer entstehen folgende Aufwendungen:

a) Eigenleistungen	Gesamt	Pro Reise
Beförderung mit dem eigenem Bus	4 000,— €	
Betreuung durch angestellte Reiseleiter	<u>1 000,— €</u>	
Summe der Aufwendungen für Eigenleistungen	5 000,— €	100,— €
b) Reisevorleistungen		
Beherbergung und Beköstigung	20 000,— €	400,— €

⁷Die Marge errechnet sich wie folgt:

Reisepreis (Aufwendungen pro Reiseteilnehmer)	600,— €
Eigenleistungen (600,— € x 130,— € / 630,— €)	123,81 €
§ 25 UStG (600,— € x 500,— € / 630,— €)	476,19 €
./. Reisevorleistungen	<u>400,— €</u>
Marge	76,19 €
./. darin enthaltene Umsatzsteuer (19/119 = Steuersatz 19 %)	<u>12,16 €</u>
Bemessungsgrundlage	<u>64,03 €</u>

⁸Der Unternehmer hat jede Reise mit 19 % zu versteuern:

a) Eigenleistung (123,81 € ./. abzgl. enthaltener Umsatz- steuer)	104,04 €
b) die Leistungen nach § 25 UStG	<u>64,03 €</u>
Bemessungsgrundlage	<u>168,07 €</u>

Beispiel 2:

¹Wie Beispiel 1, jedoch verkauft der Reiseveranstalter die Reisebestandteile nicht außerhalb des Pauschalangebots.

²Der Pauschalpreis ist nach dem Verhältnis der Reisevorleistungen zu den Kosten der Eigenleistungen aufzuteilen.

Reisepreis (Aufwendungen pro Reiseteilnehmer)	600,— €
Eigenleistungen (100,— € x 100 % / 500,— €)	20 % 120,— €
§ 25 UStG (400,— € x 100 % / 500,— €)	80 % 480,— €
./. Reisevorleistungen	<u>400,— €</u>
Marge	80,— €
./. darin enthaltene Umsatzsteuer (19/119 = Steuersatz 19 %)	<u>12,77 €</u>
Bemessungsgrundlage	<u><u>67,23 €</u></u>

³Der Unternehmer hat bei jeder Reise mit 19 % zu versteuern:

a) Eigenleistung (120,— € ./. abzgl. enthaltener Umsatzsteuer)	100,84 €
b) die Leistungen nach § 25 UStG	<u>67,23 €</u>
Bemessungsgrundlage	<u>168,07 €</u>

(3) Ist die einheitliche sonstige Leistung teils steuerfrei und teils steuerpflichtig (vgl. Abschnitt 25.2 Abs. 3), ist die Bemessungsgrundlage für die unter § 25 UStG fallenden Umsätze im Verhältnis der Reisevorleistungen im Sinne des § 25 Abs. 2 UStG zu den übrigen Reisevorleistungen aufzuteilen.

Beispiel 1:

¹Ein Reiseveranstalter mit Sitz im Inland verkauft im eigenen Namen eine Flugpauschalreise nach Moskau, die am Flughafen Köln-Bonn beginnt und endet. ²Der Preis beträgt 1 100 € pro Person. ³Es nehmen 80 Personen teil. ⁴Der Veranstalter hat die folgenden Reisevorleistungen in Anspruch genommen.

Reisevorleistungen	Gesamt	Anteil
a) Kosten für Unter- kunft und Verpfle- gung im Hotel (ein- schließlich Umsatz- steuer)	60 000,— €	75 %
b) Flugkosten	<u>20 000,— €</u>	<u>25 %</u>
insgesamt	<u>80 000,— €</u>	<u>100 %</u>

⁵Von der Flugstrecke entfallen 40 % auf das Drittlandsgebiet. ⁶Sofern die Vereinfachungsregelung des Abschnitts 25.2 Abs. 4 nicht angewandt wird, errechnet sich die Marge wie folgt:

Reisepreis (Aufwendungen des Reisenden)		1 100,— €
./. Reisevorleistungen		1 000,— €
Einzelmenge		100,— €
davon entfallen auf	steuerpflichtig	steuerfrei § 25 Abs. 2 UStG
a) die Unterkunft und Verpflegung im Drittlandsgebiet 75 % der Reisevorleistungen — steuerfrei nach § 25 Abs. 2 UStG —		75,— €
b) den Flug 25 % der Reisevorleistungen = 25,— €. Da 40 % der Flugstrecke im Drittlandsgebiet liegt, beträgt der nach § 25 Abs. 2 UStG steuerfreie Anteil; der steuerpflichtige Anteil (60 % von 25,— €)	15,— €	10,— €
./. darin enthaltene Umsatzsteuer (19/119 = Steuersatz 19 %)	2,40 €	
Bemessungsgrundlage	12,60 €	85,— €

⁷Wendet der Reiseveranstalter die Zielortregelung des Abschnitts 25.2 Abs. 4 an, gilt die gesamte Beförderungsleistung (Reisevorleistung) als im Drittlandsgebiet bewirkt. ⁸Die Leistung ist dann nach § 25 Abs. 2 UStG insgesamt steuerfrei.

Beispiel 2:

¹Reiseveranstalter A mit Sitz im Inland veräußert im eigenen Namen 10 identische von ihm zusammengestellte Buspauschalreisen nach Genf (Schweiz) an den inländischen Reiseveranstalter B zum Preis von insgesamt 6 000 €.

²B wiederum veräußert die Reisen zum Preis von insgesamt 8 000 € an den inländischen Reiseveranstalter C.

³Der Reiseveranstalter A hat die folgenden Reisevorleistungen in Anspruch genommen:

Reisevorleistungen	Gesamt
a) Beherbergung und Beköstigung	3 900,— €
b) Beförderung	900,— €
c) selbständiger Reiseleiter	200,— €
Insgesamt	5 000,— €

⁴Die Beförderungsleistung wird zu einem Drittel im Inland erbracht. ⁵Die Betreuungsleistung beginnt im Inland.

⁶Die Umsatzsteuer für die Reiseleistung des A ermittelt sich für jede Reise wie folgt:

Reisepreis		600,— €
./. Reisevorleistungen		<u>500,— €</u>
Marge		<u>100,— €</u>
davon entfallen im Verhältnis der Ausgaben für Reisevorleistungen für jede Reise	steuerpflichtig	steuerfrei § 25 Abs. 2 UStG
a) auf die Beherbergung und Beköstigung im Drittlandsgebiet		390,— €
b) auf die Beförderung	30,— €	60,— €
c) auf die Betreuung	<u>20,— €</u>	
	<u>50,— €</u>	<u>450,— €</u>
	(10 %)	(90 %)

⁷Von der Marge des A sind somit für jede Reise 10 € steuerpflichtig. ⁸Hierauf entfällt eine Umsatzsteuer von 1,60 € (19/119 von 10 €). ⁹A hat den Anteil der steuerfreien Marge in seiner Rechnung anzugeben (vgl. Abschnitt 25.2 Abs. 7). ¹⁰Die Marge des B für die einzelne Reise beträgt 200 € (800 € abzüglich 600 €). ¹¹Hiervon ist ein Anteil von 10 % steuerpflichtig. ¹²Die Umsatzsteuer beträgt 3,19 € (19/119 von 20 €).

(4) Erwirbt ein Unternehmer Reisen, die nicht am Markt weiterverkauft werden, gilt in Abhängigkeit von deren Verwendung Folgendes:

¹Beabsichtigt der Unternehmer bereits beim Erwerb der Reise, die Reise nicht für seine unternehmerische Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für unentgeltliche Wertabgaben im Sinne des § 3 Abs. 9a UStG zu verwenden, ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (vgl. Abschnitt 15.15 Abs. 1 Satz 1). ²Es erfolgt keine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe. ³§ 25 UStG ist nicht anwendbar (vgl. BFH-Urteil vom 13. 12. 2018, V R 52/17, BStBl 2019 II S. 345).

¹Beabsichtigt der Unternehmer beim Erwerb der Reise, diese für seine unternehmerische Tätigkeit zu verwenden und überlässt er die Reise stattdessen unentgeltlich an das Personal oder für unternehmensfremde Zwecke, handelt es sich um eine unentgeltliche Wertabgabe im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG. ²Die unentgeltliche Wertabgabe ist eine Reiseleistung. ³Als Reiseerlös ist nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG die Summe aus den Ausgaben für Reisevorleistungen und anteilige Gemeinkosten des Arbeitgebers anzusetzen (sog. fiktiver Reiseerlös, vgl. Abschnitt 1.8 Abs. 7 Sätze 5 und 6).

Überlässt ein Unternehmer eine Reise entgeltlich an die in § 10 Abs. 5 Nr. 1 und 2 UStG benannten Personen, sind Reiseerlöse die tatsächlichen Aufwendungen des Leistungsempfängers, mindestens jedoch der fiktive Reiseerlös nach Nr. 2 Satz 3.

¹Werden Reisen für Zwecke des Unternehmens verwendet, z. B. für Dienstreisen von Angestellten oder als Kundengeschenke, bewirkt der Unternehmer keine Leistungen im Sinne des § 25 UStG. ²Liegen Kundengeschenke vor, ist die ggf. ausgewiesene Umsatzsteuer - z. B. bei Eigenleistungen des Leistungserbringers - nach § 15 Abs. 1a UStG nicht als Vorsteuer abziehbar (vgl. BFH-Urteil vom 13. 12. 2018, V R 52/17, a. a. O.).

(5) ¹Soweit der Unternehmer den Reisepreis vor Ausführung der Leistung vereinnahmt hat, ist die Anzahlungsbesteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 UStG vorzunehmen. ²Der vereinnahmte Betrag ist ggf. auf die Reiseleistung und die Eigenleistung aufzuteilen. ³Von dem auf die Reiseleistung entfallenden Betrag sind für den Zweck der möglichst exakten Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen kalkulierte Reisevorleistungen auch dann abzuziehen, wenn diese in dem Voranmeldungszeitraum weder erbracht, noch (An-)Zahlungen dafür geleistet wurden. ⁴Planmäßig steuerfreie Leistungen sind nicht einzubeziehen. ⁵Vereinnahmt der Unternehmer den Reisepreis anteilig, ist die kalkulierte steuerpflichtige Marge mit dem vereinnahmten Betrag zu multiplizieren und sodann durch den Preis der gesamten Reise zu teilen, um die anteilige Marge zu ermitteln. ⁶Kann die Höhe der Bemessungsgrundlage für einen im Voranmeldungszeitraum

bewirkten Umsatz oder vereinnahmten Reisepreis noch nicht endgültig berechnet werden, z. B. wegen Garantieverträgen für Reisevorleistungen oder zeitraum- und umsatzabhängiger Boni, ist sie auf Basis der Kalkulation der einzelnen Reise zu schätzen (vgl. EuGH-Urteil vom 19. 12. 2018, C-422/17, Skarpa Travel) oder nach Erfahrungssätzen der Vorjahre zu ermitteln.⁷ Die Margenermittlung ist spätestens dann zu korrigieren, wenn dem Unternehmer die dafür erforderlichen Informationen vorliegen.⁸ Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Berichtigung der Umsatzsteuer in einem Betrag vorgenommen wird, wenn dabei keine negativen Einzelmargen entstehen.⁹ Wird die geschuldete Leistung für eine Anzahlung nicht erbracht, setzt die Berichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG die tatsächliche Rückzahlung des Entgelts voraus (vgl. BFH-Urteil vom 18. 9. 2008, V R 56/06, BStBl 2009 II S. 250), z. B. bei der Anzahlung auf nicht in Anspruch genommene Flüge (vgl. BFH-Urteil vom 15. 9. 2011, V R 36/09, BStBl 2012 II S. 365).

(6) ¹Aufwendungen für Reisevorleistungen, welche sich der Unternehmer im Fall der Stornierung nicht ersparen kann, werden durch die Stornogebühr entschädigt (vgl. § 651h Abs. 2 BGB und Abschnitt 25.1. Abs. 14) und sind deshalb nicht mehr als Reisevorleistungen zu berücksichtigen; das gilt auch bei der zulässigen Pauschalierung der Stornogebühren.

²Soweit der Unternehmer selbst infolge der Stornierung einer Reise durch den Kunden bereits bestellte Reisevorleistungen (z. B. Hotelzimmer) gegen Gebühr stornieren muss, liegen insoweit keine Reisevorleistungen vor.

25.4. Vorsteuerabzug bei Reisen

(1) ¹Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind die Umsatzsteuerbeträge, die auf Reisevorleistungen entfallen, mithin auf Leistungen Dritter, die den Reisenden unmittelbar zugutekommen. ²Umsatzsteuerbeträge, die dem Unternehmer für andere für sein Unternehmen ausgeführte Leistungen in Rechnung gestellt werden, sind dagegen unter den Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuern abziehbar. ³Hierzu gehören z. B. Vorsteuerbeträge, die beim Erwerb von Einrichtungsgegenständen, Büromaschinen und Büromaterial sowie für die Erbringung von Eigenleistungen (z. B. die Anschaffung eines Reisebusses) anfallen. ⁴Der Vorsteuerabzug steht dem Unternehmer auch zu, wenn die empfangene Leistung zwar mit der Reise unmittelbar zusammenhängt, aber dem Reisenden lediglich mittelbar zugutekommt (vgl. Abschnitt 25.1 Abs. 9 Satz 4 Nr. 1 und 2).

(2) ¹Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug entfällt nur insoweit, als der Unternehmer Reiseleistungen bewirkt, die nach § 25 UStG der Besteuerung unterliegen. ²Allerdings kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer für die steuerpflichtigen Reiseleistungen tatsächlich Umsatzsteuer zu entrichten hat. ³Nicht beansprucht werden kann der Vorsteuerabzug deshalb auch in den Fällen, in denen es für die Reiseleistung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 UStG an einer Bemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 3 UStG) fehlt.

(3) ¹Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der im Inland Reisevorleistungen in Anspruch nimmt, kann nach § 25 Abs. 4 Satz 1 UStG die ihm für diese Reisevorleistungen in Rechnung gestellte Steuer nicht als Vorsteuerbeträge abziehen. ²Ebenso wenig kann eine Vergütung dieser Umsatzsteuer in dem besonderen Verfahren nach § 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61a UStDV erfolgen. ³Das gilt auch für eine im übrigen Gemeinschaftsgebiet belegene Betriebsstätte, soweit sie Reiseleistungen erbringt.

(4) ¹Für empfangene Leistungen, die keine Reisevorleistungen sind, ist der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a UStG auch dann zulässig, wenn sie vollständig oder teilweise für die Erbringung von nach § 25 Abs. 2 UStG steuerfreien Leistungen verwendet werden. ²Das Gleiche gilt nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a UStG für im Ausland erbrachte Umsätze, die im Inland nach § 25 Abs. 2 UStG umsatzsteuerfrei wären. ³Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass der Unternehmer den Vorsteuerabzug für alle empfangenen Leistungen beanspruchen kann, die wirtschaftlich den nach § 25 Abs. 2 UStG steuerfreien oder entsprechenden nicht steuerbaren Leistungen ganz oder teilweise zuzurechnen sind, z. B. die Vermittlung einer steuerfreien Reiseleistung durch einen anderen Unternehmer oder die Lieferung von Reiseprospekten und Katalogen an den Unternehmer.

(5) ¹Sowohl die Vermittlung einer Reiseleistung als auch einer Eigenleistung (z. B. grenzüberschreitende Personenbeförderungsleistungen) für einen inländischen Unternehmer wird nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland erbracht. ²Der Unternehmer kann die in den Rechnungen über Vermittlungsleistungen ausgewiesenen Steuern als Vorsteuerbeträge abziehen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG erfüllt sind. ³Werden für einen inländischen Unternehmer gegen eine einheitlich vom Reisepreis berechnete Provision Leistungen vermittelt, bei denen der Unternehmer sowohl Reiseleistungen als auch Eigenleistungen in Form von grenzüberschreitenden Personenbeförderungsleistungen mit Flugzeugen (eigene, konzerneigene oder gemietete Flugzeuge) ausführt, erbringen die vermittelnden Unternehmer sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Vermittlungsleistungen (§ 4 Nr. 5 Buchstabe b UStG). ⁴Es wird nicht beanstandet, wenn die Beteiligten in diesen Fällen die Vermittlungsleistungen einvernehmlich zu 70 % als steuerpflichtig behandeln. ⁵In diesen Fällen kann die auf die als steuerpflichtig behandelte Vermittlungsprovision entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden. ⁶Dies gilt auch in Fällen, in denen mit Gutschriften abgerechnet wird.

25.5. Aufzeichnungspflichten bei Reiseleistungen

(1) ¹Die Aufzeichnungspflichten nach § 25 Abs. 5 UStG bestehen für jede einzelne Reiseleistung. ²Unternehmer, die nicht ausschließlich Reiseleistungen nach § 25 UStG ausführen, müssen diese getrennt von den übrigen Umsätzen aufzeich-

nen. ³Zu den übrigen Umsätzen zählen insbesondere die im Rahmen einer Reise abgegebenen Leistungen, auf die § 25 UStG nicht anzuwenden ist (z. B. Eigenleistungen vgl. Abschnitt 25.1 Abs. 8).

(2) ¹Die Aufzeichnungspflicht des Unternehmers erstreckt sich nicht nur auf die steuerpflichtigen Reiseleistungen, sondern umfasst auch die nach § 25 Abs. 2 UStG steuerfreien Reiseleistungen. ²Diese Leistungen sind getrennt voneinander aufzuzeichnen.

Aufzeichnung der von den Leistungsempfängern für Reiseleistungen aufgewendeten Beträge (§ 25 Abs. 5 Nr. 1 UStG)

(3) ¹Aufgezeichnet werden muss der für die Reiseleistung vereinbarte - berechnete - Betrag einschließlich der Umsatzsteuer. ²Ändert sich der vereinbarte Betrag, hat der Unternehmer auch den Betrag der jeweiligen Preisminderung oder Preiserhöhung aufzuzeichnen.

(4) Gibt der Unternehmer mehrere gleichartige Reisen an einen Leistungsempfänger ab (vgl. Abschnitt 25.1 Abs. 6 Satz 3), braucht er nur den Gesamtbetrag dieser Reiseleistung aufzuzeichnen.

(5) ¹Soweit der Unternehmer gemischte Leistungen (vgl. Abschnitt 25.1 Abs. 11) ausführt, die Reiseleistungen und Eigenleistungen enthalten, muss aus den Aufzeichnungen hervorgehen, auf welchen Umsatz § 25 UStG anzuwenden ist und welcher Umsatz nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu beurteilen ist. ²Dazu sind neben dem für die Reise berechneten Gesamtbetrag die auf die Reiseleistung und auf Eigenleistungen entfallenden Beträge aufzuzeichnen.

Aufzeichnung der vom Unternehmer für Reisevorleistungen aufgewendeten Beträge (§ 25 Abs. 5 Nr. 2 UStG)

(6) ¹Grundsätzlich sind die für Reisevorleistungen in Rechnung gestellten Beträge einschließlich der Umsatzsteuer aufzuzeichnen. ²Ändern sich die für Reisevorleistungen aufgewendeten Beträge, ist dies in den Aufzeichnungen festzuhalten.

(7) ¹Aus den Aufzeichnungen des Unternehmers muss grundsätzlich hervorgehen, für welche Reiseleistung die einzelne Reisevorleistung in Anspruch genommen worden ist. ²Hat der Unternehmer die in Anspruch genommenen gleichartigen Reisevorleistungen für mehrere Reiseleistungen verwendet, ist in den Aufzeichnungen anzugeben, welche Teilbeträge davon auf die einzelnen Reiseleistungen entfallen. ³Das Gleiche gilt, wenn dem Unternehmer mehrere unterschiedliche Reisevorleistungen, z. B. Beherbergung und Beförderung in Rechnung gestellt werden.

Aufzeichnung der Bemessungsgrundlage für Reiseleistungen (§ 25 Abs. 5 Nr. 3 UStG)

(8) ¹Aufgezeichnet werden müssen sowohl die Bemessungsgrundlagen für steuerpflichtige Reiseleistungen als auch für steuerfreie Reiseleistungen. ²Ändert sich die Bemessungsgrundlage für eine Reiseleistung, muss in den Aufzeichnungen angegeben werden, um welchen Betrag sich die Bemessungsgrundlage verringert oder erhöht hat.

Aufzeichnungen bei steuerpflichtigen und steuerfreien Leistungen (§ 25 Abs. 5 Nr. 4 UStG)

(9) ¹Im Drittlandsgebiet bewirkte Reisevorleistungen sind getrennt von im Gemeinschaftsgebiet bewirkten Reisevorleistungen aufzuzeichnen. ²Wird eine Reisevorleistung sowohl im Gemeinschafts- als auch im Drittlandsgebiet bewirkt, ist ebenfalls der Aufteilungsmaßstab für die Gebietszuordnung zu dokumentieren, z. B. bei Beförderungsleistungen. ³Ist nach § 25 Abs. 2 UStG nur ein Teil einer Reiseleistung steuerfrei, muss aus den Aufzeichnungen des Unternehmers sowohl die Höhe der Bemessungsgrundlage für diesen Teil der Reiseleistung als auch für den steuerpflichtigen Teil der Reiseleistung hervorgehen."

III.

Die Regelungen dieses Schreibens sind mit Ausnahme der Regelungen zur Einzelmargenbildung (Abschnitt 25.3 UStAE) in allen offenen Fällen anzuwenden. Die Regelungen des Abschnitts 25.3 UStAE sind für Umsätze nach dem 31. Dezember 2021 anzuwenden. Die Nichtbeanstandungsregelung für Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland (BMF-Schreiben vom 29. Januar 2021 - III C 2 - S 7419/19/10002 :004 (2020/0981332), BStBl I S. 250) besteht fort. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es nicht beanstandet, wenn Unternehmer auf bis zum 31. Dezember 2021 ausgeführte Umsätze Abschnitt 25 UStAE in der am 1. Juni 2021 geltenden Fassung anwenden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

R a d e m a c h e r

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 28. Juni 2021

III C 2 - S 7238/19/10002 :001

2021/0733379

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Abgrenzung des Museumsbegriffs in § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG von dem in § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG;
BFH-Urteil vom 22. November 2018, V R 29/17**

I.

Mit Urteil vom 22. November 2018, V R 29/17 (BStBl 2021 II S. 495), hat der BFH entschieden, dass die steuerbegünstigte Eintrittsberechtigung für Museen auch Kunstsammlungen erfasst, die eigens für die Ausstellung und damit nur vorübergehend zusammengestellt wurden. In seiner Entscheidung weist der BFH darauf hin, dass es für die Steuersatzermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG nicht darauf ankomme, ob Sonderausstellungen komplett aus den Sammlungsbeständen anderer Einrichtungen oder privater Leihgeber zusammengestellt seien oder aber nur zu einem geringen Anteil aus der eigenen Sammlung bestückt würden. Bei der Bestimmung des Museumsbegriffs in § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG sei die grundlegende Begriffsdefinition des § 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 4 UStG zu beachten. Bezüglich des Umfangs der Begünstigungen sei der Museumsbegriff in § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG jedoch nicht mit dem in § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG identisch. Die Steuersatzermäßigung erfasse nur die Eintrittsberechtigung für die in § 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 4 UStG genannten Museen. Erfüllten Museen darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 Buchstabe a Sätze 1 und 2 UStG, sei die Steuerbefreiung auf alle Umsätze mit Kulturbezug eines Museums und damit auch auf die Eintrittsberechtigung anzuwenden.

II.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 24. Juni 2021 - III C 2 - S 7419/19/10001 :006 (2021/0568692), BStBl I S. 857, geändert worden ist, wie folgt geändert:

Abschnitt 4.20.3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

1. a) **"²Deren Umsätze sind steuerfrei, wenn die Einrichtungen die Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 Buchstabe a Sätze 1 und 2 UStG erfüllen."**
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.

Abschnitt 4.20.3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 7 eingefügt:

- "³Es kann sich dabei auch um die Kunstsammlung einer anderen Person handeln. ⁴Die Sammlungen können auch eigens für die Ausstellung zusammengestellt sein. ⁵Es kommt nicht darauf an, ob Sonderausstellungen entweder komplett aus den Sammlungsbeständen anderer Einrichtungen oder privater Leihgeber zusammengestellt sind**
2. a) **oder aber nur zu einem geringen Anteil aus der eigenen Sammlung bestückt werden. ⁶Aus dem Begriff der Sammlung folgt ferner kein Erfordernis der Dauerhaftigkeit (vgl. BFH-Urteil vom 22. 11. 2018, V R 29/17, BStBl 2021 II S. 495). ⁷Daher können auch Ausstellungen, welche nur für eine begrenzte Zeit besichtigt werden können (sog. Wanderausstellungen), sowie Sammlungen vergänglicher Gegenstände (wie beispielsweise Eis- oder Sandskulpturen) grundsätzlich hierunter fallen, sofern es sich bei den ausgestellten Objekten um Kunstwerke handelt."**
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die neuen Sätze 8 und 9.

Abschnitt 12.5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

3. a) **"²Die Begriffe Theater und Konzert sowie auch der Umfang der ermäßigt zu steuernden Leistungen ausübender Künstler sind nach den Merkmalen abzugrenzen, die für die Steuerbefreiung maßgebend sind."**

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

- b) **"³Zum Museumsbegriff wird auf Absatz 6 verwiesen."**
- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden die neuen Sätze 4 bis 9.

Nach Abschnitt 12.5 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- "(6) ¹Bei der Bestimmung des Museumsbegriffs in § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG ist die grundlegende Begriffsdefinition in § 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 4 UStG zu beachten (vgl. Abschnitt 4.20.3 Abs. 1 und 2). ²Die Steuersatzermäßigung in § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG erfasst nur die Eintrittsberechtigung für die in § 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 4 UStG genannten wissenschaftlichen Sammlungen und Kunstsammlungen, sofern das Museum die Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 Buchstabe a Sätze 1 und 2 UStG nicht erfüllt (vgl. BFH-Urteil vom 22. 11. 2018, V R 29/17, BStBI 2021 II S. 495)."**

III.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

R a d e m a c h e r

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 1. Juli 2021

III C 3 - S 7329/19/10001 :003

2021/0747070

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Juni 2021

Gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat **Juni 2021** wie folgt bekannt gegeben:

Euro-Referenzkurse

Australien	1 EUR =	1,5761	AUD
Brasilien	1 EUR =	6,0693	BRL
Bulgarien	1 EUR =	1,9558	BGN
China (VR)	1 EUR =	7,7391	CNY
Dänemark	1 EUR =	7,4364	DKK
Großbritannien	1 EUR =	0,85872	GBP
Hongkong	1 EUR =	9,3507	HKD
Indien	1 EUR =	88,6298	INR
Indonesien	1 EUR =	17 295,86	IDR
Island	1 EUR =	146,84	ISK
Israel	1 EUR =	3,9179	ILS
Japan	1 EUR =	132,63	JPY
Kanada	1 EUR =	1,4713	CAD
Korea, Rep.	1 EUR =	1 352,47	KRW
Kroatien	1 EUR =	7,4980	HRK
Malaysia	1 EUR =	4,9808	MYR
Mexiko	1 EUR =	24,1066	MXN
Neuseeland	1 EUR =	1,6944	NZD
Norwegen	1 EUR =	10,1444	NOK
Philippinen	1 EUR =	58,040	PHP
Polen	1 EUR =	4,5005	PLN
Rumänien	1 EUR =	4,9238	RON
Russland	1 EUR =	87,4561	RUB
Schweden	1 EUR =	10,1172	SEK
Schweiz	1 EUR =	1,0940	CHF
Singapur	1 EUR =	1,6062	SGD
Südafrika	1 EUR =	16,7540	ZAR
Thailand	1 EUR =	37,873	THB
Tschechien	1 EUR =	25,454	CZK
Türkei	1 EUR =	10,3823	TRY
Ungarn	1 EUR =	349,94	HUF
USA	1 EUR =	1,2047	USD

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

Eine monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse steht ab sofort auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Umrechnungskurse zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

v a n N a m e n

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 18. Juni 2021

III C 3 - S 7163/19/10001 :001

2021/0706884

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Bundeszentralamt für Steuern

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Umsatzsteuer/Versicherungsteuer;**Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung; BFH-Urteil vom 14. November 2018, XI R 16/17**

BMF-Schreiben vom 11. Mai 2021 - III C 3 - S 7163/19/10001 :001 (2021/0533686) -

Die Anwendungsregelung im BMF-Schreiben vom 11. Mai 2021 - III C 3 - S 7163/19/10001 :001 (2021/0533686), BStBl I S. 781, wird wie folgt geändert:

Die Grundsätze dieses Schreibens sind anzuwenden auf Garantiezusagen, die nach dem 31. Dezember 2021 abgegeben wurden. Für vor dem 1. Januar 2022 abgegebene Garantiezusagen wird es nicht beanstandet, wenn die Grundsätze dieses Schreibens bereits angewendet werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Grundsätze zu Garantiezusagen branchenunabhängig Geltung beanspruchen und daher über die Anwendung im Kfz-Bereich und für Kfz-Händler hinausgehen.

Dieses Schreiben steht für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Versicherung- und Feuerschutzsteuer und unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

R a d e m a c h e r

Amtliches Einkommensteuer-Handbuch 2020

Herausgeber: Bundesministerium der Finanzen

Vertrieb: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG
Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden
ISBN 978-3-415-06881-0

NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne
ISBN 978-3-482-65018-5

Stollfuß Medien GmbH & Co. KG
ISBN 978-3-08-360020-6

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin
ISBN 978-3-503-19523-7

HDS-Verlag, Weil im Schönbuch

Umfang: 2704 Seiten

Preis: 24,00 €/Stück
(inkl. Umsatzsteuer)